

**Gesetz, mit dem das Wiener Landesvergabegesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**A r t i k e l l**

Das Wiener Landesvergabegesetz - WLVergG, LGBI. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 30/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wortfolge „§ 21 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises“ durch die Wortfolge „§ 21 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren“, die Wortfolge „§ 57 Fristen“ durch die Wortfolge „§§ 56a, 57 Fristen“, die Wortfolge „§§ 60-62 Art des Vergabeverfahrens“ durch die Wortfolge „§§ 60, 61 Art des Vergabeverfahrens“, die Wortfolge „ANHANG III: Liste der Berufsregister gemäß § 37 Abs. 2“ durch die Wortfolge „ANHANG III: Liste der einschlägigen Berufs- und Handelsregister bzw. Bescheinigungen und eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 und § 38 Abs. 3 Z 1 A. Für Bauaufträge B. Für Lieferaufträge C. Für Dienstleistungsaufträge“, die Wortfolge „ANHANG IV: Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59 A. Verfahren zur Vorinformation“ durch die Wortfolge „ANHANG IV: Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59 A. Vorinformationsverfahren“, die Wortfolge „ANHANG V: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 62, 63, 65 und 66“ durch die Wortfolge „ANHANG V: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 63, 65 und 66“ und die Wortfolge „ANHANG XII: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 90 und 91 A. Bei Lieferaufträgen B. Bei Bauaufträgen C. Bei Dienstleistungsaufträgen“ durch die Wortfolge „ANHANG XII: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 89, 90 und 91 A. Auf jeden Fall auszufüllende Rubriken B. Auskünfte, die zwingend zu erteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Bewerbungen oder der Angebote gestattet C. Auskünfte, die - soweit verfügbar - mitzuzeigen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird“

oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Bewerbungen oder der Angebote gestattet" ersetzt. Weiters wird nach der Wortfolge „ANHANG XV: Dienstleistungen im Sinne von § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 1“ die Wortfolge „ANHANG XVI: Zusätzliche Angaben gemäß § 91 Abs. 2 Z 3 über Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb durch regelmäßige Bekanntmachung erfolgt“ angefügt.

2. In den §§ 7 Abs. 2, 11 Abs. 2, 73 Abs. 1, 84 und 90 Abs. 1 (in Z 1 und 3) wird der Ausdruck „ECU“ jeweils durch die Währungseinheit „Euro“ ersetzt.

3. § 1 lautet:

- „§ 1. (1) Dieses Landesgesetz gilt für die entgeltliche Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen (Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen) durch Auftraggeber im Sinne des § 12, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer
1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
    - a) mindestens 200 000 Euro,
    - b) im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 angeführten Tätigkeiten mindestens 400 000 Euro und
    - c) im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 Z 3 angeführten Tätigkeiten mindestens 600 000 Euro
  2. bei Bauaufträgen mindestens 5 Mio. Euro beträgt.
- (2) Für die Vergabe von Baukonzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 5 Mio. Euro beträgt, gilt dieses Landesgesetz nur hinsichtlich der §§ 55, 67, 68, 69 Abs. 1 und 70. Ist der Baukonzessionär selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 12, gelten sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte.
- (3) Auf Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten findet dieses Landesgesetz gemäß §§ 80 Abs. 1 und 81, für Dienstleistungsaufträge nach Anhang XV gemäß §§ 71 und 81, Anwendung.“

4. § 2 lautet:

„§ 2. Die Landesregierung kann durch Verordnung anstelle der in den §§ 1 Abs. 1 (in Z 1 lit. a, b und c und in Z 2) und Abs. 2, 7 Abs. 2, 11 Abs. 2, 73 Abs. 1 und 84 festgesetzten Schwellenwerte andere Schwellenwerte festsetzen, wenn eine Änderung des Kursverhältnisses zwischen Euro und Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds im Hinblick auf das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, ABI. Nr. C 256 vom 03.09.1996, S. 1, dies erforderlich macht.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufträge im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der vom Auftrag erfassten Dienstleistungen.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Bauaufträge im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten können auch die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen.“

7. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Aufträgen im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten darf der Wert der Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, zum Wert dieses Bauauftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, dass die Beschaffung dieser Lieferungen oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Landesgesetzes entzogen wird.“

8. Im § 9 Abs. 2 wird die Z 8 aufgehoben; die bisherige Z 9 erhält die Bezeichnung „8“, die bisherige Z 10 erhält die Bezeichnung „9“, die bisherige Z 11 erhält die Bezeichnung „10“.

9. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „zu berücksichtigen“ durch das Wort „anzusetzen“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 letzter Satz gilt nicht für Auftragsvergaben im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten.“

11. § 12 lautet:

„§ 12.(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber.

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Landesgesetzes sind

1. Wien als Land oder Gemeinde sowie
2. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und
  - a) mehrheitlich von Organen der Stadt Wien oder eines anderen Rechtsträgers im Sinne der Z 1 bis 4 oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen der genannten Rechtsträger bestellt sind, oder
  - b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht der Stadt Wien oder anderer Rechtsträger im Sinne der Z 1 bis 4 unterliegen, oder
  - c) überwiegend von der Stadt Wien oder von anderen Rechtsträgern im Sinne der Z 1 bis 4 finanziert werden,
3. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmungen, die nicht unter Art. 126b Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 148/1999, fallen und die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht kommerzieller Art sind, zu erfüllen, und an denen die Stadt Wien als Land oder Gemeinde zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt,
4. Landesgesellschaften gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBI. I Nr. 143/1998, und öffentli-

che Elektrizitätsunternehmen, an denen die Stadt Wien als Land oder Gemeinde jeweils zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt.

- (2) Sind die Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften an einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 4 gleich hoch, so ist dieses Landesgesetz nur dann auf ihn anzuwenden, wenn er seinen Sitz im Land Wien hat. Eine Beteiligung von Gemeinden ist jenem Land zuzurechnen, dem die Gemeinde angehört.
- (3) Soweit Auftraggeber gemäß Abs. 1 Z 3 Aufträge im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten vergeben, gilt dieses Landesgesetz auch dann, wenn diese Tätigkeiten kommerzieller Art sind."

12. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Unternehmer, Bieter, Bewerber:

1. Unternehmer sind natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
2. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Leistungen für gleiche oder verschiedene Fachgebiete gemeinsam zu erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn deren Mitglieder unbeschadet des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch für die Erbringung der Leistung haften.
3. Als Bieter wird der Unternehmer oder eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft bezeichnet, die ein Angebot eingereicht haben.
4. Eine Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zwecke der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
5. Als Bewerber wird der Unternehmer bezeichnet, der einen Antrag auf Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren gestellt hat.“

13. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit der für die Einladung zur Ange-

botsabgabe oder für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer haben

1. der Auftraggeber im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren vor der Einladung der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe, im offenen Verfahren anlässlich der Prüfung der Angebote, eine Auskunft aus der zentralen Strafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, einzuholen; diese Auskunft darf im Zeitpunkt des Ablaufs der in der Ausschreibung bzw. anlässlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgesetzten Zuschlagsfrist nicht älter als sechs Monate sein;
2. die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer eine Erklärung darüber beizubringen, ob gegen sie sowie ihre verantwortlichen Organe im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBI. Nr. 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, oder vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs innerhalb der letzten zwei Jahre auf Grund von Anzeigen einer für die Überprüfung der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs gesetzlich berufenen Stelle eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden oder mit einer Bestrafung rechtskräftig abgeschlossen wurden. Eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und rechtskräftige Bestrafungen sind bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren anlässlich der Anträge auf Teilnahme oder der Bestätigung des Interesses durch die Unternehmer (§ 91 Abs. 2 Z 3), bei offenen Verfahren anlässlich der Angebotsabgabe, bekannt zu geben."

14. Der bisherige § 16 Abs. 3a erhält die Bezeichnung „(4)“ und lautet:

„(4) Um die Erklärung gemäß Abs. 3 Z 2 überprüfen zu können, ist von Bewerbern, Bieter, Subunternehmern sowie ihren verantwortlichen Organen im Sinne des § 9 VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, eine Zustimmungserklärung beizubringen, dass vom Magistrat der Stadt Wien personenbezogene Daten hinsichtlich nach Abs. 3 Z 2 bekannt ge-

gebener Verwaltungsstrafverfahren sowie rechtskräftiger Bestrafungen wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs von Behörden eingeholt werden dürfen; darin ist auch zuzustimmen, dass diese Daten dem Vergabekontrollsenat zur Vollziehung dieses Landesgesetzes, der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie einer allfälligen sonstigen gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) des Bewerbers, Bieters, Subunternehmers sowie deren verantwortlicher Organe im Sinne des § 9 VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt werden dürfen."

15. Nach § 16 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 bis 9 eingefügt:

„(5) Die berufliche Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die gemäß Abs. 3 Z 1 eingeholte Auskunft aus der zentralen Strafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, rechtskräftige Bestrafungen aufweist, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, nicht unzuverlässig ist.

(6) Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Abs. 5 hat der Bewerber oder Bieter darzulegen, dass er konkrete organisatorische oder personelle Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, die nochmalige Setzung eines Verhaltens, das zu einer Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, geführt hat, zu unterbinden.

(7) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 gelten insbesondere

- die Einschaltung eines Organes der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Bewilligungen hinsichtlich der im Unternehmen beschäftigten Ausländer,

- die Einführung einer Approbationsnotwendigkeit durch ein Organ der Unternehmensführung oder der internen Kontrolle für die Einstellung von Ausländern,
  - die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999,
  - die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens.
- (8) Die vergebende Stelle hat das Vorbringen des Bewerbers oder Bieters zu prüfen und seine Zuverlässigkeit zu beurteilen. Die vergebende Stelle hat bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit die vom Bewerber oder Bieter gesetzten Maßnahmen in ein Verhältnis zur Schwere der rechtskräftigen Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, zu setzen. Bei der Schwere der rechtskräftigen Bestrafung sind insbesondere die Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer und die Dauer der illegalen Beschäftigung zu berücksichtigen. Liegen mehr als zwei rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, vor oder erfolgten zwei rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, in kurzen Zeitabständen, ist ein strengerer Maßstab anzulegen.
- (9) Die berufliche Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters ist weiters dann nicht gegeben, wenn gemäß Abs. 3 Z 2 bekannt gewordene Übertretungen schwer wiegend sind. Zu der Frage, ob die gemäß Abs. 3 Z 2 bekannt gewordenen Übertretungen schwer wiegend sind, sind Stellungnahmen der im Abs. 4 angeführten Kammern einzuholen. Der betroffene Bewerber oder Bieter hat die Möglichkeit, glaubhaft zu machen, dass er trotz schwer wiegender Übertretungen nicht unzuverlässig ist. Die Abs. 6 bis 8 gelten sinngemäß."
16. Der bisherige § 16 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(10)“, der bisherige § 16 Abs. 5 die Bezeichnung „(11)“, der bisherige § 16 Abs. 6 die Bezeichnung „(12)“.
17. § 19 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

18. Die Überschrift zu § 21 lautet: „Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren“; § 21 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(1)“, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“, der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

19. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Sie sind nicht verpflichtet, zwecks Einreichung des Angebotes eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. In den Ausschreibungsunterlagen zu einem nicht offenen Vergabeverfahren ist festzulegen, dass von den eingeladenen Bewerbern die Bildung einer beabsichtigten Arbeits- oder Bietergemeinschaft dem Auftraggeber eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen ist. Von Bietergemeinschaften ist eine Erklärung zu verlangen, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.“

20. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt. Der Auftragnehmer hat wesentliche Teile jener Arbeiten des Auftrages, die in seine Befugnis fallen, selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.“

21. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Verpflichtung zur Einhaltung der §§ 7, 7a, 7b und 7c des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBI. Nr. 459/1993, sowie der §§ 10a, 12a, 13 Abs. 6 und 17 Abs. 2 und 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBI. Nr. 196/1988, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, hinzuweisen. Weiters ist ein Hinweis auf die Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der 32. Tagung der Internatio-

nalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 20/1952, in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen."

22. § 29 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Anwendung von Abs. 2 die Auftraggeber zum Erwerb von Erzeugnissen oder Materialien, die mit von ihnen bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, zwingen würde oder wenn die Anwendung dieser Normen unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde und die Auftraggeber sich im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer diesen Umständen entsprechenden Frist verpflichten oder“

23. § 32 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. nur ein Angebot gelegt wurde oder nach dem Ausschluss von Angeboten nur mehr ein Angebot bleibt.“

24. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bieter und Bewerber sind vom Widerruf des Vergabeverfahrens unter Angabe von Gründen so rasch wie möglich (auf Ersuchen auch schriftlich) zu verständigen. Der Widerruf ist außerdem dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.“

25. § 33 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift und eine allfällige E-Mail-Adresse der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Euro zu erstellen sind;“

26. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anträge auf Teilnahme können schriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt werden. In den fünf letztgenannten Fällen müssen die Anträge auf

Teilnahme unverzüglich - spätestens aber vor Ablauf der in § 51 Abs. 1 genannten Frist - schriftlich bestätigt werden; bei unter das 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes fallenden Vergaben hat die vergebende Stelle in der öffentlichen Bekanntmachung festzulegen, ob eine schriftliche Bestätigung solcher Teilnahmeanträge erforderlich ist."

27. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich Anderes zugelassen wird, sind das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Euro zu erstellen.“

28. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim offenen und beim nicht offenen Verfahren sind die Angebote grundsätzlich am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen werden; in diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.“

29. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Aus den Angeboten, auch aus Varianten- oder Alternativangeboten, sind vorzulesen:

- Name und Geschäftssitz des Bieters;
- der Angebotspreis (mit Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes;
- wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile;
- wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter.“

30. § 47 Z 1 lautet:

„1. Angebote von BieterInnen, welche die geforderten Nachweise über Befugnis,

finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie über die allgemeine Zuverlässigkeit nicht erbracht haben; die allgemeine Zuverlässigkeit gilt insbesondere als nicht gegeben, wenn dem Bieter schwer wiegende (§ 16 Abs. 5 bis 9 dieses Landesgesetzes) Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999, zuzurechnen sind;“

31. § 47 Z 2 lautet:

„2. Angebote von Bieter, die gemäß § 16 Abs. 10 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;“

32. § 47a Abs. 2 lautet:

„(2) Innerhalb einer Frist von einer Woche, im Falle des § 52 von drei Tagen, nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags sind den ausgeschiedenen Bieter überdies die Gründe für das Ausscheiden ihres Angebotes und den Bieter, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebotes mitzuteilen. Hierbei gilt Abs. 1 letzter Satz. Die vergebende Stelle kann jedoch bestimmte der in diesem Absatz genannten Informationen über die Zuschlagsentscheidung zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen von öffentlichen oder privaten Unternehmen einschließlich derjenigen des Unternehmens, an das der Zuschlag erteilt werden soll, beeinträchtigen würde oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen könnte.“

33. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zuschlagserteilung darf frühestens vier Wochen, im Falle des § 52 frühestens eine Woche, nach der Zustellung der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung (§ 47a Abs. 1) an die Bieter erfolgen.“

34. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elekt-

ronischen Datenübertragung übermittelt, so sind sie schriftlich - vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen - zu bestätigen."

35. Nach § 56 und der Überschrift „Fristen“ wird folgender § 56a eingefügt:  
 „§ 56a. Die für offene Verfahren in § 50 Abs. 1 und für nicht offene Verfahren in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in offenen Verfahren auf 22, in nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 2 eine Vorinformation gemäß § 58 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B des Anhangs IV, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D des Anhangs IV (Verhandlungsverfahren) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.“

36. § 57 lautet:

„57.(1) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so sind die in den §§ 50 Abs. 1 und 56a erster Fall vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.  
 (2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in den §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 56a vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.“

37. § 58 lautet:

„§ 58. Die öffentlichen Auftraggeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Vorinformation über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur

Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des Musters A in Anhang IV zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 5, mindestens 750 000 Euro erreicht.“

38. § 62 entfällt.

39. § 63 lautet:

„§ 63. Die für offene Verfahren in § 50 Abs. 1 und für nicht offene Verfahren in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in offenen Verfahren auf 22, in nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 2 eine Vorinformation gemäß § 65 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B des Anhangs V, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D des Anhangs V (Verhandlungsverfahren) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.“

40. § 72 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen waren, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich werden und entweder

- eine Trennung vom bestehenden Hauptauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist, oder
- eine Trennung möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits beauftragten Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind.

In den Fällen der lit. a oder b darf der Gesamtwert dieser zusätzlichen Dienstleistungen 50 vH des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten;“

41. § 76 lautet:

„§ 76. Die für offene Verfahren in § 50 Abs. 1 und für nicht offene Verfahren in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in offenen Verfahren auf 22, in nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 2 eine Vorinformation gemäß § 78 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B des Anhangs VIII, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D des Anhangs VIII (Verhandlungsverfahren) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.“

42. § 78 lautet:

„§ 78. Die Auftraggeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des Musters A in Anhang VIII zu veröffentlichen (Vorinformation), sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 11, mindestens 750 000 Euro erreicht.“

43. Im § 80 Abs. 2 werden der Punkt nach Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen.“

44. Dem § 86 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 und 3 über die Teilnahme natürlicher und juristischer Personen an Vergabeverfahren sind anzuwenden.“

45. § 87 Abs. 1 lautet:

„(1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben. Auftraggeber, die ein Prüfsystem einrichten oder betreiben, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Unternehmer jederzeit einer Prüfung unterziehen können.“

46. § 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Im offenen Verfahren gilt § 50 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die dort angegebene Frist für den Eingang der Angebote auf 22 Tage verkürzt werden kann, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Vergabebekanntmachung eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 90 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat, vorausgesetzt, dass die regelmäßige Bekanntmachung auch die in Anhang XII Teil B und C genannten Angaben enthält, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung vorliegen.“

47. § 89 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen in nicht offenen Verfahren und in Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabebekanntmachung gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 (Anhang X Teil B bzw. C) oder einer Aufforderung gemäß § 91 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens 22 Tage vom Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung an.“

48. In § 89 Abs. 3 wird die Wortfolge „drei Wochen“ durch den Ausdruck „24 Tagen“ ersetzt.

49. § 91 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen 12 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, alle Bieter oder Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag gemäß Anhang XVI zu bestätigen. Im Übrigen hat der Auftraggeber die im § 89 festgelegten Fristen einzuhalten.“

50. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Auftraggeber können in ihrer Bekanntmachung darauf hinweisen, dass es sich bei den in Anhang XIII Teil I Punkte 6, 9 oder 11 genannten Angaben um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt.“

51. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes dem 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, seine Entscheidungen über

- a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmer und die Auftragsvergabe,
- b) die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes des § 29 Abs. 3 bei der Festlegung der technischen Spezifikationen,
- c) den Rückgriff auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 83 Abs. 2, sowie
- d) die Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Hauptstückes wegen Vorliegens eines der Ausnahmetatbestände des § 82 Abs. 1 zu begründen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.“

52. In § 93 Abs. 3 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 500 Euro“ ersetzt.

53. § 95 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Darin sind die Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates, die an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Verfügungen im Rahmen der Verfahrensleitung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch von einem Mitglied getroffen werden.“

54. § 95 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind vom Landeshauptmann schriftlich oder mündlich auf ihre Amtspflichten anzugeben.“

55. § 95 Abs. 11 lautet:

„(11) Das Amt der Wiener Landesregierung hat dem Vergabekontrollsenat auf dessen Vorschlag das notwendige Personal für die Geschäftsführung und nach Anhörung des Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bedienstete, die Funktionen der Geschäftsführung ausüben, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Vergabekontrollsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und des jeweiligen Berichterstatters gebunden. Sie dürfen von diesen Funktionen nur nach Anhörung des Vorsitzenden entbunden werden. Jene Bediensteten, die mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung dieser Geschäftsstelle betraut sind, dürfen nicht bei der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mitwirken.“

56. § 98 Z 5 lautet:

„5. hinsichtlich der erfolgten Zuschlagsentscheidung (§ 99 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Z 4) spätestens vier Wochen, im Falle des § 52 spätestens eine Woche, nach der Zustellung der Mitteilung über diese Entscheidung an den Antragsteller;“

57. § 100 Abs. 6 lautet:

„(6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBI. Nr. 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998.“

58. In § 101 Z 1 entfällt die Wortfolge „in der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises.“

59. § 110 lautet:

„§ 110.(1) Die Auftraggeber haben bis zum 31. August jedes Jahres dem Bundesmi-

nister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Wege des Amtes der Landesregierung statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Aufträge zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nähere Regelungen über die Art und Weise der Erfüllung der statistischen Verpflichtungen festgelegt hat, hat die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die zu übermittelnden statistischen Angaben zu erlassen, um insbesondere eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieses Landesgesetzes zu ermöglichen. In der Verordnung sind nähere Festlegungen zu treffen über folgende statistische Angaben:

1. Anzahl und Wert der Aufträge, die die in den §§ 1 Abs. 1 und 2, 73 Abs. 1 und 84 festgelegten Schwellenwerte übersteigen;
2. die Aufschlüsselung der Aufträge nach Arten der Vergabeverfahren, Lieferungen nach Warenbereichen und Bauarbeiten entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), Dienstleistungen nach Dienstleistungskategorien gemäß den Anhängen XIV und XV und nach der Nationalität der Unternehmen, die den Zuschlag erhalten haben;
3. Art des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestandes bei Verhandlungsverfahren;
4. Anzahl und Wert jener Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in Drittstaaten vergeben wurden;
5. Anzahl und Gesamtwert jener Aufträge, die auf Grund von Ausnahmestimmungen zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, ABI. Nr. C 256 vom 03.09.1996, S.1, vergeben wurden;
6. sonstige statistische Angaben, die auf Grund des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen erforderlich sind."

60. In § 11.1 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 500 Euro“ ersetzt.

61. Anhang III lautet:

**„ANHANG III“**

**LISTE DER EINSCHLÄGIGEN BERUFS- UND HANDELSREGISTER BZW. BE-  
SCHEINIGUNGEN UND EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNGEN GEMÄSS  
§ 37 ABS. 2 Z 1 UND § 38 ABS. 3 Z 1**

**A. Für Bauaufträge:**

- für Belgien das „Registre du Commerce“ - „Handelsregister“;
- für Dänemark das „Handelsregistret“, das „Aktieselskabsregistret“ und das „Erhvervsregistret“;
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“;
- für Griechenland das „Mitróo Ergoliptikón Epichiríseon - M.E.E.P.“ Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (YPECHODE);
- für Spanien das „Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo“;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das Register der „Comissão de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CA-EOPP)“;
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“, die „Mitgliederverzeichnisse der Wirtschaftskammern“;
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregistret“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;

- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden die „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.

## B. Für Lieferaufträge:

- für Belgien das „Registre du commerce“ - „Handelsregister“;
- für Dänemark das „Aktieselskabsregistret“, das „Foreningsregistret“ und das „Handelsregistret“;
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“;
- für Griechenland das „Viotechnikó i Viomichaniko i Emporikó Epimelitírio“;
- für Spanien das „Registro Mercantil“ oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, dass diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“ und das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“;
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Lieferunternehmen „incorporated“ oder „registered“ ist, oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt;
- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“, die „Mitgliederverzeichnisse der Wirtschaftskammern“;
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregistret“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden die „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.

### C. Für Dienstleistungsaufträge:

- für Belgien das „Registre du commerce“ - „Handelsregister“ und die „Ordre professionnels“ - „Beroepsorden“;
- für Dänemark das „Erhvervs- og Selskabsstyrelsen“;
- für Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“ und das „Vereinsregister“;
- für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs XIV das Berufsregister „Mitróo Meletítón“ sowie das „Mitróo Grafeíon Meletítón“;
- für Spanien das „Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda“;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“, das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“ oder der „Consiglio nazionale degli ordini professionali“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“;
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt;
- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“, die „Mitgliederverzeichnisse der Wirtschaftskammern“;
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregistret“;
- für Island die „Firmaskrá und die „Hlutafélagaskrá“;

- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden die „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.

62. Anhang IV lautet:

**„ANHANG IV“**

**MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG VON LIEFERAUFRÄGEN  
GEMÄSS §§ 17, 56, 58 UND 59**

**A. VORINFORMATIONSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers und - falls anderslautend - Dienststelle, bei der zusätzliche Angaben eingeholt werden können
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware: CPA-Referenznummer
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt)
4. Sonstige Angaben
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

**B. OFFENES VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
  - b) Form des Vertrags, für den Angebote eingereicht werden sollen
3. a) Ort der Lieferung

- b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
  - c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
  - d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann
4. Frist für den Abschluss der Lieferungen bzw. Dauer des Lieferauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrags
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können
- b) Gegebenenfalls Einsendefrist für solche Anträge
  - c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen
6. a) Einsendefrist für die Angebote
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
  - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
8. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
11. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
12. Bindefrist

13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind
14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
15. Sonstige Angaben
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

### **C. NICHT OFFENES VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
  - b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens
  - c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
3. a) Ort der Lieferung
  - b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
  - c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
  - d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann

4. Frist für den Abschluss der Lieferungen bzw. Dauer des Lieferauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrags
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
  - b) Anschrift, an die die Anträge auf Teilnahme zu richten sind
  - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe
8. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
9. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
11. Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestzahl von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
13. Sonstige Angaben
14. Tag(e) der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

#### **D. VERHANDLUNGSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Verfahren
  - b) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens
  - c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen

3. a) Ort der Lieferung
- b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
- c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
- d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann
4. Frist für den Abschluss der Lieferungen bzw. Dauer des Lieferauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrags
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
- b) Anschrift, an die die Anträge auf Teilnahme zu richten sind
- c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind
7. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
8. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
9. Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestanzahl von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten
12. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften

16. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

### **E. VERGEBENE AUFRÄGE**

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Begründung (§ 56 Abs. 4)
3. Tag der Auftragsvergabe
4. Zuschlagskriterien
5. Anzahl der eingegangenen Angebote
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s)
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer, CPA-Referenznummer
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
10. Sonstige Angaben
11. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften"

63. Anhang V lautet:

### **„ANHANG V**

#### **MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG VON BAUAUFRÄGEN**

**GEMÄSS §§ 17, 60, 63, 65 UND 66**

#### **A. VORINFORMATIONSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanskript, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers

2. a) Ort der Ausführung
  - b) Art und Umfang der Arbeiten und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk
  - c) Falls verfügbar: Abschätzung der Kostenspanne für die geplanten Arbeiten
3. a) Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s)
  - b) Falls bekannt: vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten
  - c) Falls bekannt: vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten
4. Falls bekannt: Bedingungen für die Finanzierung der Arbeiten und die Preisrevisi-  
on und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
5. Sonstige Angaben
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
8. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsüberein-  
kommens fällt

## **B. OFFENES VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanskript, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
  - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3. a) Ort der Ausführung
  - b) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit vor-  
aussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
  - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größen-  
ordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche  
Lose Angebote einzureichen
  - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch  
die Erstellung von Entwürfen umfasst
4. Frist für den Abschluss der Arbeiten bzw. Dauer des Bauauftrags und nach Mög-  
lichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten

5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können
  - b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen
6. a) Einsendefrist für die Angebote
  - b) Anschrift, an die sie zu richten sind
  - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
  - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
8. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
11. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer
12. Bindefrist
13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind
14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
15. Sonstige Angaben
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

### C. NICHT OFFENES VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
- b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens
- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3. a) Ort der Ausführung
- b) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst
4. Frist für den Abschluss der Arbeiten bzw. Dauer des Bauauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
- b) Anschrift, an die sie zu richten sind
- c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Erforderliche Angaben zur Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, denen dieser genügen muss
11. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind
12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

#### **D. VERHANDLUNGSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
  - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3. a) Ort der Ausführung
  - b) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
  - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen
  - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst
4. Frist für den Abschluss der Arbeiten bzw. Dauer des Bauauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
  - b) Anschrift, an die sie zu richten sind
  - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
7. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
9. Angaben zur Lage des Unternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer
12. Gegebenenfalls Tag(e) vorhergehender Veröffentlichung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Tag(e) vorheriger Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

#### **E. VERGEBENE AUFTRÄGE**

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Begründung (§ 60 Abs. 4)
3. Tag der Auftragserteilung
4. Kriterien für die Auftragsvergabe
5. Anzahl der eingegangenen Angebote
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s)
7. Art und Umfang/Menge der Arbeiten, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann
11. Sonstige Angaben
12. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften"

64. Anhang VIII lautet:

**„ANHANG VIII“**

**MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG VON DIENSTLEISTUNGSAUFRÄGEN**

**GEMÄSS §§ 17, 72, 78 UND 79**

**A. VORINFORMATIONSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers und - falls anderslautend - der Dienststelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können
2. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Beschaffungen in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XIV
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien
4. Sonstige Angaben
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

**B. OFFENES VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. Kategorie der Dienstleistung und deren Beschreibung; CPC-Referenznummer, Menge, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen

Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen

3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
7. Frist für den Abschluss der Dienstleistung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Erbringung der Dienstleistung
8. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen beantragt werden können
- b) Gegebenenfalls Einsendefrist für diese Anträge
- c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen
9. a) Einsendefrist für die Angebote
- b) Anschrift, an die sie zu richten sind
- c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind
10. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
11. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
13. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
14. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
15. Bindefrist

16. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, ihre Rangfolge; andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind
17. Sonstige Angaben
18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung
20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

### **C. NICHT OFFENES VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanskript, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer, Menge, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist  
 b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
 c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestzahl von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden

7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
8. Frist für den Abschluss der Dienstleistung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Erbringung der Dienstleistung
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
10. a) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens
  - b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
  - c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind
  - d) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
13. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
14. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, ihre Rangfolge, wenn sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind
15. Sonstige Angaben
16. Datum der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

#### **D. VERHANDLUNGSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanskript, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer, Menge, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines be-

stimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen

3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestanzahl von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
8. Frist für den Abschluss der Dienstleistung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Erbringung der Dienstleistung
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
10. a) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens
- b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
- c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind
- d) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
12. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer
14. Sonstige Angaben
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

17. Datum früherer Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

## **E. VERGEBENE AUFTRÄGE**

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Begründung (§ 72 Abs. 4)
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer, Menge der erbrachten Dienstleistungen
4. Tag der Auftragserteilung
5. Kriterien für die Auftragserteilung
6. Anzahl der eingegangenen Angebote
7. Name und Anschrift des/der Dienstleistungserbringer(s)
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann
11. Sonstige Angaben
12. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
15. Bei Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Anhangs XV: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 79 Abs. 2);
65. Anhang X lautet:

**„ANHANG X“**

**MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG ANLÄSSLICH EINES AUFRUFES ZUM  
WETTBEWERB HINSICHTLICH VON VERGABEN IM BEREICH DER WASSER-,  
ENERGIE- UND VERKEHRVERSORGUNG SOWIE IM  
TELEKOMMUNIKATIONSSEKTOR GEMÄSS § 91**

**A. BEKANNTMACHUNG BEI OFFENEN VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)  
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. XV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)  
Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietverkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen
3. Liefer- bzw. Ausführungsort
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
  - a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens
  - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben  
Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten
  - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
  - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wie-

derkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen

- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
- e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können

#### 6. Zulässige Varianten

- 7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3
- 8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
- 9. a) Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen angefordert werden können
- b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen
- 10. a) Frist für den Eingang der Angebote
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind
- c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind
- 11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
- 12. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
- 13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
- 14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muss
- 15. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die der Unternehmer, an den der Auftrag vergeben wird, erfüllen muss

16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind
17. Zuschlagskriterien. Andere Kriterien als der niedrigste Preis sind anzugeben, wenn sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen stehen
18. Andere Auskünfte
19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)

## **B. BEKANNTMACHUNG BEI NICHT OFFENEN VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)  
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. XV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)  
Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen
3. Liefer- oder Ausführungsort
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
  - a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens
  - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und /oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben  
Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe

der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten

c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:

a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen

b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist

c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften

d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen

e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können

6. Zulässige Varianten

7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3

8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns

9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muss

10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge

b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind

c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind

d) Angabe, ob eine schriftliche Bestätigung telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelte Teilnahmeanträge erforderlich ist

11. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe

12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und /oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
14. Angaben über die besondere Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die dieser zu erfüllen hat
15. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe stehen
16. Andere Auskünfte
17. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)

### **C. BEKANNTMACHUNG BEI VERHANDLUNGSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)  
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. XV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)  
Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen
3. Liefer- oder Ausführungsort
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
  - a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte

der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens

- b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und /oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben  
Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten
- c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht

#### 5. Bei Dienstleistungsaufträgen:

- a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen
- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
- e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können

#### 6. Zulässige Varianten

7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3
8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muss
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge  
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind  
c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind

- d) Angabe, ob eine schriftliche Bestätigung telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelter Teilnahmeanträge erforderlich ist
11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
  12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und /oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
  13. Angaben über die besondere Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die dieser zu erfüllen hat
  14. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Auftragsunterlagen stehen
  15. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer
  16. Gegebenenfalls Datum der vorhergehenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
  17. Andere Auskünfte
  18. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
  19. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
  20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)"

66. Anhang XI lautet:

**„ANHANG XI**

**MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ANWENDUNG EINES  
PRÜFSYSTEMS GEMÄSS § 87**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Zweck des Prüfsystems (Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten - oder ihrer jeweiligen Kategorien -, die im Rahmen dieses Systems zu beziehen, zu erbringen bzw. zu erstellen sind)

3. Die Bedingungen, die die Unternehmer aufgrund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf ihre Qualifikationen erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfungsverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Unternehmer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren sowie ein Hinweis auf diese Unterlagen0
4. Gültigkeitsdauer des Prüfsystems und formale Vorschriften für ihre Verlängerung
5. Hinweis darauf, dass die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird
6. Anschrift der Stelle, bei der weitere Informationen und Unterlagen über das Prüfsystem erhältlich sind (sofern sich diese Anschrift von der Anschrift in Punkt 1 unterscheidet)
7. Gegebenenfalls weitere Angaben"

67. Anhang XII lautet:

**„ANHANG XII**

**MUSTER FÜR DIE REGELMÄSSIGE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄSS §§ 89, 90 UND 91**

**A. AUF JEDEN FALL AUSZUFÜLLENDE RUBRIKEN**

1. Name, Anschrift, Telegrannmanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können
2. a) Bei Lieferaufträgen: Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren
  - b) Bei Bauaufträgen: Art und Umfang der Leistungen, Kernmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose
  - c) Bei Dienstleistungsaufträgen: Gesamtbetrag der voraussichtlichen Beschaffungen in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XIV
3. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber

4. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)

5. Gegebenenfalls weitere Angaben

B. AUSKÜNFTE, DIE ZWINGEND ZU ERTEILEN SIND, WENN DIE BEKANNTMACHUNG ALS AUFRUF ZUM WETTBEWERB BENUTZT WIRD ODER WENN SIE EINE VERKÜRZUNG DER FRISTEN FÜR DEN EINGANG DER BEWERBUNGEN ODER DER ANGEBOTE GESTATTET

6. Hinweis, dass interessierte Unternehmer dem Auftraggeber ihr Interesse an dem Auftrag oder an den Aufträgen mitteilen müssen

7. Frist für den Eingang der Anträge auf Zusendung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe

C. AUSKÜNFTE, DIE - SOWEIT VERFÜGBAR - MITZUTEILEN SIND, WENN DIE BEKANNTMACHUNG ALS AUFRUF ZUM WETTBEWERB BENUTZT WIRD ODER WENN SIE EINE VERKÜRZUNG DER FRISTEN FÜR DEN EINGANG DER BEWERBUNGEN ODER DER ANGEBOTE GESTATTET

8. Art und Menge der zu liefernden Waren oder Kernmerkmale der Bauarbeit oder Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer) sowie Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft oder Rahmenübereinkünfte geplant sind. Etwaige Optionsrechte für weitere Aufträge und voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei einer Reihe von Aufträgen oder wiederkehrenden Aufträgen weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitplans der folgenden Aufrufe zum Wettbewerb

9. Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen

10. Frist für die Lieferung oder Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns

11. a) Anschrift, an die interessierte Unternehmer ihre Interessensbekundung schriftlich richten müssen
- b) Frist für den Eingang der Interessensbekundungen
- c) Sprache oder Sprachen, die für die Einreichung der Bewerbungen oder der Angebote zugelassen sind
12. Wirtschaftliche und technische Bedingungen, finanzielle und technische Sicherheiten, die von den Unternehmern verlangt werden
13. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt (sofern bekannt), zu dem die Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet werden
- b) Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren)
- c) Höhe des Betrags, der für die Unterlagen über die Konsultation zu entrichten ist, und Zahlungsmodalitäten"
68. Anhang XIII lautet:

**„ANHANG XIII**

**MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG DER VERGEBENEN AUFTRÄGE  
GEMÄSS § 92**

**I. ANGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

1. Name und Anschrift des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)
3. Zumindest eine Zusammenfassung der Art und Menge der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen
4. a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfsystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe)
- b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

- c) Bei ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der einschlägigen Bestimmung des § 83 Abs. 2 oder des § 81
5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren)
  6. Zahl der eingegangenen Angebote
  7. Datum der Auftragsvergabe
  8. Für Gelegenheitskäufe nach § 83 Abs. 2 Z 10 gezahltter Preis
  9. Name und Anschrift des (der) Unternehmer(s)
  10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Subauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden kann
  11. Gezahlter Preis oder Preis des höchsten und des niedrigsten Angebots, dem bei der Auftragsvergabe Rechnung getragen wurde
  12. Fakultative Angaben:
    - Wert und Teil des Auftrags, der als Subauftrag an Dritte vergeben worden ist oder möglicherweise vergeben wird
    - Zuschlagskriterien

## II. NICHT FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMTE ANGABEN

13. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde)
14. Wert jedes vergebenen Auftrags
15. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (Gemeinschaftsursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung: im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert)
16. Wurden die in § 29 Abs. 3 bei Verwendung der europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
17. Welches Zuschlagskriterium wurde angewandt (das wirtschaftlich günstigste Angebot, der niedrigste Preis)?
18. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot gemäß § 30 Abs. 1 gelegt hat?
19. Sind Angebote gemäß §§ 45 und 47 Z 5 nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber

21. Bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 92 Abs. 3)"

69. Anhang XIV lautet:

**„ANHANG XIV**

**DIENSTLEISTUNGEN**

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr. <sup>1)</sup>
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	50200000-7, 50404000-9 52700000-6 ex 28000000-2 ex 29000000-9 72500000-0 ex 31000000-6 ex 32000000-3 ex 33000000-0 ex 34000000-7 ex 35000000-4
2	Landverkehr <sup>2)</sup> einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304	60212000-7, 60213000-4 60214000-1, 60220000-6 60230000-9, 60240000-2 (außer 60242100-7) 64121000-0, 74601400-6
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	62000000-2 (außer 62102100-8)
4	Postbeförderung im Landverkehr <sup>2)</sup> sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60242100-7 62102100-8 62202000-8
5	Fernmeldewesen <sup>3)</sup>	752	64201000-5 64202000-2

6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte <sup>4)</sup>	ex 81 812, 814	66000000-0, 67200000-9 65000000-3, 67100000-8
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	72000000-5
8	Forschung und Entwicklung <sup>5)</sup>	85	73000000-2
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	74121000-3 74122000-0
10	Markt- und Meinungsforschung	864	74130000-9
11	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten <sup>6)</sup>	865, 866	74140000-2 74150000-5
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867	74200000-1 74300000-2
13	Werbung	871	74400000-3
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874 82201 bis 82206	70300000-4 74700000-6

15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	22210000-5 22223000-9 22230000-1 22241000-1 22250000-7 22300000-3
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	90000000-7

1) gemäß Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Gemeinsame Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV), BGBl. II Nr. 272/1997

2) ohne Eisenbahnverkehr gemäß Anhang XV, Kategorie 18

3) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 3

4) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 5

5) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 7

6) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 4"

70. Anhang XV lautet:

### „ANHANG XV

#### DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE VON § 71 Abs. 1 UND § 81 Abs. 1

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr. <sup>1)</sup>
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	55000000-0
18	Eisenbahnen	711	60100000-9, 60211000-0
19	Schifffahrt	72	61000000-5
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	63000000-9
21	Rechtsberatung	861	74110000-3
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872	74500000-4

23	Auskunfts- und Schutz- dienste (ohne Geld- transport)	873 (außer 87304)	74600000-5 (außer 74601400-6)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	80000000-4
25	Gesundheits-, Veteri- när- und Sozialwesen	93	85000000-9
26	Erholung, Kultur und Sport	96	92000000-1
27	Sonstige Dienstleistun- gen		

1) gemäß Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Gemeinsame Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV), BGBl. II Nr. 272/1997"

71. Nach Anhang XV wird folgender Anhang XVI angefügt:

#### **„ANHANG XVI**

#### **ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEMÄSS § 91 Abs. 2 Z 3 ÜBER AUFRÄGE, BEI DENEN DER AUFRUF ZUM WETTBEWERB DURCH EINE REGELMÄSSIGE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT**

1. Name und Anschrift des Auftraggebers
2. Art des Auftrags: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehrere dieser Arten von Aufträgen
3. Art und Menge der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionen auf zusätzliche Aufträge und der gegebenenfalls veranschlagten Frist für die Inanspruchnahme dieser Option; bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen Art und Menge und gegebenenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachung späterer Ausschreibungen für die Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen
4. Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren)

5. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt, zu dem bei Lieferaufträgen die Lieferung bzw. bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden
6. a) Name und Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt bzw. bei der die Ausschreibungsunterlagen und sonstige zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden können  
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für die Übersendung dieser Unterlagen
7. a) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage des Antrages auf Aufforderung zur Angebotsabgabe  
b) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherungsmittel (finanzielle Garantien)
9. Alle Anforderungen an den Unternehmer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht
10. Sonstige Angaben, die vom Unternehmer verlangt werden"

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Art. I Z 52 (§ 93 Abs. 3) und 60 (§ 111) dieses Landesgesetzes treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Landesgesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Artikel III**

### **Übergangsbestimmung**

- (1) Auf Vergabeverfahren, bei denen die öffentliche Bekanntmachung bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits erfolgt ist, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden; auf solche Vergabeverfahren sind jedoch die §§ 16 Abs. 3, 4, 5,

6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, 32 Abs. 6, 93 Abs. 1 und 110 WLVergG in der Fassung dieses Landesgesetzes anzuwenden.

(2) Bis 31. Dezember 2001 sind alle Preise in Österreichischen Schilling oder Euro zu erstellen.

## **VORBLATT**

### **Problem:**

Die Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft wurden durch die Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG an das völkerrechtlich am 1. Jänner 1996 in Kraft getretene, im Zuge der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) abgeschlossene Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement; GPA) - im folgenden kurz „Beschaffungsübereinkommen“ - angepasst. Daraus ergibt sich auch ein Änderungsbedarf für das Wiener Landesvergabegesetz - WLVergG, LGBI. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 30/1999. Ferner sind die Bestimmungen über den persönlichen Geltungsbereich dieses Landesgesetzes (ebenso wie jene des Bundes und der anderen Bundesländer) entsprechend den EG-Richtlinien zu fassen.

### **Lösung:**

Der Entwurf dient vor allem der Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG und der Bereinigung einiger Umsetzungsprobleme.

### **Alternativen:**

Als Alternative wären die gänzliche Neuerlassung des Wiener Landesvergabegesetzes oder die Nichtumsetzung der Richtlinien denkbar. Eine Neuerlassung des Gesetzes erscheint nicht zweckmäßig, weil die durch die neuen Richtlinien erforderten Modifikationen eingearbeitet werden können, ohne an der Systematik etwas ändern zu müssen. Im Falle der Nichtumsetzung der erwähnten Richtlinien wäre mit der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu rechnen. Außerdem würde dies den in einem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 8. Oktober 1992 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen, die Vergabegesetze informell zu harmonisieren, zuwiderlaufen, weil die beiden Richtlinien auch vom Bund und den anderen Bundesländern umzusetzen sind.

**Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Wien sowie administrative und finanzielle Belastungen:**

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG, mit denen die Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft an das Beschaffungsübereinkommen angepasst wurden.

Dieses Abkommen bezweckt eine Liberalisierung der Beschaffungsmärkte der Vertragsstaaten, wodurch auch österreichischen Unternehmen die Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb im außereuropäischen Raum erleichtert werden soll. Durch die verstärkten Verständigungs- und Begründungspflichten der Auftraggeber im Falle des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist eine größere Transparenz für die Unternehmer gewährleistet. Die Verkürzung der Teilnahme- und Angebotsfristen im Falle einer rechtzeitigen und detaillierten Vorausinformation macht eine raschere Verwirklichung von öffentlichen Vorhaben möglich, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation zu erwarten sind.

Für die Stadt Wien, andere Gebietskörperschaften oder Unternehmen bringt der vorliegende Entwurf keine zusätzlichen administrativen oder finanziellen Belastungen mit sich. Sollte mit den verstärkten Informationspflichten für die öffentlichen Auftraggeber ein Mehraufwand verbunden sein, wird dieser durch die Verkürzung der Teilnahme- und Angebotsfristen mehr als wettgemacht.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz – WNotifG, LGBI. Für Wien Nr. 28/1996 bzw. die Richtlinie 98/34/EG.

## ERLÄUTERUNGEN

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangslage:

Durch die Stammfassung des Wiener Landesvergabegesetzes - WLVergG, LGBI. für Wien Nr. 36/1995 - WLVergG wurden die konsolidierten Fassungen der Lieferkoordinierungsrichtlinie, der Baukoordinierungsrichtlinie und der Sektorenrichtlinie sowie die Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie, die Rechtsmittelrichtlinie und die Sektorenrechtsmittelrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt. Die Novelle LGBI. für Wien Nr. 30/1999 diente der Bereinigung einiger Umsetzungsprobleme und Redaktionsversehen. Außerdem wurden die Transparenz der Vergabeverfahren und der Rechtsschutz der Bewerber und Bieter verbessert.

Das am 15. April 1994 im Rahmen der „Uruguay-Runde“ des GATT in Marrakesch abgeschlossene Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden kurz: Beschaffungsübereinkommen) wurde durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 2. Dezember 1994, ABI. Nr. L 336 vom 23.12.1994, S. 273, seitens der Gemeinschaft genehmigt und ist völkerrechtlich am 1. Jänner 1996 in Kraft getreten. Es wurde im ABI. Nr. C 256 vom 03.09.1996, S. 1, kundgemacht. Dieses völkerrechtliche Abkommen wurde von Österreich wie auch von einigen anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund unterschiedlicher Auffassungen über die Kompetenzaufteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zwar unterzeichnet, aber nicht mehr ratifiziert und kundgemacht. Das Beschaffungsübereinkommen ist zwar (so zumindest die erste Begründungserwägung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG) gemeinschaftsrechtlich nicht unmittelbar anwendbar, jedoch als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts („Mezzanine-theorie“) für die Republik Österreich jedenfalls verbindlich. Zufolge Art. III des Beschaffungsübereinkommens gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung bei unter dieses Abkommen fallenden Vergabeverfahren auch in Bezug auf Unternehmer aus Vertragsstaaten dieses Abkommens (das sind neben der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den übrigen EWR-Staaten Liechten-

stein, Norwegen und Island zur Zeit die Schweiz, die USA, Kanada, Israel, Japan, Südkorea, Hongkong, Singapur und Aruba). Allerdings haben die Gemeinschaft und einige ihrer Mitgliedstaaten in den "General Notes and Derogations from the Provisions of Article III of Appendix I of the EC" in den bislang im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nicht kundgemachten Anhängen zum Beschaffungsübereinkommen eine Reihe von Vorbehalten und Einschränkungen gegenüber Drittstaaten erklärt. (So hat z.B. Österreich im Pkt. 10 dieser Vorbehalte die Erbringung von diesem Übereinkommen unterliegenden Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen von der Einhaltung der in Österreich in Übereinstimmung mit dem GATS geforderten "Bedingungen und Qualifikationen" für den Marktzugang abhängig gemacht.)

Die Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft (92/50/EWG - „Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie“, 93/36/EWG - „Lieferkoordinierungsrichtlinie“, 93/37/EWG - „Baukoordinierungsrichtlinie“ und 93/38/EWG - „Sektorenrichtlinie“) wurden durch die Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG an das Beschaffungsübereinkommen angepasst, um eine Diskriminierung ("reverse discrimination") von Unternehmen aus der Gemeinschaft bzw. aus dem EWR gegenüber Unternehmen aus anderen Vertragsstaaten des Beschaffungsübereinkommens infolge der teilweise günstigeren Bestimmungen des Beschaffungsübereinkommens zu vermeiden. Die Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG beweisen ferner, dass sich unter das Beschaffungsübereinkommen fallende Auftraggeber, die die Bestimmungen der geänderten EG-Vergaberichtlinien einhalten und diese auch auf Unternehmen aus Drittstaaten, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, anwenden, damit zugleich in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht und mit dem Beschaffungsübereinkommen befinden (3. Begründungserwägung zu den Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG).

Der Grundsatz der Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung von Unternehmen aus den vorgenannten Staaten ist insbesondere im Hinblick auf § 16 Abs. 1 und 2 WLVergG und bei der Festlegung der beizubringenden Nachweise über die Eignung der Bewerber und Bieter gemäß dem 5. Hauptstück des 2. Teils dieses Landesgesetzes (§§ 37 bis 41) zu beachten; insbesondere sind daher Referenzen aus allen Vertragsstaaten des Beschaffungsübereinkommens zu berücksichtigen.

Nicht unter das Beschaffungsübereinkommen fallen alle „nichtprioritären“ Dienstleistungen (das sind die im Anhang XV zum WLVergG angeführten Dienstleistungen) sowie die nachstehenden „prioritären“ Dienstleistungen aus Anhang XIV zum WLVergG: Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (CPC-Referenz-Nr. 85); folgende Dienstleistungen des Fernmeldewesens: CPC-Referenz-Nr. 7524 = Übertragung von Fernseh- und Hörfunksendungen, CPC-Referenz-Nr. 7525 = Verbindungsleistungen und CPC-Referenz-Nr. 7526 = integrierte Fernmeldedienstleistungen. Weiters fallen nicht unter das Beschaffungsübereinkommen: zu mehr als 50 % geförderte Bauaufträge im Sinne des § 13 Abs. 2 WLVergG; Aufträge von Auftraggebern im Bereich der Fortleitung und Verteilung von Gas oder Wärme (§ 80 Abs. 2 Z 1 lit. c oder d WLverG) und Aufträge von im Bereich der Telekommunikation tätigen Auftraggebern (§ 80 Abs. 2 Z 3 WLverG). Die weiteren Ausnahmen vom Geltungsbereich des Beschaffungsübereinkommens, nämlich die Aufträge von Auftraggebern im Bereich der Öl- und Gasgewinnung, der Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen und der nicht städtischen Schienenverkehrsdiene (Eisenbahnen), sind für die Stadt Wien zur Zeit praktisch nicht relevant.

In Vergabeverfahren im Geltungsbereich des Beschaffungsübereinkommens ist im übrigen grundsätzlich keine andere Vorgangsweise als in nicht unter dieses Abkommen fallenden Verfahren geboten. Über § 55 WLverG hinausgehende, zusätzliche internationale Bekanntmachungen sind nicht vorgesehen.

§ 12 Abs. 1 Z 2 ist - ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen der anderen österreichischen Vergabegesetze - an den gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Begriff der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ anzupassen.

Die bislang zu enge Umschreibung der in den „Sektor“ fallenden Tätigkeiten ist richtlinienkonform zu ergänzen.

## **2. Regelungstechnik und Inhalt:**

Der vorliegende Entwurf dient primär der Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG und lehnt sich sprachlich an den Text dieser Rechtsvorschriften an. Dies erscheint zweckmäßig, weil die Richtlinien im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes auszulegen sind und die Verwendung einer abweichenden Terminologie daher zur Interpretationsschwierigkeiten führen könnte. Auch wird dadurch die von Wissenschaft und Praxis gewünschte Harmonisierung der österreichischen Vergabegesetze am ehesten gewährleistet. Gleichzeitig wurde aber darauf Wert gelegt, dass sich die der Umsetzung der Richtlinien dienenden Bestimmungen sprachlich und systematisch möglichst harmonisch in das Gesetz einfügen.

## **3. Zur Kompetenzfrage:**

Schon bisher sind die Gesetzgeber (in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung) davon ausgegangen, dass für eine Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens in Österreich keine einheitliche Kompetenzgrundlage besteht, sodass auch den Ländern die Kompetenz zur Regelung bestimmter Vergabeverfahren zu kommt; der Verfassungsgerichtshof hat diese Auffassung zwischenzeitlich in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1998, Zl. B 2103/97, bestätigt. Er führte zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 1 Z 1 (nunmehr § 12 Abs. 1 Z 1) des Bundesvergabegesetzes 1997 - BVergG unter anderem Folgendes aus:

*„Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber verzichtete trotz der in der Literatur vorgetragenen Vorschläge auf die Schaffung einer klarenden bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmung und erließ ein Bundesvergabegesetz, wobei er [...] die Kompetenz für die Regelung des öffentlichen Vergaberechts, soweit es Vergaben des Bundes, bestimmte Einrichtungen des Bundes und der Sozialversicherungsträger betrifft, in Anspruch nahm, von einer Regelung, soweit sie Vergaben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände betrifft, aber absah und für Vergaben durch ausgegliederte Rechtsträger mit Gemeinwohlaufgaben und durch Unternehmungen*

der Elektrizitätswirtschaft eine eigene, die Regelungskompetenz aufteilende Kompetenzbestimmung schuf.

Der Gesetzgeber des Bundesvergabegesetzes ging dabei offenkundig von der Vorstellung aus, dass ihm nur die Kompetenz zur Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bundesbereich und in der Sozialversicherung zukomme, nicht aber im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Auffassung liegt ersichtlich nicht nur der Erlassung der (einfachgesetzlichen) Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1 (nunmehr § 11 Abs. 1 Z 1) und des § 7 Abs. 2 (nunmehr § 12 Abs. 2) BVerG; sondern auch der Erlassung der [...] Verfassungsbestimmungen in § 6 ... (nunmehr § 11) leg. cit. zugrunde:

Diese Verfassungsbestimmungen wären nämlich nicht verständlich, wenn man sich auf den Boden der Auffassung stellte, dass die Regelung des Vergabeverfahrens auf Grundlage der Zivilrechtskompetenz erfolgen könnte. Denn dass der Verfassungsgesetzgeber bei Erlassung der Verfassungsbestimmungen in § 6 (nunmehr § 11) BVerG aus einer solchen umfassenden Regelungskompetenz des Bundes bloß die Vergaben bestimmter, vom Land beherrschter ausgegliederter Rechtsträger und einzelner Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft ausnehmen wollte, nicht aber die Vergaben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ihm nicht zusinnbar. Vielmehr wird deutlich, dass die Erlassung der genannten Verfassungsbestimmungen von der Vorstellung getragen war, dass die Regelung des Vergabeverfahrens der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Sache der Landesgesetzgebung ist, der man darüber hinaus auch die Regelung des durch „ihre“ ausgegliederten Rechtsträger einzuhaltenden Vergabeverfahrens zuweisen wollte. Der Verfassungsgerichtshof geht daher davon aus, dass der Verfassungsgesetzgeber durch die Erlassung der genannten Verfassungsbestimmungen hinsichtlich des von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzuhaltenden Vergabeverfahrens ein Verständnis der Kompetenzsituation akzeptiert hat, demzufolge dessen Regelung Sache der Landesgesetzgebung ist.

Angesichts dessen bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Bundesgesetzgeber auf Basis dieser Kompetenzlage die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge und deren Kontrolle insoweit vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgenommen hat, als sie in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt.“

Es wird daher daran festgehalten, dass die Bundesländer zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der in ihre Budgethoheit (sowie jener der Gemeinden und Gemeindeverbände) fallenden Vergabeverfahren (vgl. § 12 Abs. 1 Z 1 dieses Entwurfes), jener der in ihre Organisationskompetenz fallenden öffentlichen Auftraggeber (vgl. § 12 Abs. 1 Z 2 dieses Entwurfes), sowie jener der ihnen durch die Verfassungsbestimmungen in § 11 Abs. 1 Z 3 und 5 BVerG kompetenzrechtlich ausdrücklich zugewiesenen Unternehmungen und Elektrizitätsversorger (vgl. § 12 Abs. 1 Z 3 und 4 dieses Entwurfes) zuständig sind.

#### **4. Zur Kostenfrage:**

Durch die Vollziehung dieses Entwurfes sind für die Stadt Wien keine zusätzlichen Kosten zu erwarten; vielmehr bringen die neuen Richtlinien gewisse Erleichterungen für die vergebenden Stellen (z.B. erweiterte Möglichkeiten zur Verkürzung der Teilnahme- und Angebotsfristen).

Durch die Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes ist ausschließlich die Stadt Wien als öffentliche Auftraggeberin gebunden. Andere Gebietskörperschaften unterliegen nicht dem Regime dieses Gesetzes, sodass diese keine zusätzlichen finanziellen Belastungen treffen werden.

Der Entwurf dient vor allem der Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/04/EG in das nationale Recht. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 und LGBl. für Wien Nr. 53/98, sind jene Maßnahmen, die auf Grund einer zwingenden Maßnahme des Gemeinschaftsrechts zu setzen sind, dem Konsultationsverfahren entzogen. Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser ausschließlich Gemeinschaftsrecht umsetzenden Maßnahmen auf andere Gebietskörperschaften kann daher unterbleiben.

## 5. Umzusetzende EG-Rechtsvorschriften:

- Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (89/665/EWG), ABI. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 33, CELEX Nr. 389L0665
- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABI. Nr. L 76 vom 23.03.1992, S. 14, CELEX Nr. 392L0013
- Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABI. Nr. L 209 vom 24.07.1992, S. 1, CELEX Nr. 392L0050
- Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, ABI. Nr. L 199 vom 09.08.1993, S. 1, CELEX Nr. 393L0036
- Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABI. Nr. L 199 vom 09.08.1993, S. 54, CELEX Nr. 393L0037
- Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABI. Nr. L 199 vom 09.08.1993, S. 84, CELEX Nr. 393L0038
- Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher

**Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABI. Nr. L 328 vom 28.11.1997, S. 1,  
CELEX Nr. 397L0052**

- Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABI. Nr. L 101 vom 01.04.1998, S. 1, CELEX Nr. 398L0004

## B. Besonderer Teil

### Zu Z 2 (§§ 7 Abs. 2, 11 Abs. 2, 73 Abs. 1, 84 und 90 Abs. 1 Z 1 und 3):

Gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. Nr. L 162 vom 19.06.1997, S. 1) wird ab 1. Jänner 1999 jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Durch die unmittelbare Wirkung dieser Verordnung ergibt sich die Umstellung der in den EG-Vergabерichtlinien noch in Ecu ausgedrückten Schwellenwerte auf Euro eigentlich automatisch. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt jedoch die Einführung der gemeinsamen Währung durch elf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (darunter auch Österreich) ausdrücklich. Die in den Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG enthaltenen zahlreichen unterschiedlichen Schwellenwerte für Vergaben, die nicht dem Beschaffungsübereinkommen unterliegen (für diese sind die Schwellenwerte wie bisher in Ecu angegeben) und für solche, die unter dieses Abkommen fallen (für diese sind die Schwellenwerte in „SZR in Ecu“ ausgedrückt), sollen nicht übernommen werden. Der Kurs der Sonderziehungsrechte (SZR) des Internationalen Währungsfonds liegt etwas über demjenigen des Euro, sodass die in diesem Entwurf vorgesehenen (generell in Euro ausgedrückten) Schwellenwerte etwas unter den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Werten liegen. Dieser Unterschied ist jedoch gering, weshalb im Sinne der Rechtssicherheit, Transparenz und Anwenderfreundlichkeit einer homogenen Gestaltung der Schwellenwerte gegenüber den unübersichtlichen und verwirrenden Regelungen der EG-Richtlinien der Vorzug zu geben ist.

### Zu Z 3 (§ 1), Z 5 (§ 4 Abs. 2), Z 6 (§ 6 Abs. 2), Z 7 (§ 7 Abs. 3) und Z 10 (§ 11

#### Abs. 3):

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Auftragsvergabe unter den „Sektor“ (d.h. unter das 4. Hauptstück des 3. Teils des WLVergG) fällt, ist nicht auf den Gründungszweck des öffentlichen Auftraggebers, sondern darauf abzustellen, ob die Vergabe im Zusammenhang mit einer in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeit erfolgt (arg. § 80 Abs. 1: „für Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben“; vgl. auch Art. 2 der Sektorenrichtlinie). Es ist daher möglich, dass ein öffentlicher Auftraggeber teilweise unter das 1. bis 3. Hauptstück, teilweise (soweit er im „Sektor“

tätig ist) hingegen unter das 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes, fällt (vgl. auch die Ausführungen zu § 15 Abs. 6).

Zu Z 4 (§ 2):

Der Euro ist mit 1. Jänner 1999 gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 03.05.1998, ABI. Nr. L 139 vom 11.05.1998, S. 1, zu einem (unwiderruflich festgelegten) Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten (1 Euro = 13,7603 S, vgl. die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31.12.1998; ABI. Nr. L 359 vom 31.12.1998, S. 1). Die bisherige Regelung in § 2 WLVergG hat damit ihre Bedeutung verloren. Jedoch soll die Landesregierung, um auf ein allfälliges „Umdrehen“ des derzeitigen Kursverhältnisses zwischen SZR und Euro reagieren zu können und hiebei im Interesse der Auftragnehmer und Auftraggeber die Schwellenwerte mit „glatten“ Euro-Beträgen festsetzen zu können, ermächtigt werden, die Schwellenwerte durch Verordnung entsprechend anzupassen.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 2 Z 8):

Außerhalb des Geltungsbereichs der EG-Richtlinien sind Vergaben, die eine künstlerische Leistung zum Gegenstand haben, gemäß Pkt. 1.1 der ÖNORM A 2050 vom Anwendungsbereich dieser ÖNORM ausgenommen. Im Geltungsbereich des WLVergG findet eine derartige Ausnahme keine gemeinschaftsrechtliche Deckung. Die meisten Dienstleistungen im Bereich der Kultur fallen unter Anhang XV (sog. „nichtprioritäre“ Dienstleistungen, vgl. Näheres unter CPC-Referenz-Nr. 96). Leistungen können ferner aus künstlerischen Gründen unter die §§ 56 Abs. 4 Z 4, 60 Abs. 4 Z 3, 72 Abs. 4 Z 3 oder (im „Sektor“) unter § 83 Abs. 2 Z 3 fallen: Aufgrund dieser Ausnahmebestimmungen können Aufträge, die aus künstlerischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können, ohne vorherige Bekanntmachungen im Verhandlungsverfahren vergeben werden.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

Diese Änderung wurde vorgeschlagen, um nach dem Vorbild des § 7 Abs. 2 BVergG sprachlich klarzustellen, dass sich der Auftragswert bei diesen Dienstleistungen nicht nach dem Kapital eines Kredits etc. bestimmt, sondern dass die Zinsen, Gebühren, Provisionen usw. als Entgelt anzusehen und daher für den Auftragswert maßgeblich sind.

### Zu Z 11 (§ 12):

Nach den EG- Vergaberichtlinien gelten als öffentliche Auftraggeber neben dem Staat und den Gebietskörperschaften (§ 12 Abs. 1 Z 1 WLVergG) die sog. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften und Einrichtungen bestehen.

Eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ (und somit ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 dieses Entwurfs) im Sinne der EG-Vergaberichtlinien liegt vor, wenn sie

- durch die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar „beherrscht“ wird - die nachträgliche Gebarungskontrolle durch den österreichischen Rechnungshof mag zwar in den meisten Fällen ein Anhaltspunkt hiefür sein, ist aber gemeinschafts- und vergaberechtlich nicht maßgeblich - und
- zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.

Unter „im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben“ (§ 12 Abs. 1 Z 2 und 3 des Entwurfs) sind Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die vom Staat (im weitesten, funktionellen Sinne; vgl. das Urteil des EuGH vom 20. September 1988 in der Rechtssache 31/87, „Gebroeders Beentjes“, Slg. 1988, 4635, CELEX Nr. 687J0031) als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt werden. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform einer öffentlichen Zielsetzung und damit der Verwirklichung eines Allgemeininteresses dient. Dass dabei wirtschaftliche Grundsätze zu beachten sind (vgl. etwa die Art. 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG), steht der Verpflichtung auf das Allgemeininteresse nicht entgegen.

Handeln vom Staat beherrschte Einrichtungen hingegen in privatrechtlichen Formen (in der Privatwirtschaftsverwaltung; Art. 17 B-VG), so gilt diese Vermutung nicht.

Dass der mit der Wirtschaftstätigkeit erzielte Gewinn letztendlich dem „Staat“ zugute kommt, reicht für die Annahme eines Allgemeininteresses alleine ebenfalls nicht aus. Hinzutreten muss eine spezifische, von der Zielsetzung des Konkurrenten unterscheidbare, originär staatliche Aufgabensetzung, die sich etwa in einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung manifestieren kann.

Der in den EG-Vergaberichtlinien verwendete Ausdruck „nicht gewerblicher Art“ darf

nicht mit dem Begriff des Gewerbes im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1994 verwechselt werden. Vielmehr ist unter einer „gewerblichen Einrichtung“ im gemeinschaftsrechtlichen Sinn ein Rechtsträger zu verstehen, der in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen (d.h. unter Beachtung der gleichen wirtschaftlichen Regeln) wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Einflussnahme auf die Unternehmensgebarung nach staatsspezifischen Kriterien gegeben ist, gleichgültig in welcher Art diese verwirklicht wird. Die Einflussnahme kann auch darin liegen, dass Einrichtungen vom „Staat“ bevorzugt oder Schranken für potentielle Mitbewerber errichtet werden, die bewirken, dass - wenn auch nur in Teilbereichen - der freie Wirtschaftswettbewerb verhindert oder eingeschränkt wird. Dies kann etwa durch eine Verhinderung oder Beschränkung des Anbieterwettbewerbes oder durch die besondere (z.B. gesetzliche) Ausgestaltung von Rahmenbedingungen betreffend die Abwicklung von Aufträgen geschehen, die einen bestimmten Anbieter oder eine Gruppe von Anbietern bevorzugt.

Daraus folgt, dass bei der Beurteilung, ob eine Einrichtung „gewerblich“ im Sinne der EG-Richtlinien ist oder nicht, auf ihre Nähe zum originär staatlichen Tätigkeitsbereich sowie auf die Möglichkeit der Einflussnahme und Kontrolle durch den Staat abzustellen ist, wobei entscheidend ist, ob in den richtlinienrelevanten Sachverhalten eine - gegenwärtige oder zukünftige - Entscheidungsbeeinflussung (ex ante) nach spezifisch staatsbezogenen Kriterien möglich ist. „Gewerblich“ in diesem Sinne ist eine Einrichtung dann, wenn sie sich in ihrem Tätigkeitsbereich (ungeachtet ihrer Rechtsform) nicht von anderen Bewerbern am Markt unterscheidet, sie bei der Beschaffung wie ein gewöhnliches Unternehmen im privaten Wirtschaftsverkehr agiert und bei der Vergabe von Aufträgen kein staatlicher Einfluss stattfindet. Hingegen ist ohne Belang, ob diese Einrichtung eine Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung 1994 innehalt oder nicht. Um dies sprachlich klarzustellen, soll in § 12 dieses Entwurfes der Ausdruck „gewerblich“ durch den Begriff „kommerziell“ ersetzt werden.

Eine Einrichtung, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht kommerzieller Art zu erfüllen hat, ist auch dann öffentlicher Auftraggeber im Sinne der EG-Vergaberrichtlinien und des WLVergG, wenn sie neben der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben auch kommerziell tätig ist. Das Erfordernis, dass eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ zu dem besonderen Zweck gegründet worden sein muss,

im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht kommerzieller Art zu erfüllen, bedeutet nämlich nicht, dass sie einzig und allein solche Aufgaben zu erfüllen hätte. Auch der Umstand, dass die Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben tatsächlich nur einen geringen Teil der Tätigkeiten der Einrichtung ausmacht, ändert an ihrer Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der EG-Vergaberechtlinien nichts, solange sie weiterhin die Aufgaben wahrmimmt, die sie als besondere Pflicht zu erfüllen hat (vgl. das Urteil des EuGH vom 15. Jänner 1998 in der Rechtssache C-44/96, „Mannesmann Anlagenbau Austria AG u.a. gegen Strohal Rotationsdruck GesmbH.“, Slg.1998, 1-73, CELEX Nr. 696J0044).

Kompetenzrechtlich ist - soweit nicht die Budgethoheit der Stadt Wien greift (§ 12 Abs. 1 Z 1) - die verfassungsrechtliche Organisationskompetenz des Bundes bzw. der Länder dafür ausschlaggebend, ob eine Einrichtung unter das Bundesvergabegesetz 1997 - BVergG oder in die Landeskompetenz fällt. Aus diesem Grund wird in § 12 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes auf Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage (im weitesten Sinn, z.B. Stiftungen und Fonds nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, AbI. Nr. 14/1988, oder durch Gemeinderatsbeschluss geschaffene Einrichtungen der Stadt Wien mit Rechtspersönlichkeit) abgestellt.

In § 12 Abs. 1 Z 3 ist (unbeschadet der obigen Ausführungen zum gemeinschaftsrechtlichen Begriff der „Einrichtung öffentlichen Rechts“) wegen der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 Z 3 BVergG weiterhin auf die Rechnungshofkontrolle abzustellen.

Die Neufassung des § 12 Abs. 1 Z 4 berücksichtigt sowohl den auf Grund der Sektorrichtlinie maßgeblichen Begriff des öffentlichen Unternehmens als auch die Neufassung der Verfassungsbestimmung in § 11 Abs. 1 Z 5 BVergG durch das BGBl. I Nr. 80/1999 und die Gründung neuer öffentlicher Elektrizitätsunternehmen.

Der neue § 12 Abs. 2 beinhaltet einen „Auffangtatbestand“, der nur greift, wenn der betreffende Rechtsträger wegen der ausgeglichenen Beteiligungsverhältnisse keiner Gebietskörperschaft eindeutig zugeordnet werden kann.

Zum „Sektor“ ist Folgendes zu sagen:

Der bisherige § 12 Abs. 2 WLVergG (nunmehr: § 12 Abs. 3) hatte lediglich deklarative Bedeutung, weil die Unternehmungen und Betriebe im Sinne der §§ 71 und 72 der Wiener Stadtverfassung als Teile des Magistrats der Stadt Wien ohnehin jedenfalls unter § 12 Abs. 1 Z 1 WLVergG fallen.

Gemeinschaftsrechtlich und vergaberechtlich kommt es bei den sogenannten „öffentlichen Unternehmen“ im Sinne der Sektorenrichtlinie - anders als im „klassischen“ Vergabebereich - nicht darauf an, ob der betreffende Rechtsträger kommerziell tätig ist oder nicht - vgl. Art. 1 Z 2 der Richtlinie 93/38/EWG sowie bereits den bisherigen § 12 Abs. 2 WLVergG. Soweit Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sektorenbereich bereits zur Gänze unter effektiven Wettbewerbsbedingungen auf einem Markt tätig sind, sollen ihre Auftragsvergaben von der Europäischen Kommission künftig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG ausgenommen werden (vgl. die Mitteilung der Kommission über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union vom 11.03.1998, S. 7, sowie die Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 93/38/EWG betreffend den Telekommunikationssektor, Amtsblatt Nr. C 156 vom 03.06.1999, S. 3). Zur Beurteilung, ob ein effektiver Wettbewerb vorliegt, prüft die Kommission nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen im betreffenden Mitgliedstaat, sondern auch die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem jeweiligen Markt.

Zur verfassungsrechtlichen Frage, inwieweit Auftragsvergaben öffentlicher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die teils kommerziell, teils nicht kommerziell im „Sektor“ tätig sind, in die Kompetenz der Länder oder des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG - „Zivilrechtswesen“) fallen, ist zu sagen:

Nur auf den ersten Blick scheint § 11 Abs. 2 BVergG in Verbindung mit § 15 Z 25 BVergG undifferenziert die Vergabeverfahren aller öffentlichen Unternehmen, die unter den „Sektor“ fallende Tätigkeit ausüben, zu erfassen: Auf die Vergabeverfahren der der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen, die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht kommerzieller Art zu erfüllen, und von den Ländern oder Gemeinden durch Beteiligungen „beherrscht“ werden, trifft dies nämlich deshalb nicht zu, weil die höherrangige - ausdrücklich auf den Gründungszweck der Unternehmungen abstellende - Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 Z 3 BVergG die Gesetzgebung und Vollziehung

hinsichtlich solcher Unternehmungen ausdrücklich den Ländern zuweist.

Daraus ergibt sich, dass der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmungen, die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht kommerzieller Art zu erfüllen und außer diesen auch kommerzielle in den „Sektor“ fallende Tätigkeiten ausüben, auch hinsichtlich der Vergabeverfahren im Zusammenhang mit diesen kommerziellen Sektorentätigkeiten in die Landeskomp- petenz fallen.

Da sich der Bundesgesetzgeber offenbar vom gemeinschaftsrechtlichen Begriff des öffentlichen Auftraggebers leiten ließ, kann für die Auslegung des § 11 Abs. 1 Z 3. BVergG wohl das Urteil des EuGH vom 15. Jänner 1998 in der Rechtssache C- 44/96, „Mannesmann Anlagenbau Austria AG u.a. gegen Strohal Rotationsdruck GesmbH“ herangezogen werden. Daher ist nicht entscheidend, wie groß der Anteil der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht kommerzieller Art an der gesamten Tätigkeit des Auftraggebers ist.

Es muss zwischen im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht kommerzieller Art und im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben kommerzieller Art unterschieden werden. Im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht kommerzieller Art können auch solche sein, die von Privatunternehmen ebenso erfüllt werden oder erfüllt werden könnten wie von der öffentlichen Hand. Auch das Vorliegen von Wettbewerb schließt nicht aus, dass sich eine vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanzierte oder kontrollierte Stelle auch von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt, d.h. nicht kommerziell tätig ist. Von der Erfüllung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben kommerzieller Art wird man nur dann sprechen können, wenn der Auftraggeber auf einem Markt tätig ist, auf dem bereits ein voll entwickelter Wettbewerb besteht (vgl. das Urteil des EuGH vom 10. November 1998 in der Rechtssache C-360/96, „Gemeente Arnhem und Gemeente Rheden gegen BFI Holding BV“, Slg. 1998, 1-6821, CELEX Nr. 696J0360). Es ist daher eine der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmung, die zu dem Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, beispielsweise dann nicht zur Gänze kommerziell tätig und unterliegt daher weiterhin dem Wiener Landesvergabegesetz (nicht dem Bundesvergabegesetz), wenn sich nach der Liberalisierung erst partiell ein Wettbewerb entwickelt hat oder wenn die öffentliche Hand wenigstens in Teilbereichen weiterhin Einfluss auf

die wirtschaftlichen Gebarung nimmt oder Haftungen übernimmt etc. (etwa um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten).

Zu Z 12 (§ 15 Abs. 6):

Dem in der bisherigen Z 2 umschriebenen Begriff der „Stadt Wien-Unternehmungen“ kommt infolge der Ausgliederung kommunaler Versorgungsunternehmen nur mehr geringe Bedeutung zu. Da dieser Begriff überdies auch im Hinblick auf die erfassten Tätigkeitsbereiche zu eng gefasst war, soll er zugunsten einer gemeinschaftsrechtskonformen Neuregelung aufgegeben werden (vgl. auch die Änderung der §§ 12 und 80 Abs. 2).

Das WLVergG bezeichnete bislang in § 15 Abs. 6 Z 6 (nunmehr Z 5) jeden interessierten Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, als Bewerber, wobei zwischen offenem, nicht offenem und Verhandlungsverfahren nicht unterschieden wurde. Die EG-Vergaberichtlinien (vgl. z.B. Art. 1 lit. h der Baukoordinierungsrichtlinie) verstehen jedoch unter „Bewerber“ denjenigen, der sich um die Teilnahme an einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren beworben hat. Die vorgeschlagene Anpassung an die EG-Richtlinien soll mögliche Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung anderer Gesetzesstellen, die sich an die Terminologie der Richtlinien anlehnen (vgl. z.B. § 21 Abs. 3 neu), hintanhalten.

Zu Z 13 bis 16 (§ 16 Abs. 3 bis 11), Z 17 (§ 19 Abs. 1) und Z 30 (§ 47 Z 1):

Mit Erkenntnis vom 24. Juni 1998, G 462/97, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass in § 28 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Art. I des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1995, die Wortfolge „im Falle des § 9 Abs. 1 VStG ein zur Vertretung eines Unternehmens des Antragstellers nach außen berufenes Organ“ verfassungswidrig war.

In der Begründung des Erkenntnisses führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1995, in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und § 39 BVerG in der Stammfassung (diese Bestimmungen entsprechen den §§ 16 und 47 WLVergG) bei zweimaliger Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz quasi automatisch die vergaberechtliche Zuverlässigkeit ausschließe und die Versa-

gung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zwingend zum Ausscheiden des Bieters im Verfahren der Zu-  
schlagserteilung führe.

Der Verfassungsgerichtshof hielt es für unsachlich, Bestrafungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zwingend mit dieser vergaberechtlichen Konsequenz zu verknüpfen, ohne dass dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt ist, darzutun, weshalb es trotz vorliegender Bestrafung nicht als unzuverlässig anzusehen ist.

Auf Grund dieses Erkenntnisses wurden in Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999 die einschlägigen Bestimmungen des BVergG novelliert.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 16 Abs. 5 bis 9 WLVergG entspricht im We-  
sentlichen § 52 Abs. 3 bis 6 BVergG.

Es wird künftig vermutet, dass – wenn die Auskunft gemäß § 28b Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftige Bestrafungen aufweist – die Zuverlässigkeit des betroffenen Bewerbers bzw. Bieters nicht gegeben ist. Dieser hat jedoch – im Sinne des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes – die Möglichkeit, der vergebenden Stelle darzulegen, dass seine Zuverlässigkeit dennoch gegeben ist, weil er Maßnahmen gesetzt hat, die eine nochmalige Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verhindern sollen.

Die Neufassung dieser Bestimmung enthält einen Katalog von Maßnahmen, deren Setzung die Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit bewirkt; dafür kommen vor allem innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen und personelle Konsequenzen in Frage. Ob die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen als ausreichend erachtet werden, ist von der vergebenden Stelle zu beurteilen.

Die vergebende Stelle hat nun eine Abwägung zwischen der Schwere der Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und den getroffenen Maßnahmen vorzunehmen, wobei davon auszugehen ist, dass ein umso strengerer Maßstab anzulegen ist, je schwerer die Übertretung(en) war(en). Um den vergebenden Stellen eine Hilfestellung bei der Beurteilung zu geben, werden beispielhaft zwei Kriterien, die bei der Beurteilung der Schwere der Bestrafung herangezogen werden können, genannt (Zahl der illegal Beschäftigten und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse).

Die in § 16 Abs. 3 Z 2 und Abs. 3a (nunmehr § 16 Abs. 4) enthaltene Regelung, die Bieter, Bewerber und Subunternehmer verpflichtet, eingeleitete Verwaltungsstraf-

verfahren und rechtskräftige Bestrafungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder nach vergleichbaren Vorschriften im Ausland bekannt zu geben und eine Zustimmungserklärung darüber beizubringen, dass in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten eingeholt und dem Vergabekontrollsenat und den Interessenvertretungen übermittelt werden dürfen, wird beibehalten. Diese Bestimmungen stellen ein wirksames Instrument zur Unterbindung von Wettbewerbsverzerrungen dar, weil auch solche Übertretungen, die nicht in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufscheinen (z.B. weil nur eine - allerdings schwerwiegende - Übertretung begangen wurde, das Verfahren - etwa hinsichtlich der Strafhöhe - noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, oder weil ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde), bekannt gegeben werden müssen. Es ist unter Anhörung der Interessenvertretungen zu beurteilen, ob die Übertretung(en) so schwer ist (sind), dass die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmens, dem sie zuzurechnen ist (sind), nicht gegeben ist. Die bisher in § 47 Z 1 (betreffend Bieter in einem offenen Verfahren) enthaltene Regelung über die Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird aus systematischen Gründen in § 16 Abs. 5 und 9 vorgezogen. Damit ist auch klargestellt, dass die Bestimmung auf Bewerber in einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ebenso anzuwenden ist wie auf Bieter in einem offenen Verfahren. § 47 Z 1 soll durch einen Hinweis auf § 16 Abs. 5 bis 9 ergänzt werden. Die für nicht offene und Verhandlungsverfahren bislang einschlägige Regelung in § 19 Abs. 1 letzter Satz soll im Hinblick auf die nun in § 16 vorgesehene „horizontale“ Regelung für alle Verfahrensarten als gegenstandslos aufgehoben werden.

#### Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1)

Diese Bestimmung ist äußerst selten (nur in einem kleinen Teil der in den §§ 56 Abs. 4, 60 Abs. 4, 72 Abs. 4 und 83 Abs. 2 angeführten Fälle) anwendbar und führt häufig zu Missverständnissen. Sie soll daher entfallen.

#### Zu Z 19 (§ 27 Abs. 3)

Die bisherige Fassung des ersten Satzes des Abs. 3 steht zu den EG-Vergaberrichtlinien (vgl. z.B. Art. 21 der Baukoordinierungsrichtlinie), wonach Bietergemeinschaften zuzulassen sind, in Widerspruch. Dieser Umsetzungsfehler soll

nunmehr behoben werden (vgl. bereits die Regelung für den „Sektor“ in § 86 Abs. 4 der Stammfassung dieses Gesetzes).

Zu Z 20 (§ 27 Abs. 4):

Diese Änderung dient der Umsetzung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen (vgl. z.B. Art. 20 der Baukoordinierungsrichtlinie). Der Auftraggeber soll sich bei der Vergabe des Auftrages einen Überblick darüber verschaffen können, welche Teile tatsächlich vom Auftragnehmer selbst ausgeführt werden und welche Arbeiten an Subunternehmer weitergegeben werden. Im Sinne dieser Richtlinienbestimmungen sollen die Bieter auf die korrespondierende Bestimmung in § 34 Abs. 4 Z 5 aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 5):

Die §§ 7, 7a, 7b und 7c des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993 sowie die §§ 10a, 12a, 13 Abs. 6 und 17 Abs. 2 und 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999, sind für die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich im Zuge der grenzüberschreitenden Ausführung von Aufträgen von großer Bedeutung. Es soll daher hinkünftig in den Ausschreibungsunterlagen auf die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen hingewiesen werden.

Zu Z 22 (§ 29 Abs. 3 Z 3):

Die Ergänzung dient der Umsetzung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen (vgl. z.B. Art. 10 Abs. 3 lit. b der Baukoordinierungsrichtlinie).

Zu Z 23 (§ 32 Abs. 4 Z 2):

Bisher war nicht ausdrücklich bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn nur ein Angebot gelegt wurde. Diese Konstellation ist dem Fall, dass nach dem Ausschluss von Angeboten nur mehr eines übrigbleibt, gleichgelagert und soll daher gleich geregelt werden.

Zu Z 24 (§ 32 Abs. 6):

Die Regelung dient der Umsetzung der Neufassung der Art. 12 Abs. 2 der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie, 7 Abs. 2 der Lieferkoordinierungsrichtlinie und 8

Abs. 2 der Baukoordinierungsrichtlinie, die verstärkte Verständigungs- und Begründungspflichten gegenüber den Bietern und Bewerbern im Falle des Widerrufs eines Vergabeverfahrens vorsehen.

Zu Z 25 (§ 33 Abs. 1 Z 2), Z 27 (§ 34 Abs. 2) und Artikel III Abs. 2:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Schilling gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 03.05.1998, ABl. Nr. L 139 vom 11.05.1998, S. 1, ab 1. Jänner 1999 Teil der einheitlichen Euro-Währung ist und somit auch in Euro ausgepreiste Angebote akzeptiert werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass Angebote entweder nur in Schilling oder nur in Euro zu erstellen sind. Teilangebote können abweichend erstellt werden, weil sie gesondert vergeben werden können; dies gilt jedoch nicht für Teilalternativangebote, durch die nur Teile des ausschreibungsgemäßen Angebotes ersetzt werden. Alternativangebote, die zur Gänze an die Stelle des Hauptangebotes treten können, müssen nicht in derselben Denomination wie das Hauptangebot erstellt werden, wenngleich das Beibehalten derselben Währungseinheit als sinnvoll anzusehen ist.

Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die Wahl der „Vertragswährung“ (d.h. die Denomination der Verträge in Euro oder in Österreichischen Schilling) während des „Übergangszeitraumes“ (bis 31. Dezember 2001) dem Auftraggeber freisteht. Ab 1. Jänner 2002 sind alle Preise in Euro zu erstellen.

Zu Z 26 (§ 33 Abs. 2) und Z 32 (§ 52 Abs. 3):

Mit diesen Ergänzungen sollen die neuen Kommunikationsmedien (z.B. E-Mails) berücksichtigt werden. Nach der bisher geltenden Rechtslage müssen Anträge auf Teilnahme im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren, die auf anderem Wege als schriftlich (in Briefform) übermittelt wurden, spätestens vor Ablauf der in § 51 Abs. 1 genannten Frist schriftlich bestätigt werden. In Art. 28 Abs. 5 der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG sind nunmehr ausdrücklich auch elektronische Übertragungsmedien zugelassen und wird weiters festgehalten, dass die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, verlangen können, dass sie vor Ablauf der in Art. 26 (dieser entspricht dem § 51 Abs. 1 WLVergG) genannten Frist schriftlich (in Briefform) bestätigt werden. Obwohl die „klassischen“ EG-Vergaberrichtlinien keine entsprechenden aus-

drücklichen Regelungen enthalten, soll die Übermittlung der Teilnahmeanträge mittels elektronischer Kommunikationsmedien im Sinne einer rascheren und unkomplizierteren Abwicklung der Verfahren auch im „klassischen“ Bereich ermöglicht werden. Dies erscheint gemeinschaftsrechtlich zulässig, weil nach den Richtlinien sogar telefonische Teilnahmeanträge möglich sind. Außerhalb des „Sektors“ sind jedoch die nicht schriftlich (d.h. nicht in Briefform) eingebrachten Teilnahmeanträge weiterhin jedenfalls schriftlich zu bestätigen. § 52 findet gemäß § 89 Abs. 5 im „Sektor“ weiterhin keine Anwendung.

Zu Z 28 (§ 43 Abs. 1):

Die bisher im letzten Satz dieser Bestimmung enthaltene missverständliche Regelung (in der ersten Stufe von nicht offenen und Verhandlungsverfahren, also im Stadium der „Interessentensuche“, werden ja noch keine Angebote gelegt; es handelt sich um keine „Ausschreibung“ im engeren Sinne) soll entfallen.

Zu Z 29 (§ 43 Abs. 3):

Nach herrschender Meinung und Rechtsprechung sind bei der Angebotsöffnung nicht verlesene wesentliche Informationen im Sinne des § 43 Abs. 3 (erster Unterabsatz) wegen des „Transparenzgebotes“ nicht zu berücksichtigen. (Die Bieter können ja nur bei der Angebotsöffnung erfahren, wie sie mit ihren Angeboten „liegen“). Zwar obliegt es den Bieter, auch für Alternativangebote und Varianten Gesamtsummen zu bilden; doch wird dies in der Praxis manchmal vergessen. In diesen Fällen soll es - sofern das betreffende Alternativangebot bzw. die Variante nicht wegen fehlender Vergleichbarkeit ausgeschieden werden muss - in Zukunft möglich sein, Positionspreise u.dgl. zu verlesen, wenn keine Alternativangebotssumme angegeben ist, weil das Transparenzgebot (die Schutzfunktion der Verlesung bei der Angebotsöffnung) höher einzustufen ist als das Gebot, die Kalkulation des Bieters, der sein Alternativ- oder Variantenangebot nicht entsprechend (durch Angabe der jeweiligen Angebotssumme) gestaltet hat, nicht der Öffentlichkeit preiszugeben. Überdies trifft eine Verlesung von „Teilpreisen“ den betreffenden Bieter regelmäßig weniger hart als das Ausscheiden seiner Alternative oder Variante. (Die Verlesung sollte nach Rücksprache mit einem allenfalls anwesenden bevollmächtigten Vertreter des Bieters erfolgen.)

Zu Z 31 (§ 47 Z 2):

Diese Änderung ist wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 16 erforderlich.

Zu Z 32 (§ 47a Abs. 2), Z 33 (§ 48 Abs. 4) und Z 56 (§ 98 Z 5):

Aus dem Urteil des EuGH vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache C-81/98 („Alcatel Austria AG u.a. gegen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr“) folgt, dass zwischen der Zuschlagsentscheidung und der Zuschlagserteilung vom öffentlichen Auftraggeber regelmäßig eine „Stillhaltefrist“ einzuhalten ist. Dies soll durch eine entsprechende Anpassung der §§ 47a Abs. 2, 48 Abs. 4 und 98 Z 5 klar gestellt werden, wobei eine differenzierte Lösung für „normale“ Vergabeverfahren einerseits und „beschleunigte“ Vergabeverfahren im Sinne des § 52 dieses Landes gesetzes andererseits erforderlich ist.

Es wird sich für die vergebenden Stellen empfehlen, sich nach Ablauf der Frist zu vergewissern, ob beim Vergabekontrollsenat ein Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung sowie allenfalls ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eingebracht wurde.

Kommt von vornherein nur ein Unternehmer für die Auftragserteilung in Betracht - etwa aufgrund der (eng auszulegenden) Ausnahmetatbestände in den §§ 56 Abs. 4 Z 4 oder 6, 60 Abs. 4 Z 3, 5 oder 6, 72 Abs. 4 Z 3, (u.U.) 4, 6 oder 7 bzw. (bei unter das 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes fallenden Vergaben) § 83 Abs. 2 Z 3, 5, 6, 7, 10, 11 oder (u.U.) 12 WLVergG - oder liegen dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit nicht vorhersehbaren Ereignissen im Sinne der §§ 56 Abs. 4 Z 5, 60 Abs. 4 Z 4, 72 Abs. 4 Z 5 bzw. (bei unter das 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes fallenden Vergaben) 83 Abs. 2 Z 4 WL V ergG vor, die es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes, ein nicht offenes Verfahren (auch nicht jene für ein „beschleunigtes“ Verfahren gemäß § 52 WL V ergG) oder ein Verhandlungsverfahren einzuhalten, und wurde daher ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter durchgeführt, ohne die beabsichtigte Vergabe vorher öffentlich bekannt zu machen, dürfen die Zuschlagsentscheidung und die Zuschlagserteilung zusammenfallen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund einer Ausschreibung nur ein Angebot gelegt wurde und kein Widerruf des Vergabeverfahrens erfolgt.

Die in § 48 Abs. 4 bisher enthaltene Bestimmung soll im Hinblick auf die bezüglich des Widerrufs von Vergabeverfahren bereits in § 32 Abs. 6 getroffene Regelung entfallen.

Zu Z 35 (§ 56a), Z 39 (§ 63) und Z 41 (§ 76):

Nunmehr besteht nach allen EG-Vergaberichtlinien (bei Lieferungen erstmalig) die Möglichkeit, ein beschleunigtes Vergabeverfahren bei Bekanntmachung einer Vorinformation vor der eigentlichen „Ausschreibung“ durchzuführen. Diese Vorinformationen haben allerdings nach Möglichkeit ebenso viele Informationen zu enthalten wie die Bekanntmachungen von Vergabeverfahren der jeweils anzuwendenden Verfahrensart (vgl. die Anhänge IV, V und VIII, jeweils B, C bzw. D). Die Fristverkürzung setzt ferner voraus, dass die Vorinformation in einem bestimmten zeitlichen Abstand vor der eigentlichen Bekanntmachung des Vergabeverfahrens an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet wurde.

Betreffend Vergabeverfahren, die Dienstleistungs- oder Bauaufträge zum Inhalt haben, sollten ausländische Interessenten aus dem EWR bereits in den Vorinformationen auf das (bei an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben) bundesgesetzlich vorgegebene und in § 37 Abs. 2 WLVergG berücksichtigte Erfordernis einer Anerkennung der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation bzw. Gleichhaltung der Berufsqualifikation gemäß §§ 373c oder 373d GewO 1994 im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung hingewiesen werden.

Zu Z 36 (§ 57):

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 56a ausgeführt, besteht künftig auch bei Lieferaufträgen die Möglichkeit, bei rechtzeitiger Bekanntmachung einer Vorinformation mit einem bestimmten Mindestinhalt die Fristen für den Eingang der Angebote zu verkürzen.

Gemäß den §§ 64 Abs. 1 und 2, 77 Abs. 1 und 2 sind in Vergabeverfahren betreffend Bauaufträge oder Dienstleistungsaufträge im Falle von Verzögerungen bei der Zusendung der Ausschreibungsunterlagen oder der Erteilung von Auskünften (im offenen Verfahren) oder wenn eine vorherige Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in aufgelegte (nicht versendete) Ausschreibungsunterlagen erforderlich ist, die gemäß den §§ 63 bzw. 76 verkürzten Fristen für den Eingang der Angebote angemes-

sen zu verlängern. Eine gleichartige Regelung soll nun auch für Lieferaufträge getroffen werden.

Zu Z 37 (§ 58) und Z 42 (§ 78):

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Auftraggeber bei einem Auftragswert von mindestens 750 000 Euro verpflichtet sind, Vorinformationen zu veröffentlichten, die zumindest die in den Mustern A der Anhänge IV (Lieferaufträge) bzw. VIII (Dienstleistungsaufträge) enthaltenen Angaben beinhalten müssen. (Für Bauaufträge ist schon § 65 in der Stammfassung dieses Gesetzes als „Mussbestimmung“ gefasst.)

Zu Z 38 (§ 62):

Welche Muster für die öffentliche Bekanntgabe beabsichtigter Vergaben von Bauaufträgen zu verwenden sind, ist bereits in § 60 Abs. 2 und 3 geregelt.

§ 33 regelt hingegen die Einladung zur Angebotslegung (hiefür gibt es in den Anhängen kein Muster). § 62 soll daher behoben werden.

Zu Z 40 (§ 72 Abs. 4 Z 6):

Diese Ergänzung dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 92/50/EWG. Die Vergabe einer ursprünglich nicht vorgesehenen zusätzlichen Dienstleistung im Sinne des § 72 Abs. 4 an den die Hauptleistung erbringenden Unternehmer im Verhandlungsverfahren ist nicht nur zulässig, wenn die Trennung der zusätzlichen Dienstleistung von der Hauptleistung schlechthin unmöglich ist, sondern auch dann, wenn andernfalls ein erheblicher wirtschaftlicher oder technischer Nachteil für den Auftraggeber zu erwarten wäre. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen, wobei - wie bei allen Ausnahmetatbeständen - aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen ein strenger Maßstab anzulegen sein wird.

Zu Z 43 (§ 80 Abs. 2 Z 4):

Bisher war der Begriff des „Sektors“ im § 80 Abs. 2 insofern zu eng gefasst, als die in Art. 2 Abs. 2 lit. b) sublit. ii) der Sektorenrichtlinie genannte Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen mit Verkehrseinrichtungen nicht genannt war.

Zu Z 44 (§ 86 Abs. 5):

Der Verweis auf § 75 Abs. 2 und 3 dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 und 3 der Sektorenrichtlinie und ist wegen § 80 Abs. 1 letzter Satz erforderlich. Ein Verweis auf § 75 Abs. 1 ist wegen der bestehenden gleichen Sonderregelung für den „Sektor“ in § 86 Abs. 4 nicht notwendig.

Zu Z 45 (§ 87 Abs. 1):

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG.

Zu Z 46 (§ 89 Abs. 1), Z 47 (§ 89 Abs. 2) und Z 48 (§ 89 Abs. 3):

Diese Änderungen dienen der Umsetzung des Art. 26 der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG. Zur Möglichkeit, ein beschleunigtes Verfahren bei rechtzeitiger Bekanntmachung einer Vorinformation bestimmten Mindestinhalts durchzuführen, wird auf die sinngemäß geltenden Erläuterungen zu den §§ 56a, 63 und 76 verwiesen.

Zu Z 49 (§ 91 Abs. 2 Z 3):

Das Wort „Bieter“ nach dem ersten Beistrich wird zwecks Umsetzung des Art. 21 Abs. 2 lit. c der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG durch das Wort „Bewerber“ ergänzt (vgl. die Erläuterungen zu § 15 Abs. 6). Der Hinweis auf die gemäß § 89 vom Auftraggeber einzuhaltenden Fristen ist wegen Art. 22 Abs. 3 letzter Satz der Sektorenrichtlinie notwendig.

Zu Z 50 (§ 92 Abs. 2):

Die Änderung dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG. Die Auftraggeber haben künftig auch die Möglichkeit, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens darauf hinzuweisen, dass es sich bei den unter Punkt 11 des (neugefassten) Anhanges XIII Teil I des WLVergG fallenden Informationen (gezahlter Preis oder Preis des höchsten und des niedrigsten Angebots, dem bei der Auftragsvergabe Rechnung getragen wurde) um sensible Angaben handelt.

Zu Z 51 (§ 93 Abs. 1):

In Art. 41 Abs. 1 lit. a bis d der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG ist nunmehr genau aufgezählt, welche Unterlagen die Auftraggeber über durchgeführte Vergaben aufzubewahren haben. Diese Präzisierung ist in § 93 Abs. 1 umzusetzen.

**Zu Z 52 (§ 93 Abs. 3) und Z 60 (§ 111):**

Die Einführung des Euro wird auch hier berücksichtigt, wobei die bisherigen Strafsätze im Verhältnis 100 S = 7 Euro umgerechnet wurden. Diese Änderung soll gemäß Artikel II Abs. 1 dieses Entwurfes erst mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

**Zu Z 53 (§ 95 Abs. 7):**

Es soll auch bei einer unvorhergesehenen kurzfristigen Verhinderung von Mitgliedern an der Teilnahme an einer Sitzung des Vergabekontrollsenates dessen Handlungsfähigkeit gewahrt bleiben.

**Zu Z 54 (§ 95 Abs. 8):**

Zum besseren Verständnis soll ohne Rechtsänderung klargestellt werden, dass die Angelobung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates durch den Landeshauptmann schriftlich oder mündlich erfolgen kann.

**Zu Z 55 (§ 95 Abs. 11):**

Durch diese Änderung soll im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1999, B 1809/97, B 1810/97, B 1811/97, die organisatorische Unabhängigkeit des Vergabekontrollsenates und seiner Geschäftsstelle noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

**Zu Z 57 (§ 100 Abs. 6):**

In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass dieses Landesgesetz nicht dynamisch auf das VVG verweist.

**Zu Z 58 (§ 101 Z 1):**

Die Änderung ist erforderlich, weil § 21 Abs. 1 behoben werden soll.

**Zu Z 59 (§ 110):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der durch die Richtlinien neu geregelten statistischen Berichtspflichten, die sich unter anderem auf im Beschaffungsübereinkommen enthaltene Ausnahmeregelungen beziehen. Ferner soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Art der verlangten Informationen in einem besonderen Verfahren festlegt. Auch im Hinblick auf § 111 Z 2 sollen die statistischen Berichtspflichten der vergebenden Stellen durch Verordnung konkretisiert werden.

Zu Z 51 bis 68 (Anhänge III bis V, VIII, X bis XIII):

Diese Anhänge werden den beiden neuen Richtlinien angeglichen. Bei den Kundmachungen im Vorinformationsverfahren und den (vorherigen) Kundmachungen von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist insbesondere auch anzugeben, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt (vgl. dazu den allgemeinen Teil dieser Erläuterungen).

Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht bei unter das 4. Hauptstück des 3. Teils des WLVergG fallenden Vergabeverfahren.

Zu Z 69 und Z 70 (Anhänge XIV und XV):

Diese beiden Anhänge sollen entsprechend der Richtlinie 92/50/EWG durch Bezugnahme auf die CPC-Nomenklatur ergänzt werden, um eine genauere Abgrenzung und Einordnung der verschiedenen Dienstleistungen zu ermöglichen.

(Beispielsweise fallen Reparaturen an Geräten, Kraftfahrzeugen usgl. unter den Begriff der Dienstleistungen, während Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden meist Bauaufträge im Sinne des Anhangs I sind.) Für die Einstufung von Dienstleistungen ist nämlich nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. das Urteil vom 24. September 1998 in der Rechtssache C-76/97, „Walter Tögel gegen Niederösterreichische Gebietskrankenkasse“) die CPC-Nomenklatur maßgeblich.

Die (eine größere Gliederungstiefe aufweisende und vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften leichter übersetzbare) CPV-Nomenklatur wurde von der Kommission hingegen zur Verwendung in den Bekanntmachungen empfohlen (Empfehlung vom 30.07.1996, ABl. Nr. L 222 vom 03.09.1996, S. 10).

Zu Z 71 (Anhang XVI):

Art. 21 Abs. 2 lit. c der Sektorenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/4/EG soll wegen der Länge dieser Aufzählung ebenso wie im Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird, BGBI. I Nr. 80/1999, in einem eigenen Anhang umgesetzt werden. Er enthält die näheren Angaben, die der Sektorenauftraggeber gemäß § 91 Abs. 2 Z 3 machen muss, wenn er vor der Auswahl der Unternehmer alle Bewerber im Gefolge eines Aufrufs zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung gemäß § 91 Abs. 1 Z 2 auffordert, ihr Interesse zu bestätigen.

## TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Fassung nach der 1. Novelle

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Teil: Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK: Sachlicher Geltungsbereich
§ 1 Allgemeines
§§ 2, 3 Ermittlung und Berechnung der Schwellenwerte
§§ 4, 5 Lieferaufträge
§§ 6, 7 Bauaufträge
§§ 8 Baukonzessionsaufträge
§§ 9-11 Dienstleistungsaufträge

#### 2. HAUPTSTÜCK: Persönlicher Geltungsbereich, §§ 12, 13

#### 3. HAUPTSTÜCK: Ausnahmen vom Geltungsbereich, § 14

#### 2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

##### 1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 15

2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens
§ 16 Allgemeine Grundsätze
§ 17 Wahl des Vergabeverfahrens
§ 18 Teilnehmer im offenen Verfahren
§ 19 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
§ 20 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
§ 21 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
§ 22 Gesamt- und Teilvergabe
§ 23 Preisstellung und Preisarten
§ 24 Sicherstellungen
§ 25 Beziehung von Sachverständigen
§ 26 Verwertung von Ausarbeitungen

#### 2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

##### 1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 15

2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens
§ 16 Allgemeine Grundsätze
§ 17 Wahl des Vergabeverfahrens
§ 18 Teilnehmer im offenen Verfahren
§ 19 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
§ 20 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
§ 21 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
§ 22 Gesamt- und Teilvergabe
§ 23 Preisstellung und Preisarten
§ 24 Sicherstellungen
§ 25 Beziehung von Sachverständigen
§ 26 Verwertung von Ausarbeitungen

vorgeschlagene Fassung

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Teil: Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK: Sachlicher Geltungsbereich
§ 1 Allgemeines
§§ 2, 3 Ermittlung und Berechnung der Schwellenwerte
§§ 4, 5 Lieferaufträge
§§ 6, 7 Bauaufträge
§§ 8 Baukonzessionsaufträge
§§ 9-11 Dienstleistungsaufträge

#### 2. HAUPTSTÜCK: Persönlicher Geltungsbereich, §§ 12, 13

#### 3. HAUPTSTÜCK: Ausnahmen vom Geltungsbereich, § 14

#### 2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

##### 1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 15

2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens
§ 16 Allgemeine Grundsätze
§ 17 Wahl des Vergabeverfahrens
§ 18 Teilnehmer im offenen Verfahren
§ 19 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
§ 20 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
§ 21 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
§ 22 Gesamt- und Teilvergabe
§ 23 Preisstellung und Preisarten
§ 24 Sicherstellungen
§ 25 Beziehung von Sachverständigen
§ 26 Verwertung von Ausarbeitungen

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

3. HAUPTSTÜCK: Ausschreibung	3. HAUPTSTÜCK: Ausschreibung
Grundsätzliches	Grundsätzliches
§ 27	§ 27
§§ 28, 29	§§ 28, 29
Beschreibung der Leistung	Beschreibung der Leistung
§ 30	§ 30
Alternativ- und Teilangebote	Alternativ- und Teilangebote
§ 31	§ 31
Bekanntmachung der Ausschreibung	Bekanntmachung der Ausschreibung
§ 32	§ 32
Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung	Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung
§ 33	§ 33
Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse bei nicht offenen Verfahren	Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse bei nicht offenen Verfahren
und Verhandlungsverfahren	und Verhandlungsverfahren
4. HAUPTSTÜCK: Die Erstellung von Angeboten	4. HAUPTSTÜCK: Die Erstellung von Angeboten
§ 34	§ 34
Form, Inhalt und Einreichung der Angebote	Form, Inhalt und Einreichung der Angebote
§ 35	§ 35
Änderung und Ergänzung eingereicher Angebote, Rücktritt vom	Änderung und Ergänzung eingereicher Angebote, Rücktritt vom Angebot
Angebot	
§ 36	§ 36
Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote	Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote
6. HAUPTSTÜCK: Behandlung und Prüfung der Angebote	6. HAUPTSTÜCK: Behandlung und Prüfung der Angebote
§ 42	§ 42
Grundsätzliches	Grundsätzliches
§ 43	§ 43
Offnung der Angebote	Offnung der Angebote
§ 44	§ 44
Prüfung der Angebote	Prüfung der Angebote
§ 45	§ 45
Vertiefte Angebotsprüfung	Vertiefte Angebotsprüfung
§ 46	§ 46
Niederschrift über die Prüfung	Niederschrift über die Prüfung
§ 47	§ 47
Ausscheiden von Angeboten	Ausscheiden von Angeboten
§ 47a	§ 47a
Zuschlagsentscheidung	Zuschlagsentscheidung
7. HAUPTSTÜCK: Zuschlagserteilung, §§ 48, 49	7. HAUPTSTÜCK: Zuschlagserteilung, §§ 48, 49
8. HAUPTSTÜCK: Fristen, §§ 50-54	8. HAUPTSTÜCK: Fristen, §§ 50-54
9. HAUPTSTÜCK: Öffentliche Bekanntmachungen - Gemeinsame Vorschriften, § 55	9. HAUPTSTÜCK: Öffentliche Bekanntmachungen - Gemeinsame Vorschriften, § 55
3. Teil: Besondere Bestimmungen	3. Teil: Besondere Bestimmungen

## Fassung nach der 1. Novelle

<b>1. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen	<b>1. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen
§ 56 Lieferaufträgen	§ 56 Art des Vergabeverfahrens
§ 57 Fristen	§ 56a, 57 Art des Vergabeverfahrens
§§ 58, 59 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§ 58, 59 Fristen Besondere Bekanntmachungsvorschriften
<b>2. HAUPTSTÜCK</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen	<b>2. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen
1. Abschnitt: Bauaufträge:	1. Abschnitt: Bauaufträge:
§§ 60-62 Art des Vergabeverfahrens	§§ 60, 61 Art des Vergabeverfahrens
§§ 63, 64 Fristen	§§ 63, 64 Fristen
§§ 65, 66 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§§ 65, 66 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
2. Abschnitt: Baukonzessionen:	2. Abschnitt: Baukonzessionen:
§§ 67, 68 Auftragsweitervergabe an Dritte	§§ 67, 68 Auftragsweitervergabe an Dritte
§ 69 Fristen	§ 69 Fristen
§ 70 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§ 70 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
<b>3. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen	<b>3. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen
§ 71 Eingeschränkter Geltungsbereich	§ 71 Eingeschränkter Geltungsbereich
§§ 72, 73 Art des Vergabeverfahrens und Durchführung von Wettbewerben	§§ 72, 73 Art des Vergabeverfahrens und Durchführung von Wettbewerben
§ 75 Zusätzliche Angebotsbehandlungs- und Angebotsprüfungskriterien	§ 75 Zusätzliche Angebotsbehandlungs- und Angebotsprüfungskriterien
§§ 76, 77 Fristen	§§ 76, 77 Fristen
§§ 78, 79 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§§ 78, 79 Besondere Bekanntmachungsvorschriften

## vorgeschlagene Fassung

<b>1. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen	<b>1. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen
§ 56 Lieferaufträgen	§ 56 Art des Vergabeverfahrens
§ 57 Fristen	§ 56a, 57 Art des Vergabeverfahrens
§§ 58, 59 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§ 58, 59 Fristen Besondere Bekanntmachungsvorschriften
<b>2. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen	<b>2. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen
1. Abschnitt: Bauaufträge:	1. Abschnitt: Bauaufträge:
§§ 60-62 Art des Vergabeverfahrens	§§ 60, 61 Art des Vergabeverfahrens
§§ 63, 64 Fristen	§§ 63, 64 Fristen
§§ 65, 66 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§§ 65, 66 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
2. Abschnitt: Baukonzessionen:	2. Abschnitt: Baukonzessionen:
§§ 67, 68 Auftragsweitervergabe an Dritte	§§ 67, 68 Auftragsweitervergabe an Dritte
§ 69 Fristen	§ 69 Fristen
§ 70 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§ 70 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
<b>3. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen	<b>3. HAUPTSTÜCK:</b> Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen
§ 71 Eingeschränkter Geltungsbereich	§ 71 Eingeschränkter Geltungsbereich
§§ 72, 73 Art des Vergabeverfahrens und Durchführung von Wettbewerben	§§ 72, 73 Art des Vergabeverfahrens und Durchführung von Wettbewerben
§ 75 Zusätzliche Angebotsbehandlungs- und Angebotsprüfungskriterien	§ 75 Zusätzliche Angebotsbehandlungs- und Angebotsprüfungskriterien
§§ 76, 77 Fristen	§§ 76, 77 Fristen
§§ 78, 79 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§§ 78, 79 Besondere Bekanntmachungsvorschriften

#### Fassung nach der 1. Novelle

#### vorgeschlagene Fassung

<b>4. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor</b>	<b>vorgeschlagene Fassung</b>
<b>§§ 80, 81</b>	<b>Geltungsbereich</b>
<b>§ 82</b>	<b>Ausnahmen vom Geltungsbereich</b>
<b>§§ 83, 84</b>	<b>Wahl des Vergabeverfahrens</b>
<b>§ 85</b>	<b>Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse</b>
<b>§ 86</b>	<b>Auswahl des Bewerberkreises</b>
<b>§ 87</b>	<b>Prüfsystem</b>
<b>§ 88</b>	<b>Fristen</b>
<b>§ 89</b>	<b>Besondere Bekanntmachungsvorschriften</b>
<b>§§ 90-92</b>	<b>Besondere Pflichten des Auftraggebers</b>
<b>§ 93</b>	

#### 4. Teil: Rechtsschutz

<b>4. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor</b>	<b>vorgeschlagene Fassung</b>
<b>4. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor</b>	<b>vorgeschlagene Fassung</b>
<b>1. HAUPTSTÜCK: Nachprüfungsverfahren</b>	<b>1. HAUPTSTÜCK: Nachprüfungsverfahren</b>
<b>§ 94</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 95</b>	<b>Vergabekontrollsenat</b>
<b>§ 96</b>	<b>Vorverfahren</b>
<b>§ 97</b>	<b>Antrag auf Nachprüfung</b>
<b>§ 98</b>	<b>Fristen</b>
<b>§ 99</b>	<b>Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates</b>
<b>§ 100</b>	<b>Einstweilige Verfügungen</b>
<b>§ 101</b>	<b>Nichigerklärung rechtmäßiger Entscheidungen des Auftraggebers</b>
<b>§ 102</b>	<b>Entscheidungsfristen des Vergabekontrollsenates</b>
<b>§ 103</b>	<b>Bescheinigungsverfahren</b>
<b>§ 104</b>	<b>Außerstaatliche Schlichtung</b>
<b>§ 105</b>	<b>Außerstaatliche Kontrolle</b>

Fassung nach der 1. Novelle

- 2. HAUPTSTÜCK: Zivilrechtliche Bestimmungen**
- § 106 Schadenersatzpflichten des Auftraggebers  
 § 108 Rücktrittsrecht des Auftraggebers  
 § 109 Zuständigkeit des Gerichtes

**5. Teil: Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen**

- § 110 Mitteilungspflichten  
 § 111 Strafbestimmung  
 § 112 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde  
 § 113 Inkrafttreten  
 § 114 Übergangsbestimmung  
 § 115 Bezugnahme auf Richtlinien

Anhänge:

- ANHANG I:** Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik  
 Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 6 Abs. 1 Z 1

- ANHANG II:** Bauaufträge nach § 13 Abs. 2

- ANHANG III:** Liste der Berufsregister gemäß § 37 Abs. 2

- ANHANG IV:** Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59

- A. Verfahren zur Vorinformation  
 B. Offenes Verfahren  
 C. Nicht offenes Verfahren  
 D. Verhandlungsverfahren  
 E. Vergebene Aufträge

vorgeschlagene Fassung

- 2. HAUPTSTÜCK: Zivilrechtliche Bestimmungen**
- § 106 Schadenersatzpflichten des Auftraggebers  
 § 108 Rücktrittsrecht des Auftraggebers  
 § 109 Zuständigkeit des Gerichtes

**5. Teil: Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen**

- § 110 Mitteilungspflichten  
 § 111 Strafbestimmung  
 § 112 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde  
 § 113 Inkrafttreten  
 § 114 Übergangsbestimmung  
 § 115 Bezugnahme auf Richtlinien

Anhänge:

- ANHANG I:** Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik  
 der Wirtschaftszweige gemäß § 6 Abs. 1 Z 1

- ANHANG II:** Bauaufträge nach § 13 Abs. 2

- ANHANG III:** Liste der Berufsregister bzw. Bescheinigungen und eidestatlichen Erklärungen gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 und § 38 Abs. 1 Z 1

- A. Für Bauaufträge  
 B. Für Lieferaufträge  
 C. Für Dienstleistungsaufträge

- ANHANG IV:** Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59

- A. Vorinformationsverfahren  
 B. Offenes Verfahren  
 C. Nicht offenes Verfahren  
 D. Verhandlungsverfahren  
 E. Vergebene Aufträge

Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

**ANHANG V:** Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 62, 63, 65 und 66  
A. Vorinformationsverfahren  
B. Offenes Verfahren  
C. Nicht offenes Verfahren  
D. Verhandlungsverfahren  
E. Vergebene Aufträge

**ANHANG VI:** Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß § 70

**ANHANG VII:** Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden, gemäß § 70

**ANHANG VIII:** Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 17, 72, 78 und 79  
A. Vorinformationsverfahren  
B. Offenes Verfahren  
C. Nicht offenes Verfahren  
D. Verhandlungsverfahren  
E. Vergebene Aufträge

**ANHANG IX:** A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 73 und 84  
B. Ergebnisse von Wettbewerben gemäß §§ 79 und 92

**ANHANG X:** Muster für die Bekanntmachung anlässlich eines Aufrufes zum Wettbewerb hinsichtlich von Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gemäß § 91  
A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren  
B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren  
C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

**ANHANG V:** Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 62, 63, 65 und 66  
A. Vorinformationsverfahren  
B. Offenes Verfahren  
C. Nicht offenes Verfahren  
D. Verhandlungsverfahren  
E. Vergebene Aufträge

**ANHANG VI:** Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß § 70

**ANHANG VII:** Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden, gemäß § 70

**ANHANG VIII:** Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 17, 72, 78 und 79  
A. Vorinformationsverfahren  
B. Offenes Verfahren  
C. Nicht offenes Verfahren  
D. Verhandlungsverfahren  
E. Vergebene Aufträge

**ANHANG IX:** A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 73 und 84  
B. Ergebnisse von Wettbewerben gemäß §§ 79 und 92

**ANHANG X:** Muster für die Bekanntmachung anlässlich eines Aufrufes zum Wettbewerb hinsichtlich von Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gemäß § 91  
A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren  
B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren  
C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

ANHANG XI:	<b>Mustер für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 87</b>	ANHANG XII:	<b>Mustер für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 87</b>
ANHANG XII:	<b>Mustер für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 90 und 91</b>	ANHANG XII:	<b>Mustер für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 89, 90 und 91</b>
	<b>A. Bei Lieferaufträgen</b>		<b>A. Auf jedem Fall auszufüllende Rubriken</b>
	<b>B. Bei Bauaufträgen</b>		<b>B. Auskünfte, die zwingend zu erteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Bewerbungen oder der Angebote gestattet</b>
	<b>C. Bei Dienstleistungsaufträgen</b>		<b>C. Auskünfte, die - soweit verfügbar - mitzutellen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Bewerbungen oder der Angebote gestattet</b>
ANHANG XIII:	Mustер für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 92	ANHANG XIII:	Mustер für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 92
	<b>I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</b>		<b>I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</b>
	<b>II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben</b>		<b>II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben</b>
ANHANG XIV:	Dienstleistungen	ANHANG XIV:	Dienstleistungen
ANHANG XV:	Dienstleistungen im Sinne von § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 1	ANHANG XV:	Dienstleistungen im Sinne von § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 1
			<b>ANHANG XVI: Zusätzliche Angaben gemäß § 91 Abs. 2 Z 3 über Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb durch regelmäßige Bekanntmachung erfolgt</b>

## Fassung nach der 1. Novelle

## Allgemeines

§ 1.(1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen (Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen) durch Auftraggeber im Sinne des § 12, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

## 1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- a) mindestens 200 000 ECU,
- b) für Stadt Wien-Unternehmen (§ 15 Abs. 6 Z 2) im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung mindestens 400 000 ECU und
- c) im Telekommunikationssektor mindestens 600 000 ECU

## 2. bei Bauaufträgen mindestens 5 Mio. ECU beträgt.

(2) Für die Vergabe von Baukonzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 5 Mio. ECU beträgt, gilt dieses Gesetz nur hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungsvorschriften §§ 55 und 70. Ist der Baukonzessionär jedoch selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 12, gelten sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte.

(3) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen sowie im Telekommunikationssektor findet dieses Gesetz gemäß §§ 80 und 81, für Dienstleistungsaufträge nach Anhang XV gemäß §§ 71 und 81 Anwendung.

## Ermittlung und Berechnung der Schwellenwerte

§ 2. (1) Für die Höhe der Schwellenwerte ist der nach den folgenden Bestimmungen festgelegte Schillingewert maßgeblich.

(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) So lange keine Veröffentlichung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, sind die jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling durch Verordnung der Wiener Landesregierung festzustellen. Hierbei hat die Berechnung auf den durchschnittlichen Tageskursen des Schillings in ECU für die 24 Monate zu beruhen, die mit Ablauf des 31. August des der Überprüfung vorausgehenden Jahres enden. Die Berechnung der Schwellenwerte in Schilling hat erstmals zum 1. Jänner 1994 zu erfolgen. Sie ist - solange keine Veröffentlichung vorliegt - in Abständen von zwei Jahren zu überprüfen.

## vorgeschlagene Fassung

## Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Landesgesetz gilt für die entgeltliche Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen (Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen) durch Auftraggeber im Sinne des § 12, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

## 1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- a) mindestens 200 000 Euro,
  - b) im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 angeführten Tätigkeiten mindestens 400 000 Euro und
  - c) im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 Z 3 angeführten Tätigkeiten mindestens 600 000 Euro
2. bei Bauaufträgen mindestens 5 Mio. Euro beträgt

(2) Für die Vergabe von Baukonzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 5 Mio. Euro beträgt, gilt dieses Landesgesetz nur hinsichtlich der §§ 55, 67, 68, 69 Abs. 1 und 70. Ist der Baukonzessionär jedoch selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 12, gelten sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte.

(3) Auf Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten findet dieses Landesgesetz gemäß §§ 71 und 81, Anwendung.

## Ermittlung und Berechnung der Schwellenwerte

§ 2. Die Landesregierung kann durch Verordnung anstelle der in den §§ 1 Abs. 1 (in Z 1 lit. a, b und c und in Z 2) und Abs. 2, 7 Abs. 2, 11 Abs. 2, 73 Abs. 1 und 84 festgesetzten Schwellenwerte andere Schwellenwerte festsetzen, wenn eine Änderung des Kursverhältnisses zwischen Euro und Sonderzahlungsrechten des Internationalen Währungsfonds im Hinblick auf das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, AbI. Nr. C 256 vom 03.09.1996, S. 1, dies erforderlich macht.

## Fassung nach der 1. Novelle

### vorgeschlagene Fassung

#### Lieferaufträge

§ 4. (1) Vertragsgegenstand bei Lieferaufträgen ist der Kauf (auch Ratenkauf), die Miete, die Pacht oder das Leasen - mit oder ohne Kaufoption - von Waren durch den Auftraggeber. Die Lieferungen können auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Montieren umfassen.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der von dem Auftrag erlaubten Dienstleistungen.

#### Bauaufträge

§ 6. (1) Vertragsgegenstand ist hiebei

1. die Ausführung oder die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer in Anhang I genannten Tätigkeit oder
2. ein Bauwerk gemäß § 15 Abs. 9 oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen sowie im Telekommunikationssektor können Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen.

§ 7. (1) Der Berechnung des Schwellenwertes (§ 1 Abs. 1 Z 2) ist außer dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert der Waren und Dienstleistungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Unternehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, zugrunde zu legen.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, muß der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden. Beläßt sich der kumulierte Wert der Lose auf den Schwellenwert oder auf mehr, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 1 Mio. Euro beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

#### Lieferaufträge

§ 4. (1) Vertragsgegenstand bei Lieferaufträgen ist der Kauf (auch Ratenkauf), die Miete, die Pacht oder das Leasen - mit oder ohne Kaufoption - von Waren durch den Auftraggeber. Die Lieferungen können auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Montieren umfassen.

(2) Aufträge im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist, als der Wert der vom Auftrag erfassten Dienstleistungen.

#### Bauaufträge

§ 6. (1) Vertragsgegenstand ist hiebei

1. die Ausführung oder die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer in Anhang I genannten Tätigkeit oder
2. ein Bauwerk gemäß § 15 Abs. 9 oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(2) Bauaufträge im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten können auch die für Ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen.

§ 7. (1) Der Berechnung des Schwellenwertes (§ 1 Abs. 1 Z 2) ist außer dem Auftragswert der geschätzte Wert der Waren und Dienstleistungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Unternehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, zugrunde zu legen.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, muß der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden. Beläßt sich der kumulierte Wert der Lose auf den Schwellenwert oder auf mehr, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 1 Mio. ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

## Fassung nach der 1. Novelle

(3) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien unternehmen darf der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, zum Wert dieses Bauauftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, dass die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

## Dienstleistungsaufträge

§ 9. (1) Vertragsgegenstand sind hiebei Dienstleistungen der Anhänge XIV und XV.

(2) Nicht als Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Liefer-, Bau- und Baukoncessionsaufträge;
2. der Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder sonstige Rechte an denselben ungeachtet der Finanzmodalitäten, Finanzielle Dienstleistungsverträge, die in jeder Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, gelten jedoch als Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes;
3. Fernsprechdienstleistungen, Telexdienste, beweglicher Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;
4. Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
5. Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken; ferner Verträge über Instrumente der Geld-, Wechselkurs- und öffentlichen Kredit- und Geldreservenpolitik;
6. Arbeitsverträge;
7. Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich das Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;
8. Vergaben, die die Beauftragung einer künstlerischen Leistung zum Gegenstand haben.

## vorgeschlagene Fassung

(3) Bei Aufträgen im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten darf der Wert der Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, zum Wert dieses Bauauftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, dass die Beschaffung dieser Lieferungen oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Landesgesetzes entzogen wird.

## Dienstleistungsaufträge

§ 9. (1) Vertragsgegenstand sind hiebei Dienstleistungen der Anhänge XIV und XV.

(2) Nicht als Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Liefer-, Bau- und Baukoncessionsaufträge;
2. der Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder sonstige Rechte an denselben ungeachtet der Finanzmodalitäten, Finanzielle Dienstleistungsverträge, die in jeder Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, gelten jedoch als Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes;
3. Fernsprechdienstleistungen, Telexdienste, beweglicher Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;
4. Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen
5. Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken; ferner Verträge über Instrumente der Geld-, Wechselkurs- und öffentlichen Kredit- und Geldreservenpolitik;
6. Arbeitsverträge;
7. Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich das Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;
8. Vergaben, die die Beauftragung einer künstlerischen Leistung zum Gegenstand haben.

Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

9. Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen;

10. Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen (Verträge anderer Art als als Baukonzessionsaufträge im Sinne des § 8, die zwischen einem Auftraggeber und einer anderen und einer anderen Stelle geschlossen werden, und auf Grund derer der Auftraggeber die Ausführung einer Tätigkeit zugunsten der Öffentlichkeit, die seiner Verantwortung untersteht, einer anderen Stelle seiner W überträgt, die die Tätigkeit gegen ein Nutzungsrecht, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung einer Vergütung, ausführt);

11. Dienstleistungsaufträge, die an einen öffentlichen Auftraggeber auf Grund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser auf Grund von veröffentlichtem, mit dem EG-Vertrag übereinstimmenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehalt.

§ 11. (1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes (§ 1 Abs. 1 Z 1) für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
2. bei Leistungen der Banken und anderen finanziellen Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
3. bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Gebühren und Provisionen.

(2) Bestehen diese Dienstleistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, muß der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden. Beträuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den Schwellenwert oder mehr, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt, abgesehen von Abs. 3, nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 80 000 Euro beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Absatz 2 letzter Satz gilt nicht für Vergaben von Stadt Wien-Unternehmen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

8. Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen;

9. Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen (Verträge anderer Art als Baukonzessionsaufträge im Sinne des § 8, die zwischen einem Auftraggeber und einer anderen Stelle geschlossen werden, und auf Grund derer der Auftraggeber die Ausführung einer Tätigkeit zugunsten der Öffentlichkeit, die seiner Verantwortung untersteht, einer anderen Stelle seiner W überträgt, die die Tätigkeit gegen ein Nutzungsrecht, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung einer Vergütung, ausführt);

10. Dienstleistungsaufträge, die an einen öffentlichen Auftraggeber auf Grund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser auf Grund von veröffentlichtem, mit dem Vertrag übereinstimmenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehalt.

§ 11. (1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes (§ 1 Abs. 1 Z 1) für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls anzusetzen:

1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
  2. bei Leistungen der Banken und anderen finanziellen Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
  3. bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Gebühren und Provisionen.
- (2) Bestehen diese Dienstleistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, muß der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden. Beträuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den Schwellenwert oder mehr, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt, abgesehen von Abs. 3, nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 80 000 Euro beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) **Absatz 2 letzter Satz gilt nicht für Auftragsvergaben im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten.**

## Fassung nach der 1. Novelle

- (4) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:
1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages,
  2. bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.
- (5) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist bei Errechnung des Schwellenwertes entweder
1. der tatsächliche Gesamtwert der entsprechenden Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate oder
  2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit dieser länger als zwölf Monate ist, zugrunde zu legen.
- (6) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, ist der voraussichtliche Vertragswert auch unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

## Personlicher Geltungsbereich

- § 12. (1) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber.
- Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Landesgesetzes sind
1. Wien als Land oder Gemeinde sowie
  2. die der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen im Sinne des Art. 127 B-VG, soweit diese zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und an denen Wien als Land oder Gemeinde zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt,
- § 12. (1) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber.
- Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Landesgesetzes sind
1. Wien als Land oder Gemeinde sowie
  2. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und
- a) mehrheitlich von Organen der Stadt Wien oder eines anderen Rechtsträgers im Sinne der Z 1 bis 4 oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen der genannten Rechtsträger bestellt sind, oder
- b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht der Stadt Wien oder anderer Rechtsträger im Sinne der Z 1 bis 4 unterliegen, oder
- c) überwiegend von der Stadt Wien oder von anderen Rechtsträgern im Sinne der Z 1 bis 4 finanziert werden.

## vorgeschlagene Fassung

- (4) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:
1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages,
  2. bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.
- (5) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist bei Errechnung des Schwellenwertes entweder
1. der tatsächliche Gesamtwert der entsprechenden Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate oder
  2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit dieser länger als zwölf Monate ist, zugrunde zu legen.
- (6) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, ist der voraussichtliche Vertragswert auch unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
- Personlicher Geltungsbereich
- § 12. (1) Dieses Landesgesetz gilt für die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber.
- Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Landesgesetzes sind
1. Wien als Land oder Gemeinde sowie
  2. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und
- a) mehrheitlich von Organen der Stadt Wien oder eines anderen Rechtsträgers im Sinne der Z 1 bis 4 oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen der genannten Rechtsträger bestellt sind, oder
- b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht der Stadt Wien oder anderer Rechtsträger im Sinne der Z 1 bis 4 unterliegen, oder
- c) überwiegend von der Stadt Wien oder von anderen Rechtsträgern im Sinne der Z 1 bis 4 finanziert werden.

## Fassung nach der 1. Novelle

3. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmen, die nicht unter Art. 126 b Abs. 2 B-VG fallen und die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und ihren Sitz in Wien haben.

Sind die Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften an einem öffentlichen Auftraggeber gleich hoch, so ist dieses Gesetz nur dann auf ihn anzuwenden, wenn er seinen Sitz im Land Wien hat. Eine Beteiligung von Gemeinden ist jenem Land zuzurechnen, dem die Gemeinde angehört.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sind Stadt Wien-Unternehmen unabhängig davon, ob sie gewerblich oder nicht gewerblich tätig sind, öffentliche Auftraggeber.

- § 15. (1) Vergabeverfahren sind alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.
- (2) Auftraggeber ist jene natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
- (3) Vergebende Stelle ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.
- (4) Auftragnehmer ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
- (5) Vergabeverfahren:
1. Als offene Verfahren gelten Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
  2. Als nicht offene Verfahren gelten Verfahren, in denen eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.

## vorgeschlagene Fassung

3. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmen, die nicht unter Art. 126b Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 148/1999 fallen und die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht kommerzieller Art sind, zu erfüllen, und an denen die Stadt Wien als Land oder Gemeinde zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt.
4. Landesgesellschaften gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBI. I Nr. 143/1998, und öffentliche Elektrizitätsunternehmen, an denen die Stadt Wien als Land oder Gemeinde jeweils zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt.
- (2) Sind die Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften an einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 Z. 3 oder 4 gleich hoch, so ist dieses Landesgesetz nur dann auf ihn anzuwenden, wenn er seinen Sitz im Land Wien hat. Eine Beteiligung von Gemeinden ist jenem Land zuzurechnen, dem die Gemeinde angehört.
- (3) Soweit Auftraggeber gemäß Abs. 1 Z. 3 Aufträge im Zusammenhang mit in § 80 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten vergeben, gilt dieses Landesgesetz auch dann, wenn diese Tätigkeiten kommerzieller Art sind.

- § 15. (1) Vergabeverfahren sind alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.
- (2) Auftraggeber ist jene natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
- (3) Vergebende Stelle ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.
- (4) Auftragnehmer ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftragnehmer eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
- (5) Vergabeverfahren:
1. Als offene Verfahren gelten Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
  2. Als nicht offene Verfahren gelten Verfahren, in denen eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.

## Fassung nach der 1. Novelle

3. Als Verhandlungsverfahren gelten Verfahren, in denen mit einem Unternehmer oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt wird.
4. Als Ausschreibung gilt die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Die öffentliche Erkundung eines Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.
- (6) Unternehmer, Bieter, Bewerber:
  1. Unternehmer sind natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
  2. Stadt Wien-Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt Wien, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung oder eines Betriebes zuerkannt hat und die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor tätig sind.
  3. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Leistungen für gleiche oder verschiedene Fachgebiete gemeinsam zu erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn deren Mitglieder unbeschadet des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch für die Erbringung der Leistung haften.
  4. Als Bieter wird der Unternehmer oder eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft bezeichnet, die ein Angebot eingereicht haben.
  5. Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zwecke der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
  6. Als Bewerber wird der Unternehmer bezeichnet, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, um einen Auftrag zu erhalten.
- (7) Angebot, Angebotsfrist:
  1. Als Angebot gilt die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
  2. Als Variantenangebot gilt ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.
  3. Als Alternativangebot gilt ein Angebot auf Grund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.

## vorgeschlagene Fassung

3. Als Verhandlungsverfahren gelten Verfahren, in denen mit einem Unternehmer oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt wird.
4. Als Ausschreibung gilt die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Die öffentliche Erkundung eines Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.
- (6) Unternehmer, Bieter, Bewerber:
  1. Unternehmer sind natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
  2. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Leistungen für gleiche oder verschiedene Fachgebiete gemeinsam zu erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn deren Mitglieder unbeschadet des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch für die Erbringung der Leistung haften.
  3. Als Bieter wird der Unternehmer oder eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft bezeichnet, die ein Angebot eingereicht haben.
  4. Eine Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zwecke der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
  5. Als Bewerber wird der Unternehmer bezeichnet, der einen Antrag auf Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren gestellt hat.
- (7) Angebot, Angebotsfrist:
  1. Als Angebot gilt die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
  2. Als Variantenangebot gilt ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.
  3. Als Alternativangebot gilt ein Angebot auf Grund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.

## Fassung nach der 1. Novelle

### vorgeschlagene Fassung

4. Als Angebotsfrist gilt die Zeit vom Tag der Absendung der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens (§ 55) oder der Einladung zur Angebotserteilung der ausgewählten Bewerber in einem nicht offenen Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingelangt sein müssen.
- (8) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung, Zuschlagsfrist:
1. Als Zuschlagsentscheidung gilt die vorläufige Feststellung (Wissenserklärung) der vergebenden Stelle, an welchen Bieter die Zuschlagserteilung vorgesehen ist.
  2. Als Zuschlagserteilung gilt die an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, dass ihm der Zuschlag zivilrechtlich verbindlich erteilt wird.
  3. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und umfasst den Zeitraum innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist.
- (9) Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten gemäß Anhang I, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.
- (10) Technische Spezifikationen:
1. Technische Spezifikationen sind sämtliche - insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene - technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören insbesondere Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätsicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Bei Bauaufträgen gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

4. Als Angebotsfrist gilt die Zeit vom Tag der Absendung der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens (§ 55) oder der Einladung zur Angebotserteilung der ausgewählten Bewerber in einem nicht offenen Verfahren bis zu dem die Angebote spätestens eingelangt sein müssen.
- (8) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung, Zuschlagsfrist:
1. Als Zuschlagsentscheidung gilt die vorläufige Feststellung (Wissenserklärung) der vergebenden Stelle, an welchen Bieter die Zuschlagserteilung vorgesehen ist.
  2. Als Zuschlagserteilung gilt die an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, dass ihm der Zuschlag zivilrechtlich verbindlich erteilt wird.
  3. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und umfasst den Zeitraum innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist.
- (9) Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten gemäß Anhang I, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.
- (10) Technische Spezifikationen:
1. Technische Spezifikationen sind sämtliche - insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene - technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören insbesondere Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätsicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Bei Bauaufträgen gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

## Fassung nach der 1. Novelle

2. Gemeinsame technische Spezifikation ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung eines Produktes in allen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.
- (11) Normen und technische Zulassung:
1. Normen sind technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
  2. Europäische Normen sind die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Bestimmungen als europäische Telekommunikationsnormen (ETS) angenommenen Normen.
  3. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt auf Grund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
  4. Wesentliche Anforderungen sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.
- (12) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

## vorgeschlagene Fassung

2. Gemeinsame technische Spezifikation ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung eines Produktes in allen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.
- (11) Normen und technische Zulassung:
1. Normen sind technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
  2. Europäische Normen sind die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Bestimmungen als europäische Telekommunikationsnormen (ETS) angenommenen Normen.
  3. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt auf Grund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
  4. Wesentliche Anforderungen sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.
- (12) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.



## Fassung nach der 1. Novelle

Bestrafungen sind bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren anlässlich der Anträge auf Teilnahme unter der Bestätigung des Interesses durch die Unternehmer (§ 91 Abs. 2 Z. 3), bei offenen Verfahren anlässlich der Angebotsabgabe, bekannt zu geben.

- (3a) Um die Erklärung gemäß Abs. 3 Z 2 überprüfen zu können, ist von Bewerbern, Bietern, Subunternehmern sowie ihren verantwortlichen Organen im Sinne des § 9 VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, eine Zustimmungserklärung beizubringen, daß vom Magistrat der Stadt Wien personenbezogene Daten hinsichtlich nach Abs. 3 Z 2 bekannt gegebener Verwaltungsstrafverfahren sowie rechtskräftiger Bestrafungen wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs von Behörden eingeholt werden dürfen; darin ist auch zuzustimmen, daß diese Daten dem Vergabekontrollrat zur Vollziehung dieses Landesgesetzes, der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie einer allfälligen sonstigen beruflichen Vertretung (Kammer) des Bewerbers, Bieters, Subunternehmers sowie deren verantwortlicher Organe im Sinne des § 9 VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt werden dürfen.

wurden. Eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und rechtskräftige Bestrafungen sind bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren anlässlich der Anträge auf Teilnahme oder der Bestätigung des Interesses durch die Unternehmer (§ 91 Abs. 2 Z. 3), bei offenen Verfahren anlässlich der Angebotsabgabe, bekannt zu geben.

- (4) Um die Erklärung gemäß Abs. 3 Z 2 überprüfen zu können, ist von Bewerbern, Bietern, Subunternehmern sowie ihren verantwortlichen Organen im Sinne des § 9 VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, eine Zustimmungserklärung beizubringen, dass vom Magistrat der Stadt Wien personenbezogene Daten hinsichtlich nach Abs. 3 Z 2 bekannt gegebener Verwaltungsstrafverfahren sowie rechtskräftiger Bestrafungen wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs von Behörden eingeholt werden dürfen; darin ist auch zuzustimmen, dass diese Daten dem Vergabekontrollrat zur Vollziehung dieses Landesgesetzes, der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie einer allfälligen sonstigen beruflichen Vertretung (Kammer) des Bewerbers, Bieters, Subunternehmers sowie deren verantwortlicher Organe im Sinne des § 9 VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998, zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt werden dürfen.
- (5) Die berufliche Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die gemäß Abs. 3 Z 1 eingeholte Auskunft aus der zentralen Strafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, rechtskräftige Bestrafungen aufweist, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, nicht unzuverlässig ist.
- (6) Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Abs. 5 hat der Bewerber oder Bieter darzulegen, dass er konkrete organisatorische oder personelle Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, die nochmalige Setzung eines Verhaltens, das zu einer Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, geführt hat, zu unterbinden.

## vorgeschlagene Fassung

Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

- (7) **Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 gelten insbesondere**  
- die Einschaltung eines Organes der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Bewilligungen hinsichtlich der im Unternehmen beschäftigten Ausländer,  
- die Einführung einer Approbationsnotwendigkeit durch ein Organ der Unternehmensführung oder der internen Kontrolle für die Einstellung von Ausländern,  
- die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999,  
- die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens.
- (8) Die vergebende Stelle hat das Vorbringen des Bewerbers oder Bieters zu prüfen und seine Zuverlässigkeit zu beurteilen. Die vergebende Stelle hat bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit die vom Bewerber oder Bieder gesetzten Maßnahmen in ein **Verhältnis zur Schwere der rechtsschädigenden Bestrafung** gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, zu setzen. Bei der Schwere der rechtsschädigenden Bestrafung sind insbesondere die Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer und die Dauer der **illegalen Beschäftigung** zu berücksichtigen. Liegen mehr als zwei rechtsschädigende Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, vor oder erfolgten zwei rechtsschädigende Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, in kurzen Zeitabständen, ist ein strengerer Maßstab anzulegen.
- (9) Die berufliche Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters ist weiter dann nicht gegeben, wenn gemäß Abs. 3 Z 2 bekannt gewordene Übertretungen schwer wiegend sind. Zu der Frage, ob die gemäß Abs. 3 Z 2 bekannt gewordenen Übertretungen schwer wiegend sind, sind **Stellungnahmen der im Abs. 4 angeführten Kammern einzuholen**. Der betroffene Bewerber oder Bieter hat die Möglichkeit, glaubhaft zu machen, dass er trotz schwer wiegender Übertretungen nicht unzuverlässig ist. Die Abs. 6 bis 8 gelten sinngemäß.

### Fassung nach der 1. Novelle

#### vorgeschlagene Fassung

- (4) Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung nicht verzichtet werden kann.
- (5) Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen.
- (6) Im Vergabeverfahren ist auch auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung zu bedacht zu nehmen. Der Aufwand für die Beurteilung der Umweltgerechtigkeit muß jedoch in einem vertreibaren Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen.
- Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
- § 19. (1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen. Zu der Frage, ob die gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 bekannt gewordenen Übertretungen schwerwiegend sind, sind Stellungnahmen der in § 16 Abs. 3a angeführten Kammer einzuholen.
- (2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sind grundsätzlich mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.
- (3) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

#### Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

- § 21. (1) Sofern nicht bereits eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ist der Kreis möglicher Bewerber für ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren zu erkunden, wenn keine ausreichende Marktübersicht besteht. Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn durch den Auftraggeber eine Liste geeigneter Unternehmer geführt wird, zu dieser Liste ein offener Zugang von Unternehmen nach objektiven Kriterien gewährleistet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden und die Qualifikation der in der Liste aufgenommenen Unternehmer wiederkehrend geprüft wird.

- (10) Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, dass auf deren Beteiligung nicht verzichtet werden kann.
- (11) Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen.
- (12) Im Vergabeverfahren ist auch auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Der Aufwand für die Beurteilung der Umweltgerechtigkeit muss jedoch in einem vertreibaren Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen.

#### Teilnehmer im nicht offenen Verfahren

- § 19. (1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen.
- (2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sind grundsätzlich mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.
- (3) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

#### Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren

- § 21. (1) Sofern nicht bereits eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ist der Kreis möglicher Bewerber für ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren zu erkunden, wenn keine ausreichende Marktübersicht besteht. Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn durch den Auftraggeber eine Liste geeigneter Unternehmer geführt wird, zu dieser Liste ein offener Zugang von Unternehmen nach objektiven Kriterien gewährleistet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden und die Qualifikation der in der Liste aufgenommenen Unternehmer wiederkehrend geprüft wird.

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen, und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt. Überdies ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche zur Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind.
- (3) Allen Unternehmern, die nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Vergabe rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben, die als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden und die innerhalb der allenfalls bekanntgegebenen Marge liegen, ist Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren zu geben. Darüber hinaus können verspätet eingelangte Teilnahmeanträge berücksichtigt werden und allenfalls kann der Auftraggeber auch von sich aus Unternehmer zur Angebotserstellung einladen.
- (4) Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber acht Tage, im Falle des § 52 drei Tage, nach Abschluß der Auswahl schriftlich zu verständigen. Auf schriftlichen Antrag sind ihnen innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung mitzuteilen. Die Übertragung der Verständigung, des Antrags und der Mitteilung kann nach Maßgabe der der vergebenden Stelle und den Bewerbern jeweils zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege der Telekopie, telegrafisch, färschriftlich, im Wege automationsunterstützter Wege der Telekopie, telegrafisch, färschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

- § 21. (1) Die öffentliche Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen, und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt. Überdies ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche zur Eignungsprüfung erforderliche Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind.
- (2) Allen Unternehmern, die nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Vergabe rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben, die als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden und die innerhalb der allenfalls bekanntgegebenen Marge liegen, ist Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren zu geben. Darüber hinaus können verspätet eingelangte Teilnahmeanträge berücksichtigt werden und allenfalls kann der Auftraggeber auch von sich aus Unternehmer zur Angebotserstellung einladen.
- (3) Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber acht Tage, im Falle des § 52 drei Tage, nach Abschluß der Auswahl schriftlich zu verständigen. Auf schriftlichen Antrag sind ihnen innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung mitzuteilen. Die Übertragung der Verständigung, des Antrags und der Mitteilung kann nach Maßgabe der der vergebenden Stelle und den Bewerbern jeweils zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege der Telekopie, telegrafisch, färschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

## Fassung nach der 1. Novelle

### Grundsätzliches

§ 27. (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Auftragnegeber derart auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise mit zumutbarem Aufwand kalkuliert werden können. Die Ausschreibungsunterlagen haben die für die Abwicklung des Auftrages maßgebenden Umstände zu enthalten. Sie sind vom Auftragnegeber derart abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können.

(2) Der Auftragnegeber hat in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung die Kriterien, die für die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden, möglichst in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben. Kriterien sind z.B. der Preis, die Lieferfrist, Ausführungszeitraum oder Ausführungsfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, die Qualität, die Behindertengerechtigkeit, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, der technische Wert, der Kundendienst, die technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile und Versorgungssicherheit.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen können Bestimmungen über die Zulässigkeit von Arbeits- oder Bietergemeinschaften getroffen werden, wobei eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften anzugeben ist. In den Ausschreibungsunterlagen zu einem nicht offenen Vergabeverfahren ist festzulegen, daß von den geladenen Bewerbern die Bildung einer beabsichtigten Arbeits- oder Bietergemeinschaft dem Auftragnegeber eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen ist. Von Bietergemeinschaften ist eine Erklärung zu verlangen, daß sie der Auftragnegeber das Angebot einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wurde, nicht zu berücksichtigen braucht. Von Bietergemeinschaften ist eine Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

(4) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, der Auftragnehmer hat wesentliche Teile jener Arbeiten des Auftrages, die in seine Einfugnis fallen, selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Grundsätzliches  
§ 27. (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Auftragnegeber derart auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise mit zumutbarem Aufwand kalkuliert werden können. Die Ausschreibungsunterlagen haben die für die Abwicklung des Auftrages maßgebenden Umstände zu enthalten. Sie sind vom Auftragnegeber derart abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können.

- (2) Der Auftragnegeber hat in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung die Kriterien, die für die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden, möglichst in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben. Kriterien sind z.B. der Preis, die Lieferfrist, Ausführungszeitraum oder Ausführungsfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, die Qualität, die Behindertengerechtigkeit, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, der technische Wert, der Kundendienst, die technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile und Versorgungssicherheit.
- (3) **Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Sie sind nicht verpflichtet, zwecks Einnahme des Angebotes eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. In den Ausschreibungsunterlagen zu einem nicht offenen Vergabeverfahren ist festzulegen, dass von den geladenen Bewerbern die Bildung einer beabsichtigten Arbeits- oder Bietergemeinschaft dem Auftragnegeber eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen ist. Von Bietergemeinschaften ist eine Erklärung zu verlangen, dass sie Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.**
- (4) **In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Gegebenenfalls hat der Auftragnegeber in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt. Der Auftragnehmer hat wesentliche Teile jener Arbeiten des Auftrages, die in seine Befugnis fallen, selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.**

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

(5) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der 32. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz, BGBI. Nr. 20/1952, ergebenden Verpflichtungen vorzusehen.

(5) In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Verpflichtung zur Einhaltung der §§ 7, 7a, 7b und 7c des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBI. Nr. 459/1993, sowie der §§ 10a, 12a, 13 Abs. 6 und 17 Abs. 2 und 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBI. Nr. 196/1988, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, hinzuweisen. Weiters ist ein Hinweis auf die Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBI. Nr. 20/1952, in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

(6) Die Auftraggeber haben in der Ausschreibung vorzusehen, daß die Erstellung des Angebots, soweit die Leistung in Österreich erbracht wird, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat und daß sich der Bieter verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten werden.

(7) In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, daß die Vergabe der Leistung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erfolgt. Ferner ist auf die Anforderungen an Gebäude zur besseren Benutzbarkeit der Gebäude durch Körperbehinderte oder auf Grund ihres Alters gebrechliche Menschen gemäß § 106a der Bauordnung für Wien, LGBI. Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, zu verweisen.

(8) Bei offenen Verfahren ist für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) deckendes Entgelt zu verlangen. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzuerstattende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

§ 29. (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen (§ 15 Abs. 10) zu enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen nach Abs. 1 sind unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den Auftraggebern unter Bezugnahme

1. auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. auf europäische technische Zulassungen oder
3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

§ 29. (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen (§ 15 Abs. 10) zu enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen nach Abs. 1 sind unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den Auftraggebern unter Bezugnahme

1. auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. auf europäische technische Zulassungen oder
3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

### Fassung nach der 1. Novelle

#### (3) Die Auftragnegeber können von Abs. 2 abweichen, wenn

1. die innerstaatlichen Normen, welche die europäischen Normen umsetzen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung vorsehen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen innerstaatlichen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen oder
2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
  - a) der Richtlinie 91/263/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräteinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, ABI. Nr. L 128 vom 23. Mai 1991, S. 1, oder
  - b) des Beschlusses 87/95/EWG über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation, ABI. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31, oder
  - c) anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde, oder
3. die Anwendung von Abs. 2 die Auftragnegeber zum Erwerb von Erzeugnissen oder Materialien, die mit von Ihnen bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, zwingen würde oder wenn die Anwendung dieser Normen unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde und die Auftragnegeber sich im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer dieser Umstände entsprechen Frist verpflichten oder
4. die ausgeschriebene Leistung von innovativer Art ist und die Anwendung bestehender innerstaatlicher Normen, welche europäische Normen umsetzen, die Anwendung europäischer technischer Zulassungen oder die Anwendung gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

- (4) Sollte ein Auftragnegeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, hat er, sofern dies möglich ist, in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in seinen internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterzugeben sind.

### vorgeschlagene Fassung

#### (3) Die Auftragnegeber können von Abs. 2 abweichen, wenn

1. die innerstaatlichen Normen, welche die europäischen Normen umsetzen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung vorsehen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen innerstaatlichen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen oder
2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
  - a) der Richtlinie 91/263/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräteinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, ABI. Nr. L 128 vom 23. Mai 1991, S. 1, oder
  - b) des Beschlusses 87/95/EWG über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation, ABI. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31, oder
  - c) anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde, oder
3. die Anwendung von Abs. 2 die Auftragnegeber zum Erwerb von Erzeugnissen oder Materialien, die mit von Ihnen bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, zwingen würde oder wenn die Anwendung dieser Normen unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde und die Auftragnegeber sich im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer dieser Umstände entsprechen Frist verpflichten oder
4. die ausgeschriebene Leistung von innovativer Art ist und die Anwendung bestehender innerstaatlicher Normen, welche europäische Normen umsetzen, die Anwendung europäischer technischer Zulassungen oder die Anwendung gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

- (4) Sollte ein Auftragnegeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, hat er, sofern dies möglich ist, in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in seinen internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterzugeben sind.

### Fassung nach der 1. Novelle

- (5) Mangels europäischer Spezifikationen (innerstaatlicher Normen, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen),
1. sind die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen festzulegen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Richtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, und zwar nach dem Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach dem in der Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, vorgesehenen Verfahren;
  2. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
3. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge einzuhalten:
- a) innerstaatliche Normen, die internationale Normen umsetzen,
  - b) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen, sowie
  - c) alle weiteren Normen.
- Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung
- § 32. (1) Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Berichtigung oder Ergänzung in der gleichen Weise kundzumachen, wie die Ausschreibung selbst. Die Angebotsfrist ist erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern.
- (2) Die Ausschreibung kann während der Angebotsfrist widerrufen werden, wenn Umstände vorliegen, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.
- (3) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Zwingende Gründe sind insbesondere, wenn
1. die im Abs. 2 beschriebenen Umstände erst nach Ablauf der Angebotsfrist bekannt werden,
  2. sämtliche Angebote auszuschließen waren.

### vorgeschlagene Fassung

- (5) Mangels europäischer Spezifikationen (innerstaatlicher Normen, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen)
1. sind die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen festzulegen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Richtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, und zwar nach dem Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach dem in der Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, vorgesehenen Verfahren;
  2. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
3. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge einzuhalten:
- a) innerstaatliche Normen, die internationale Normen umsetzen,
  - b) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen, sowie
  - c) alle weiteren Normen.
- Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung
- § 32. (1) Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Berichtigung oder Ergänzung in der gleichen Weise kundzumachen, wie die Ausschreibung selbst. Die Angebotsfrist ist erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern.
- (2) Die Ausschreibung kann während der Angebotsfrist widerrufen werden, wenn Umstände vorliegen, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.
- (3) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Zwingende Gründe sind insbesondere, wenn
1. die im Abs. 2 beschriebenen Umstände erst nach Ablauf der Angebotsfrist bekannt werden,
  2. sämtliche Angebote auszuschließen waren.

## Fassung nach der 1. Novelle

- (4) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn z.B.
1. kein wirtschaftlich akzeptables Angebot vorliegt oder
  2. nach dem Ausschluß von Angehörsen nur mehr ein Angebot bleibt.
- (5) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein Angebot eingereicht wurde.
- (6) Bewerber, an die die Ausschreibungsumunterlagen bereits abgegeben wurden, sind direkt zu verständigen. Der Widerruf der Ausschreibung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.
- Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren**
- § 33. (1) Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren fordert der Auftraggeber alle ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. Die Angebote einzureichen. Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Ausschreibungsumunterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:
1. gegebenenfalls die Anschrift der Stelle, bei der die zur Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Bezahlung des Betrages anzugeben, der für diese Unterlagen zu entrichten ist;
  2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift und eine allfällige E-Mail-Adresse der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Euro zu erstellen sind;
  3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
  4. die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
  5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind sowie
  6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.
- (2) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben und Fernkopien übermittelt werden. In den vier letztgenannten Fällen müssen sie unverzüglich - spätestens aber vor Ablauf der in § 51 Abs. 1 genannten Frist - schriftlich bestätigt werden.

## vorgeschlagene Fassung

- (4) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn z.B.
1. kein wirtschaftlich akzeptables Angebot vorliegt oder
  2. nur ein Angebot gelegt wurde oder nach dem Ausschluß von Angeboten nur mehr ein Angebot bleibt.
- (5) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein Angebot eingereicht wurde.
- (6) **Die Bieter und Bewerber sind vom Widerruf des Vergabeverfahrens unter Angabe von Gründen so rasch wie möglich (auf Ersuchen auch schriftlich) zu verständigen. Der Widerruf ist außerdem dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.**
- Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren**
- § 33. (1) Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren fordert der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Ausschreibungsumunterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:
1. gegebenenfalls die Anschrift der Stelle, bei der die zur Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Bezahlung des Betrages anzugeben, der für diese Unterlagen zu entrichten ist;
  2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift und eine allfällige E-Mail-Adresse der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Euro zu erstellen sind;
  3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
  4. die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
  5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind sowie
  6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.
- (2) **Die Anträge auf Teilnahme können schriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt werden. In den fünf letztgenannten Fällen müssen die Anträge auf Teilnahme unverzüglich - spätestens aber vor Ablauf der in § 51 Abs. 1 genannten Frist - schriftlich bestätigt werden; bei unter das 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes fallenden Vergaben hat die vergebende Stelle in der öffentlichen Bekanntmachung festzulegen, ob eine schriftliche Bestätigung solcher Teilnahmeanträge erforderlich ist.**

### Fassung nach der 1. Novelle

#### Form, Inhalt und Einreichung der Angebote

§ 34. (1) Die Bieter haben sich bei der Erstellung der Angebote an die Ausschreibungsunterlagen zu halten; der vorgeschriebene Text darf weder geändert noch ergänzt werden. Die Angebote haben sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung zu beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit der Erstellung von Teilaufgaben vorgesehen wurde.

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, sind das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Österreichischen Schilling zu erstellen.

(3) Die Angebote haben die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufzuweisen; die Abgabe eines automationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch das vom Auftraggeber erstellte Leistungsverzeichnis vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird. Die Angebote haben so ausgefertigt zu sein, daß ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (Druck) bemerkbar wäre. Korrekturen von Angaben der Bieter müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, daß zweifelsfrei feststeht, daß die Korrekturen vor der Angebotsabgabe erfolgt sind. Sie sind unter Angabe des Datums durch Unterschrift zu bestätigen. Lose Bestandteile des Angebotes sind mit dem Namen des Bieters zu versehen und als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen.

(4) Jedes Angebot hat insbesondere zu enthalten:

1. Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des Bieters;
2. bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluß und zur Abwicklung des Auftrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und die Erklärung, daß sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Leistungserbringung solidarisch verpflichten, sowie die Anschrift jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist;
3. bei Bietergemeinschaften die Erklärung, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen;

### vorgeschlagene Fassung

#### Form, Inhalt und Einreichung der Angebote

§ 34. (1) Die Bieter haben sich bei der Erstellung der Angebote an die Ausschreibungsunterlagen zu halten; der vorgeschriebene Text darf weder geändert noch ergänzt werden. Die Angebote haben sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung zu beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit der Erstellung von Teilaufgaben vorgesehen wurde.

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, sind das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Euro zu erstellen.

(3) Die Angebote haben in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufzuweisen; die Abgabe eines automationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch das vom Auftraggeber erstellte Leistungsverzeichnis vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird. Die Angebote haben so ausgefertigt zu sein, daß ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (Druck) bemerkbar wäre. Korrekturen von Angaben der Bieter müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, daß zweifelsfrei feststeht, daß die Korrekturen vor der Angebotsabgabe erfolgt sind. Sie sind unter Angabe des Datums durch bestätigen. Lose Bestandteile des Angebotes sind mit dem Namen des Bieters zu versehen und als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen.

(4) Jedes Angebot hat insbesondere zu enthalten:

1. Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des Bieters;
2. bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluß und zur Abwicklung des Auftrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und die Erklärung, daß sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Leistungserbringung solidarisch verpflichten, sowie die Anschrift jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist;
3. bei Bietergemeinschaften die Erklärung, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen;

## Fassung nach der 1. Novelle

4. die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen hat, seine Preise auf Grund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt hat und befugt ist, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen, und der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet;
5. Angaben über Teilleistungen, die der Bieter beabsichtigt, an Subunternehmer weiterzugeben. Hierbei sind die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen, an die der Bieter die Leistung weiterzugeben beabsichtigt. Die Subunternehmer dürfen nachträglich nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden.
6. den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde;
7. die Preise samt allen geforderten Aufgiederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen, bei veränderlichen Preisen die in der Ausschreibung bedungenen Angaben. Im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen. Wird für eine Position kein Preis erläutert, ist dies im Angebot zu erläutern;
8. sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen sowie die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht wurden (z.B. Probe, Muster);
9. allfällige gemäß den Ausschreibungsunterlagen zugelassene Alternativeangebote. Wenn die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung gefordert wird, ist der Nachweis der Gleichwertigkeit vom Bieter auf seine Kosten zu führen;
10. Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters.
- (5) Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem vorgeschriebenen vorgeschiedenen Kennwort bzw. Aktenzeichen oder - wenn ein solches nicht vorgeschrieben war - mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist einlangen. Die fristgerechte Einreichung eines Angebotes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Bieters. Gesondert einzureichende Bestandteile sind gleichartig wie die Angebote zu kennzeichnen.

## vorgeschlagene Fassung

4. die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen hat, seine Preise auf Grund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt und befugt ist, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen, und daß er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet;
5. Angaben über Teilleistungen, die der Bieter beabsichtigt, an Subunternehmer weiterzugeben. Hierbei sind die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen, an die der Bieter die Leistung weiterzugeben beabsichtigt. Die Subunternehmer dürfen nachträglich nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden.
- Personalüberlassungsfirmen sind Subunternehmern gleichzustellen;
6. den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde;
7. die Preise samt allen geforderten Aufgiederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen, bei veränderlichen Preisen die in der Ausschreibung bedungenen Angaben. Im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen. Wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
8. sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen sowie die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht wurden (z.B. Probe, Muster);
9. allfällige gemäß den Ausschreibungsunterlagen zugelassene Alternativeangebote. Wenn die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung gefordert wird, ist der Nachweis der Gleichwertigkeit vom Bieter auf seine Kosten zu führen;
10. Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters.
- (5) Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem vorgeschriebenen Kennwort bzw. Aktenzeichen oder - wenn ein solches nicht vorgeschrieben war - mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist einlangen. Die fristgerechte Einreichung eines Angebotes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Bieters. Gesondert einzureichende Bestandteile sind gleichartig wie die Angebote zu kennzeichnen.

## Fassung nach der 1. Novelle

### Öffnung der Angebote

§ 43. (1) Beim öffnen und beim nicht öffnen Verfahren sind die Angebote grundsätzlich am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen werden; in diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Bei der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises ist den Bewerbern die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten und das Ergebnis der Öffnung gehemmt zu halten.

(2) Vor dem Öffnen jedes Angebotes ist festzustellen, ob dieses ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist. Nach dem Öffnen ist festzustellen, ob das Angebot unvollständig ist, aus wieviel Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile der Angebote tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung der Angebote vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission des Auftraggebers so eindeutig zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

(3) Aus den Angeboten, auch aus Varianten- oder Alternativangeboten, sind vorzulegen:

- Name und Geschäftssitz des Bieters;
  - der Angebotspreis (mit Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes;
  - wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile, sofern daraus nicht auf den Einheitspreis geschlossen werden kann;
  - wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter.
- Aus Schreiben der Bieter, mit welchen einzelne Preise oder der Gesamtpreis des Angebotes abgeändert werden, darf nur der geänderte Gesamtpreis oder Angebotspreis bekanntgegeben werden.
- Weitere als in diesem Absatz genannte Angaben dürfen den Bieter nicht zur Kenntnis gebracht werden.

- (4) Es ist eine von den Mitgliedern der Kommission des Auftraggebers zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen, in welcher außer den nach Abs. 3 erforderlichen Festlegungen insbesondere Vermerke über offensichtliche Mängel in Angeboten einzutragen sind.
- (5) Nach Abschluß der Öffnung sind die Niederschrift sowie die Angebote und deren Umschläge so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

## vorgeschlagene Fassung

Öffnung der Angebote

§ 43. (1) Beim öffnen und beim nicht öffnen Verfahren sind die Angebote grundsätzlich am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen werden; in diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.

(2) Vor dem Öffnen jedes Angebotes ist festzustellen, ob dieses ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist. Nach dem Öffnen ist festzustellen, ob das Angebot unvollständig ist, aus wieviel Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile der Angebote tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung der Angebote vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission des Auftraggebers so eindeutig zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

(3) Aus den Angeboten, auch aus Varianten- oder Alternativangeboten, sind vorzulegen:

- Name und Geschäftssitz des Bieters;
- der Angebotspreis (mit Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes;
- wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile;
- wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter.

- (4) Es ist eine von den Mitgliedern der Kommission des Auftraggebers zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen, in welcher außer den nach Abs. 3 erforderlichen Festlegungen insbesondere Vermerke über offensichtliche Mängel in Angeboten einzutragen sind.
- (5) Nach Abschluß der Öffnung sind die Niederschrift sowie die Angebote und deren Umschläge so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

## Fassung nach der 1. Novelle

## Ausscheiden von Angeboten

## § 47. Ausscheiden sind:

1. Angebote von BieterInnEn, welche die geforderten Nachweise über Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie über die allgemeine Zuverlässigkeit nicht erbracht haben; die allgemeine Zuverlässigkeit gilt insbesondere als nicht gegeben, wenn dem Bieter schwer wiegende (§ 16 Abs. 5 bis 9 dieses Landesgesetzes) Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, zuzurechnen sind;
2. Angebote von BieterInnEn, die nach § 16 Abs. 3 Z 2 bekannt gewordenen Übertretungen, insbesondere wegen deren Umfang, Dauer oder Wiederholung schwerwiegend sind. Zu der Frage, ob die gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 bekannt gewordenen Übertretungen schwerwiegend sind, sind Stellungnahmen der im § 16 Abs. 3a letzter Satz angeführten Kammern einzuholen;
3. Angebote von BieterInnEn, die nach § 16 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
4. Angebote, die eine, gegebenenfalls durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte, nicht plausiblE Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;
5. Angebote um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
6. Angebote, bei denen eine Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
7. Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, wenn der Nachweis über den Ertrag nicht erbracht wurde;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote, fehler- oder mangelhafte Angebote oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden, oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn diese nicht zugelassen waren;
9. Angebote von BieterInnEn für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen haben;
10. Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 27 Abs. 3 nicht zulässig sind.

## vorgeschlagene Fassung

## Ausscheiden von Angeboten

## § 47. Ausscheiden sind:

1. Angebote von BieterInnEn, welche die geforderten Nachweise über Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie über die allgemeine Zuverlässigkeit nicht erbracht haben; die allgemeine Zuverlässigkeit gilt insbesondere als nicht gegeben, wenn dem Bieter schwer wiegende (§ 16 Abs. 5 bis 9 dieses Landesgesetzes) Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 120/1999, zuzurechnen sind;

## 2. Angebote von BieterInnEn, die gemäß § 16 Abs. 10 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind:

3. Angebote, die eine, gegebenenfalls durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte, nicht plausiblE Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;
4. Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
5. Angebote von BieterInnEn, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben bzw. deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
6. Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, wenn der Nachweis über den Ertrag nicht erbracht wurde;
7. verspätet eingebrachte Angebote;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote, fehler- oder mangelhafte Angebote oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden, oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn diese nicht zugelassen waren;
9. Angebote von BieterInnEn für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen haben;
10. Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 27 Abs. 3 nicht zulässig sind.

Einstellung nach der 1. Novelle

**Zuschlagsentscheidung**  
**§ 47a. (1)** Die vergebende Stelle teilt den Bietern die Zuschlagsentscheidung (§ 15 Abs. 8 Z 1) nachweislich schriftlich mit. Die Übertragung der Mitteilung kann nach Maßgabe der der vergebenden Stelle und den Bietern zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege der Telekopie, telegrafisch, festschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

(2) Innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags sind den ausgeschiedenen Bietern über dieses die Gründe für das Ausscheiden ihres Angebotes und den Bieter, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingerreicht haben, die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebotes mitzuteilen. Hierbei gilt Abs. 1 letzter Satz. Die vergebende Stelle kann jedoch bestimmt der in diesem Absatz genannten Informationen über die Zuschlagsentscheidung zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gasetzesvolzug behindert, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder die berechtigten Geschäftsinteressen von öffentlichen oder privaten Unternehmen einschließlich derjenigen des Unternehmens, an das der Zuschlag erteilt werden soll, beeinträchtigen würde oder den laueren Wettbewerb zwischen den Unternehmern beeinträchtigen könnte.

Zusammenfassung

llagsenthebung  
(1) Während der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihre Angebote gebunden, d. h. sie dürfen diese weder ändern, ergänzen noch zurückziehen. Die Zuschlagsfrist soll im allgemeinen drei Monate nicht überschreiten. Im Falle eines Vorverfahrens (§ 96) ist der in § 96 Abs. 3 festgelegte Zeitraum, in dem der Zuschlag nicht erteilt werden darf, im Falle einer einstweiligen Verfügung (§ 100), mit der dem Auftraggeber vorläufig untersagt wird, den Zuschlag zu erteilen, die Dauer der Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung, in die Zuschlagsfrist nicht einzurechnen. Im Falle eines Antrages auf Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung (§ 99 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Z 4) verlängert sich die Zuschlagsfrist um die gesamte Dauer des Verfahrens vor dem

**Vergabekontrollsenat.**  
Die Erfüllung des Zuschlags hat auf das technisch und wirtschaftlich günstigste

2) Die Erteilung des Zuschlags hat auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen. Demnach ist nicht allein der niedrigste Preis ausschlaggebend, außer die betreffenden Angebote wären im übrigen vollkommen gleichwertig.

3) Scheint im Falle eines bestimmten Auftrages der Preis eines Angebotes im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebotes verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

**Zuschlagsentscheidung**  
§ 47a. (1) Die vergebende Stelle teilt den Bietern die Zuschlagsentscheidung (§ 15 Abs. 8 Z 1) nachweislich schriftlich mit. Die Übertragung der Mitteilung kann nach Maßgabe der der vergebenden Stelle und den Bietern zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege der Telekopie, telegrafisch, festschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

(2) Innerhalb einer Frist von einer Woche, im Falle des § 52 von drei Tagen, nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags sind den ausgeschriebenen Bieter über die Gründe für das Ausscheiden ihres Angebotes und den Beteiligung ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, die Merkmale und relative Vorteile des erfolgreichen Angebotes mitzuteilen. Hierbei gilt Abs. 1 letzter Satz. Die vergebende Stelle kann jedoch bestimmen, der in diesem Absatz genannten Informationen über die Zuschlagsentscheidung zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen von öffentlichen oder privaten Unternehmen einschließlich derjenigen des Unternehmens, an das der Zuschlag erteilt werden soll, beeinträchtigen würde oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Unternehmern beeinträchtigen könnte.

## Zuschlagserteilung

Der Leistungserbringer  
Während der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihre Angebote gebunden, d. h. sie dürfen diese weder ändern, ergänzen noch zurückziehen. Die Zuschiagsfrist soll im allgemeinen drei Monate nicht überschreiten. Im Falle eines Vorverfahrens (§ 96) ist der in § 96 Abs. festgelegte Zeitraum, in dem der Zuschlag nichterteilt werden darf, im Falle einer einstweiligen Verfügung (§ 100), mit der dem Auftraggeber vorläufig untersagt wird, den Zuschlag zu erteilen, die Dauer der Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung, in die Zuschlagsfrist nicht einzurechnen. Im Falle eines Antrages auf Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung (§ 99 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Z 4) verlängert sich die Zuschlagsfrist um die gesamte Dauer des Verfahrens vor dem Vergabekontrollsenat.

(2) Die Erteilung des Zuschlags hat auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen. Demnach ist nicht allein der niedrigste Preis ausschlaggebend, außer die betreffenden Angebote wären im übrigen vollkommen gleichwertig.

(3) Scheint im Falle eines bestimmten Auftrages der Preis eines Angebotes im Verhältnis zu Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebotes verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

(4) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Er teilt diesen Entschluß auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

§ 52. (1) Können die im § 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

1. die Frist für den Eingang des Antrages auf Teilnahme, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage zu betragen hat,
2. beim nicht offenen Verfahren die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Auforderung an, mindestens 10 Tage zu betragen hat.

(2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsumlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

(4) **Die Zuschlagserteilung darf frühestens vier Wochen, im Falle des § 52 frühestens eine Woche, nach der Zustellung der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung (§ 47a) an die Bieter erfolgen.**

§ 52. (1) Können die im § 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

1. die Frist für den Eingang des Antrages auf Teilnahme, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage zu betragen hat,
2. beim nicht offenen Verfahren die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Auforderung an, mindestens 10 Tage zu betragen hat.

(2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsumlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

## Fassung nach der 1. Novelle

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegrafisch, telefonisch, telefisch, durch Fernschreiben oder durch Fernkopien übermittelt, so sind sie schriftlich - vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen - zu bestätigen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegrafisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt, so sind sie schriftlich - vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen - zu bestätigen.

§ 56a. Die für offene Verfahren in § 50 Abs. 1 und für nicht offene Verfahren in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in offenen Verfahren auf 22. In nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 2 eine Vorinformation gemäß § 58 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B des Anhangs IV, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D des Anhangs IV (Verhandlungsverfahren) enthalten, sowie diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.

§ 57. (1) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so ist die im § 50 Abs. 1 vorgesehene Frist entsprechend zu verlängern.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die im § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 2 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

## Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 58. Die öffentlichen Auftragnegeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltjahres eine unverbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Vorinformation über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des Musters A in Anhang IV, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 5, mindestens 750 000 ECU erreicht.

Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren hat die nach § 33 zu ergehende Aufforderung unter Verwendung des Musters C oder D in Anhang V zu erfolgen.

## § 62

## vorgeschlagene Fassung

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegrafisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt, so sind sie schriftlich - vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen - zu bestätigen.

§ 56a. Die für offene Verfahren in § 50 Abs. 1 und für nicht offene Verfahren in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in offenen Verfahren auf 22. In nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 2 eine Vorinformation gemäß § 58 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B des Anhangs IV, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D des Anhangs IV (Verhandlungsverfahren) enthalten, sowie diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.

§ 57. (1) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so sind die im § 50 Abs. 1 und § 56a erster Fall vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in den §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 und § 56a vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 58. Die öffentlichen Auftragnegeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltjahres eine unverbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Vorinformation über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des Musters A in Anhang IV zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 5, mindestens 750 000 Euro erreicht.

## Fassung nach der 1. Novelle

### vorgeschlagene Fassung

#### Fristen

§ 63. Die in § 50 Abs. 1 vorgesehene Frist kann im Falle der Durchführung eines Vorinformationsverfahrens auf 36, jene in § 51 Abs. 2 vorgesehene Frist auf 26 Tage verkürzt werden. Als Vorinformation gilt eine vom Auftraggeber gemäß § 55 Abs. 1 entsprechend dem Muster A in Anhang V erstellte Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

Fristen  
§ 63. Die für **offene Verfahren** in § 50 Abs. 1 und für **nicht offene Verfahren** in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in **offenen Verfahren** auf 22, in **nicht offenen Verfahren** auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem **Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung** gemäß § 60 Abs. 2 eine **Vorinformation** gemäß § 65 an das Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei **offenen Verfahren** mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß **Teil B** des Anhangs V, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß **Teil C** oder gegebenenfalls **Teil D** des Anhangs V (Verhandlungsverfahren) enthalten, soweit diese Informationen zum **Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation** vorliegen.

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 72. (1) Dienstleistungsaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Dienstleistungsauftrag auf Grund seiner Besonderheit nur von einem eingeschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, da besondere Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein muss;
  2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Dienstleistungsauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
  3. ein durchgeführtes offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot erbracht hat;
  4. wenn die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können und § 52 anzuwenden ist.
- (2) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist unter Verwendung der Muster B oder C in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen.

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 72. (1) Dienstleistungsaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Dienstleistungsauftrag auf Grund seiner Besonderheit nur von einem eingeschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, da besondere Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein muss;
  2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Dienstleistungsauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
  3. ein durchgeführtes offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot erbracht hat;
  4. wenn die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können und § 52 anzuwenden ist.
- (2) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist unter Verwendung der Muster B oder C in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen.

#### Fristen

§ 63. Die für **offene Verfahren** in § 50 Abs. 1 und für **nicht offene Verfahren** in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in **offenen Verfahren** auf 22, in **nicht offenen Verfahren** auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem **Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung** gemäß § 60 Abs. 2 eine **Vorinformation** gemäß § 65 an das Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei **offenen Verfahren** mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß **Teil B** des Anhangs V, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß **Teil C** oder gegebenenfalls **Teil D** des Anhangs V (Verhandlungsverfahren) enthalten, soweit diese Informationen zum **Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation** vorliegen.

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 72. (1) Dienstleistungsaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Dienstleistungsauftrag auf Grund seiner Besonderheit nur von einem eingeschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, da besondere Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein muss;
  2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Dienstleistungsauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
  3. ein durchgeführtes offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot erbracht hat;
  4. wenn die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können und § 52 anzuwenden ist.
- (2) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist unter Verwendung der Muster B oder C in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen.

### Fassung nach der 1. Novelle

#### vorgeschlagene Fassung

- (3) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe unter Verwendung des Musters D in Anhang VIII öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn
1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine Angebote oder keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden;
  2. es sich um Dienstleistungsaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserfüllung verbundenen Risiken dies gleichfalls verhindern;
  3. wenn die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Anhanges XIV, dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.
- (4) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, können Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn
1. in dem Fall gemäß Abs. 3 Z 1 alle Unternehmer einbezogen werden, welche die Voraussetzungen der §§ 38 und 41 erfüllen und Angebote unterbreitet halten, die den formalen Voraussetzungen der Ausschreibung für das offene bzw. nicht offene Vergabeverfahren entsprochen hatten;
  2. wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden. Auf Verlangen ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Bericht vorzulegen;
  3. der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten bekannten Unternehmer erfüllt werden kann;
  4. im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;

- (3) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe unter Verwendung des Musters D in Anhang VIII öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn
1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine Angebote oder keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden;
  2. es sich um Dienstleistungsaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserfüllung verbundenen Risiken dies gleichfalls verhindern;
  3. wenn die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Anhanges XIV, dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.
- (4) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, können Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn
1. in dem Fall gemäß Abs. 3 Z 1 alle Unternehmer einbezogen werden, welche die Voraussetzungen der §§ 38 und 41 erfüllen und Angebote unterbreitet halten, die den formalen Voraussetzungen der Ausschreibung für das offene bzw. nicht offene Vergabeverfahren entsprochen hatten;
  2. wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden. Auf Verlangen ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Bericht vorzulegen;
  3. der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten bekannten Unternehmer erfüllt werden kann;
  4. im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

5. dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes, ein nicht offenes Verfahren oder die Frist für ein Verhandlungsverfahren einzuhalten. Die Umstände, welche die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;
6. zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen waren, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich werden und entweder
- eine Trennung vom bestehenden Hauptauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist, oder
  - eine Trennung möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits beauftragten Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind.
- In den Fällen der lit. a oder b darf der Gesamtwert dieser zusätzlichen Dienstleistungen **50 vH des Wertes des Hauptauftrages** nicht überschreiten.
7. Dienstleistungen wiederholt werden sollen und vom gleichen Auftraggeber an den gleichen Auftragnehmer, welcher bereits den ersten Auftrag erhalten hat, zur Vergabe gelangen sollen, sofern die Dienstleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war, welcher im offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung muß bereits in der ersten Ausschreibung enthalten gewesen sein und darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgen. Der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert ist der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 11 zugrunde zu legen.
- (5) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb derer die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter 5 liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
- (6) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter 3 liegen.

5. dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes, ein nicht offenes Verfahren oder die Frist für ein Verhandlungsverfahren einzuhalten. Die Umstände, welche die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;
6. zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen waren, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich werden und entweder
- eine Trennung vom bestehenden Hauptauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist, oder
  - eine Trennung möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits beauftragten Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind.
- In den Fällen der lit. a oder b darf der Gesamtwert dieser zusätzlichen Dienstleistungen **50 vH des Wertes des Hauptauftrages** nicht überschreiten.
7. Dienstleistungen wiederholt werden sollen und vom gleichen Auftraggeber an den gleichen Auftragnehmer, welcher bereits den ersten Auftrag erhalten hat, zur Vergabe gelangen sollen, sofern die Dienstleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war, welcher im offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung muß bereits in der ersten Ausschreibung enthalten gewesen sein und darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgen. Der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert ist der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 11 zugrunde zu legen.
- (5) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb derer die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter 5 liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
- (6) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter 3 liegen.

## Fassung nach der 1. Novelle

Durchführung von Wettbewerben

§ 73. (1) Die folgenden Absätze finden auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 **Euro** beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 200 000 **Euro** beträgt.

(2) Die Teilnahmeregeln sind den Interessenten mitzuteilen.

(3) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes ist unter Verwendung des Musters A in Anhang IX öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme darf nicht von der Herkunft eines Teilnehmers oder davon abhängig gemacht werden, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

(5) Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Auswahlkriterien sind eindeutig und nicht diskriminierend festzulegen. Die Zahl der zur Teilnahme aufgeforderten Bewerber muß ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Die Preisrichter müssen von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sein. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über diese oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in diesen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese auf Grund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden und nur auf Grund der Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Abs. 3 genannt sind.

Fristen  
§ 76.

Die in § 50 Abs. 1 vorgesehene Frist kann im Falle der Durchführung eines Vorinformationsverfahrens auf 36, jene in § 51 Abs. 2 vorgesehene Frist auf 26 Tage verkürzt werden. Als Vorinformation gilt eine vom Auftraggeber gemäß § 55 Abs. 1 entsprechend dem Muster A in Anhang VIII erstellte Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

## vorgeschlagene Fassung

Durchführung von Wettbewerben

§ 73. (1) Die folgenden Absätze finden auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 **Euro** beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 200 000 **Euro** beträgt.

- (2) Die Teilnahmeregeln sind den Interessenten mitzuteilen.
- (3) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes ist unter Verwendung des Musters A in Anhang IX öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme darf nicht von der Herkunft eines Teilnehmers oder davon abhängig gemacht werden, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
- (5) Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Auswahlkriterien sind eindeutig und nicht diskriminierend festzulegen. Die Zahl der zur Teilnahme aufgeforderten Bewerber muß ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
- (6) Die Preisrichter müssen von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sein. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über diese oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese auf Grund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden und nur auf Grund der Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Abs. 3 genannt sind.

Fristen  
§ 76.

**Die für offene Verfahren in § 50 Abs. 1 und für nicht offene Verfahren in § 51 Abs. 2 für den Eingang der Angebote vorgesehenen Fristen können in offenen Verfahren auf 22, in nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 2 eine Vorinformation gemäß § 78 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B des Anhangs VIII, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D des Anhangs VIII (Verhandlungsverfahren) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.**

## Fassung nach der 1. Novelle

**Besondere Bekanntmachungsvorschriften**  
**§ 78.** Die Auftraggeber können nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des **Musters A in Anhang VIII zu veröffentlichten (Vorinformation)**, sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 11, mindestens 750 000 Euro erreicht.

## Geltungsbereich

§ 80. (1) Für Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, gelten die Bestimmungen der Hauptstücke 1 bis 3 des 3. Teiles (Besondere Bestimmungen für Bestimmungen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge) nur dann, sofern dies in den Bestimmungen dieses Hauptstückes ausdrücklich vorgesehen ist. Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Hauptstückes in Widerspruch stehen.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder der Verteilung von Verteilung von

- Trinkwasser oder
- Strom oder
- Gas oder
- Wärme

oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

2. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbusen oder mit Kabel;

3. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das

Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste;

4. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der **Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr, mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen.**

## vorgeschlagene Fassung

**Besondere Bekanntmachungsvorschriften**  
**§ 78.** Die Auftraggeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des **Musters A in Anhang VIII zu veröffentlichten (Vorinformation)**, sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 11, mindestens 750 000 Euro erreicht.

## Geltungsbereich

§ 80. (1) Für Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, gelten die Bestimmungen der Hauptstücke 1 bis 3 des 3. Teiles (Besondere Bestimmungen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge) nur dann, sofern dies in den Bestimmungen dieses Hauptstückes ausdrücklich vorgesehen ist. Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Hauptstückes in Widerspruch stehen.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder der Verteilung von

- Trinkwasser oder
- Strom oder
- Gas oder
- Wärme

oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

2. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbusen oder mit Kabel;

3. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste;

4. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der **Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder anderen Verkehrsendeinrichtungen.**

### Fassung nach der 1. Novelle

#### vorgeschlagene Fassung

(3) Im Verkehrsbereich (Abs. 2 Z 2) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

(4) Als öffentliches Telekommunikationsnetz (Abs. 2 Z 3) gilt die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übertragen werden. Als Netzabschlußpunkt gilt dabei die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

(5) Telekommunikationsdienste im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Auf Wettbewerbe, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 400 000 **Euro** im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung bzw. 600 000 **Euro** im Telekommunikationssektor beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 400 000 **Euro** bzw. 600 000 **Euro** beträgt, ist § 73 sinngemäß anzuwenden.

Auswahl des Bewerberkreises  
§ 86. (1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Unternehmen zur Verfügung stellen, zu richten.

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 47 genannten Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(3) Im Verkehrsbereich (Abs. 2 Z 2) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

(4) Als öffentliches Telekommunikationsnetz (Abs. 2 Z 3) gilt die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übertragen werden. Als Netzabschlußpunkt gilt dabei die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

(5) Telekommunikationsdienste im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Auf Wettbewerbe, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 400 000 **Euro** im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung bzw. 600 000 **Euro** im Telekommunikationssektor beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 400 000 **Euro** bzw. 600 000 **Euro** beträgt, ist § 73 sinngemäß anzuwenden.

Auswahl des Bewerberkreises  
§ 86. (1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Unternehmen zur Verfügung stellen, zu richten.

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 47 genannten Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

### Fassung nach der 1. Novelle

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

**Prüfsystem**  
**§ 87. (1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben.**

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichweise auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Unternehmen mitzuteilen.

(4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrages getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber der Antragssteller nach spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrages entschieden wird.

(5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht  
 1. bestimmten Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmen nicht auferlegt hätten, sowie  
 2. Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

### vorgeschlagene Fassung

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

**[5] Die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 und 3 über die Teilnahme natürlicher und juristischer Personen an Vergabeverfahren sind anzuwenden.**

**Prüfsystem**  
**§ 87. (1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben. Auftraggeber, die ein Prüfsystem einrichten oder betreiben, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Unternehmer jederzeit einer Prüfung unterziehen können.**

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichweise auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Unternehmen mitzuteilen.

(4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrages getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber der Antragssteller nach spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrages entschieden wird.

(5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht  
 1. bestimmten Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmen nicht auferlegt hätten, sowie  
 2. Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

## Fassung nach der 1. Novelle

- (6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.
- (7) Die erfolgreichen Unternehmer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmer qualifiziert sind.
- (8) Auftraggeber können einem Unternehmer die Qualifikation nur aus Gründen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Anerkennung ist dem betroffenen Unternehmer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (9) Das Prüfsystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang XI zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfsystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Fristen  
 § 89. (1) Beim offenen Verfahren ist § 50 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angegebene Frist auf 36 Tage verkürzt werden kann, falls der Auftraggeber eine regelmäßige Bekanntmachung unter Verwendung des Musters Anhang XII im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

- (2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabebekanntmachung gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 (Anhang X/B bzw. C) oder einer Aufforderung gemäß § 91 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens 5 Wochen vom Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung an, auf höchstens 22 Tage verkürzt werden.

## Fassung nach der 1. Novelle

- vorgeschlagene Fassung
- (6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.
- (7) Die erfolgreichen Unternehmer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmer qualifiziert sind.
- (8) Auftraggeber können einem Unternehmer die Qualifikation nur aus Gründen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Anerkennung ist dem betroffenen Unternehmer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (9) Das Prüfsystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang XI zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfsystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.
- Fristen  
 § 89. (1) Im offenen Verfahren gilt § 50 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die dort angegebene Frist für den Eingang der Angebote auf 22 Tage verkürzt werden kann, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Vergabebekanntmachung eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 90 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesendet hat, vorausgesetzt, dass die regelmäßige Bekanntmachung auch die in Anhang XII Teil B und C genannten Angaben enthält, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung vorliegen.
- (2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen in nicht offenen Verfahren und in Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabebekanntmachung gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 (Anhang X Teil B bzw. C) oder einer Aufforderung gemäß § 91 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens 22 Tage vom Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung an.

## Fassung nach der 1. Novelle

- (3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens 3 Wochen - aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens 10 Tagen - von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.
- (4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie z.B. ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.
- (5) §§ 51 und 52 sind hinsichtlich der Vergaben nach diesem Hauptstück nicht anzuwenden.
- Besondere Bekanntmachungsvorschriften
- § 90. (1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen, die folgenden Angaben enthalten:
1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Wert mindestens 750 000 Euro beträgt;
  2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggeber geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach § 7 liegt;
  3. bei Dienstleistungsaufträgen den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistungen für jede der in Anhang XIV genannten Kategorien von Dienstleistungen, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen und deren geschätzter Gesamtwert und deren geschätzter Gesamtwert mindestens 750 000 ECU beträgt.
- (2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Anhang XII zu erstellen.
- § 91. (1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat
1. durch eine gemäß den Mustern Anhang X zu erstellende Vergabekanntmachung oder
  2. durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 90 oder
  3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems gemäß § 87 zu erfolgen.

## vorgeschlagene Fassung

- (3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens 24 Tagen - aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens 10 Tagen - von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.
- (4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie z.B. ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.
- (5) §§ 51 und 52 sind hinsichtlich der Vergaben nach diesem Hauptstück nicht anzuwenden.
- Besondere Bekanntmachungsvorschriften
- § 90. (1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen:
1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Wert mindestens 750 000 Euro beträgt;
  2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggeber geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach § 7 liegt;
  3. bei Dienstleistungsaufträgen den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistungen für jede der in Anhang XIV genannten Kategorien von Dienstleistungen, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen und deren geschätzter Gesamtwert mindestens 750 000 Euro beträgt.
- (2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Anhang XII zu erstellen.
- § 91. (1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat
1. durch eine gemäß den Mustern Anhang X zu erstellende Vergabekanntmachung oder
  2. durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 90 oder
  3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems gemäß § 87 zu erfolgen.

## Fassung nach der 1. Novelle

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

1. in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und
2. die Bekanntmachung
  - a) den Hinweis, daß dieser Aufruf im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
  - b) die Aufforderung an interessierte Teilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen, enthält und
  3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, alle Bieter oder Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag gemäß Anhang XVI zu bestätigen. Im Übrigen hat der Auftraggeber die im § 89 festgelegten Fristen einzuhalten.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems, so sind die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern auszuwählen, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 55 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

§ 92. (1) Auftraggeber haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe dieses Auftrages die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine nach Anhang XIII und Anhang IX/B abgefaßte Bekanntmachung durch eine nach Anhang XIII und Anhang IX/B abgefaßte Vergabeverfahrens durch eine nach Anhang XIII und Anhang IX/B abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen.

(2) Auftraggeber geben in ihrer Bekanntmachung an, inwieweit sie mit der Veröffentlichung von Angaben bei Anwendung des Anhangs XIII Abschnitt I hinsichtlich der Punkte 6 und 9 einverstanden sind.

## vorgeschlagene Fassung

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig,

1. in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und
2. die Bekanntmachung
  - a) den Hinweis, daß dieser Aufruf im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
  - b) die Aufforderung an interessierte Teilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen,
  3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen 12 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, alle Bieter oder Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag gemäß Anhang XVI zu bestätigen. Im Übrigen hat der Auftraggeber die im § 89 festgelegten Fristen einzuhalten.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems, so sind die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern auszuwählen, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 55 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

§ 92. (1) Auftraggeber haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe dieses Auftrages die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine nach Anhang XIII und Anhang IX/B abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen.

(2) Auftraggeber können in ihrer Bekanntmachung darauf hinweisen, dass es sich bei den in Anhang XIII Teil I Punkte 6, 9 oder 11 genannten Angaben um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt.

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

(3) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Forschung und Entwicklung vergeben, haben bei Anwendung des Anhanges XIII hinsichtlich des Punktes I/3 nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes anzugeben. Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Forschung und Entwicklung vergeben, auf die § 83 Abs. 2 Z 2 nicht anwendbar ist, haben, um nicht gegen ein Betriebsgeheimnis zu verstößen, bei Anwendung des Anhanges XIII hinsichtlich des Punktes I/3 mindestens ebenfalls so detaillierte Angaben wie in der Bekanntmachung eines Aufrufes zum Wettbewerb, im Falle eines Prüfungssystems zumindest ebenso detailliert wie nach § 87 Abs. 7 gefordert, zu machen. Bei den in Anhang XV genannten Fällen geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

§ 93. (1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes diesem Hauptstück unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, seine Entscheidungen über getroffenen Entscheidungen zu begründen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(3) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Forschung und Entwicklung vergeben, haben bei Anwendung des Anhanges XIII hinsichtlich des Punktes I/3 nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes anzugeben. Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Forschung und Entwicklung vergeben, auf die § 83 Abs. 2 Z 2 nicht anwendbar ist, haben, um nicht gegen ein Betriebsgeheimnis zu verstößen, bei Anwendung des Anhanges XIII hinsichtlich des Punktes I/3 mindestens ebenfalls so detaillierte Angaben wie in der Bekanntmachung eines Aufrufes zum Wettbewerb, im Falle eines Prüfungssystems zumindest ebenso detailliert wie nach § 87 Abs. 7 gefordert, zu machen. Bei den in Anhang XV genannten Fällen geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

§ 93. (1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes dem 4. Hauptstück des 3. Teils dieses Landesgesetzes unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, seine Entscheidungen über

- die Prüfung und Auswahl der Unternehmer und die Auftragsvergabe,
- die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes des § 29 Abs. 3 bei der Festlegung der technischen Spezifikationen,
- den Rückgriff auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 83 Abs. 2 sowie
- die Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Hauptstückes wegen Vorliegens eines der Ausnahmetatbestände des § 82 Abs. 1 zu begründen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(2) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuuhaltende Verfahren festlegen.

## Fassung nach der 1. Novelle

- (3) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsbunden sind, seine nach diesem Haupstück bestehenden Mitteilungspflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.
- Vergabekontrollsenat**  
 § 95. (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung für eine Amtszeit von sechs Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Drei Mitglieder, die auch fachkundige Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien sein können, sind nach Anhörung des Gemeinderats, je ein Mitglied nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, zu bestellen. Der Vorsitzende hat dem Richterstand anzugehören und ist nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu bestellen. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise ein erstes, ein zweites und ein drittes Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach ihrem Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung stattzufinden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen besondere Kenntnisse des Vergabewesens - die nach Anhörung des Gemeinderates zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder insbesondere in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vergabekontrollsenat erlischt:
1. bei Tod des Mitgliedes,
  2. bei Verzicht,
  3. bei Verlust der Wahlbarkeit zum Nationalrat (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBI. Nr. 471 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 117/1996).

## Fassung nach der 1. Novelle vorgeschlagene Fassung

- (3) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisunggebunden sind, seine nach diesem Haupstück bestehenden Mitteilungspflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen.
- Vergabekontrollsenat**  
 § 95. (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung für eine Amtszeit von sechs Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Drei Mitglieder, die auch fachkundige Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien sein können, sind nach Anhörung des Gemeinderats, je ein Mitglied nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, zu bestellen. Der Vorsitzende hat dem Richterstand anzugehören und ist nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu bestellen. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise ein erstes, ein zweites und ein drittes Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach ihrem Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung stattzufinden.

- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen besondere Kenntnisse des Vergabewesens - die nach Anhörung des Gemeinderates zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder insbesondere in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vergabekontrollsenat erlischt:
1. bei Tod des Mitgliedes,
  2. bei Verzicht,
  3. bei Verlust der Wahlbarkeit zum Nationalrat (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBI. Nr. 471 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 117/1996).

## Fassung nach der 1. Novelle

### vorgeschlagene Fassung

4. mit Ablauf der Amts dauer,  
5. beim Vorsitzenden und dessen Ersatzmitgliedern im Falle des Ausscheidens aus dem Richterstand.

6. durch Enthebung durch den Vergabekontrollsenat.

(3a) Ein Mitglied ist mit Bescheid des Vergabekontrollsenates seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen einer ordentlichen Funktionsausübung dauernd unfähig wird oder grobe Pflichtverletzungen begangen hat. Der Bescheid ist nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu beschließen. Dem betroffenen Mitglied steht kein Stimmrecht zu.

(4) Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und unabhangig und an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Sitzungen des Vergabekontrollsenates werden vom Vorsitzenden einberufen. Von einer Entscheidungstätigkeit sind Mitglieder des Vergabekontrollsenates hinsichtlich jener Vergabeverfahren ausgeschlossen, die eine Auftragsvergabe im Wirkungsbereich jener Institution (im Falle von Bediensteten des Magistrates der Stadt Wien jener Dienststelle, jener Teilunternehmung oder jenes Betriebes) betreffen, der sie angehören. Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit eines Mitgliedes bezweifeln, so hat es sich der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und seine Vertretung zu verlassen. Parteien können Mitglieder des Vergabekontrollsenates unter Angabe von Befangenheitsgründen ablehnen. Über die auffällige Befangenheit eines Mitgliedes und über Ablehnungsanträge entscheidet der Vergabekontrollsenat, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht. Die Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates und der Institution (im Falle von Bediensteten der Stadt Wien der Dienststelle, der Teilunternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, im Amtsblatt der Stadt Wien ist vom Vorsitzenden zu Beginn jedes Kalenderjahres zu veranlassen.

4. mit Ablauf der Amts dauer,  
5. beim Vorsitzenden und dessen Ersatzmitgliedern im Falle des Ausscheidens aus dem Richterstand,  
6. durch Enthebung durch den Vergabekontrollsenat.
- (3a) Ein Mitglied ist mit Bescheid des Vergabekontrollsenates seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung dauernd unfähig wird oder grobe Pflichtverletzungen begangen hat. Der Bescheid ist nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu beschließen. Dem betroffenen Mitglied steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Sitzungen des Vergabekontrollsenates werden vom Vorsitzenden einberufen. Ist ein Mitglied befangen oder vorübergehend verhindert, so ist das Ersatzmitglied einzuberufen. Von einer Entscheidungstätigkeit sind Mitglieder des Vergabekontrollsenates hinsichtlich jener Vergabeverfahren ausgeschlossen, die eine Auftragsvergabe im Wirkungsbereich jener Institution (im Falle von Bediensteten des Magistrates der Stadt Wien jener Dienststelle, jener Teilunternehmung oder jenes Betriebes) betreffen, der sie angehören. Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit eines Mitgliedes bezweifeln, so hat es sich der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und seine Vertretung zu verlassen. Parteien können Mitglieder des Vergabekontrollsenates unter Angabe von Befangenheitsgründen ablehnen. Über die auffällige Befangenheit eines Mitgliedes und über Ablehnungsanträge entscheidet der Vergabekontrollsenat, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht. Die Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates und der Institution (im Falle von Bediensteten der Stadt Wien der Dienststelle, der Teilunternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, im Amtsblatt der Stadt Wien ist vom Vorsitzenden zu Beginn jedes Kalenderjahres zu veranlassen.

## Fassung nach der 1. Novelle

### vorgeschlagene Fassung

(7) Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlüsse werden in Anwesenheit von sieben Mitgliedern mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmennthalzung ist nicht zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Darin sind die Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates, die an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Verfügungen im Rahmen der Verfahrensleitung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch von einem Mitglied getroffen werden.

(8) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind vom Landeshauptmann auf ihre Amtspflichten anzugetragen.

(9) Den Mitgliedern des Vergabekontrollsenates gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe von der Landesregierung tarifmäßig festzusezten ist.

(10) Der Vergabekontrollsenat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(11) Das Amt der Wiener Landesregierung hat dem Vergabekontrollsenat auf dessen Vorschlag das notwendige Personal für die Geschäftsführung und nach Anhörung des Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bedienstete, die Funktionen der Geschäftsführung ausüben, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Vergabekontrollsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und des jeweiligen Berichterstatters gebunden. Sie dürfen von diesen Funktionen nur nach Anhörung des Vorsitzenden entbunden werden. Jene Bediensteten, die mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung dieser Geschäftsstelle betraut sind, dürfen nicht bei der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mitwirken.

### Fristen

§ 98. Anträge an den Vergabekontrollsenat auf Nachprüfung wegen folgender behaupteter Rechtsverstöße sind beim Vergabekontrollsenat innerhalb nachstehender Fristen einzubringen:

1. hinsichtlich abgelehrter Bewerbungen (§ 101 Z 2) spätestens vier Wochen, im Falle des § 52 spätestens sechs Tage, nach Zustellung der Verständigung über die Gründe der Ablehnung;
2. hinsichtlich diskriminierender Anforderungen (§ 101 Z 1), sowie, wenn rechtswidrigerweise das nicht offene Vergabeverfahren oder das Verhandlungsverfahren gewählt wurde, spätestens zwei Wochen, im Falle des § 52 spätestens drei Tage, vor Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist, bei Wettbewerbsarbeiten;
3. hinsichtlich einer Verkürzung der in diesem Gesetz festgelegten Fristen für Teilnahmeanträge oder für den Eingang der Angebote spätestens drei Tage vor Ablauf

(7) Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmennthalzung ist nicht zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Darin sind die Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates, die an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Verfügungen im Rahmen der Verfahrensleitung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch von einem Mitglied getroffen werden.

(8) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind vom Landeshauptmann schriftlich oder mündlich auf ihre Amtspflicht anzugetragen.

(9) Den Mitgliedern des Vergabekontrollsenates gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe von der Landesregierung tarifmäßig festzusezten ist.

(10) Der Vergabekontrollsenat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(11) Das Amt der Wiener Landesregierung hat dem Vergabekontrollsenat auf dessen Vorschlag das notwendige Personal für die Geschäftsführung und nach Anhörung des Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bedienstete, die Funktionen der Geschäftsführung ausüben, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Vergabekontrollsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und des jeweiligen Berichterstatters gebunden. Sie dürfen von diesen Funktionen nur nach Anhörung des Vorsitzenden entbunden werden. Jene Bediensteten, die mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung dieser Geschäftsstelle betraut sind, dürfen nicht bei der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mitwirken.

Fristen § 98. Anträge an den Vergabekontrollsenat auf Nachprüfung wegen folgender behaupteter Rechtsverstöße sind beim Vergabekontrollsenat innerhalb nachstehender Fristen einzubringen:

1. hinsichtlich abgelehrter Bewerbungen (§ 101 Z 2) spätestens vier Wochen, im Falle des § 52 spätestens sechs Tage, nach Zustellung der Verständigung über die Gründe der Ablehnung;
2. hinsichtlich diskriminierender Anforderungen (§ 101 Z 1), sowie, wenn rechtswidrigerweise das nicht offene Vergabeverfahren oder das Verhandlungsverfahren gewählt wurde, spätestens zwei Wochen, im Falle des § 52 spätestens drei Tage, vor Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist, bei Wettbewerbsarbeiten;
3. hinsichtlich einer Verkürzung der in diesem Gesetz festgelegten Fristen für Teilnahmeanträge oder für den Eingang der Angebote spätestens drei Tage vor Ablauf

(7) Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmennthalzung ist nicht zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Darin sind die Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates, die an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Verfügungen im Rahmen der Verfahrensleitung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch von einem Mitglied getroffen werden.

(8) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind vom Landeshauptmann schriftlich oder mündlich auf ihre Amtspflicht anzugetragen.

(9) Den Mitgliedern des Vergabekontrollsenates gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe von der Landesregierung tarifmäßig festzusezten ist.

(10) Der Vergabekontrollsenat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(11) Das Amt der Wiener Landesregierung hat dem Vergabekontrollsenat auf dessen Vorschlag das notwendige Personal für die Geschäftsführung und nach Anhörung des Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bedienstete, die Funktionen der Geschäftsführung ausüben, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Vergabekontrollsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und des jeweiligen Berichterstatters gebunden. Sie dürfen von diesen Funktionen nur nach Anhörung des Vorsitzenden entbunden werden. Jene Bediensteten, die mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung dieser Geschäftsstelle betraut sind, dürfen nicht bei der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mitwirken.

der von der vergebenden Stelle festgesetzten Bewerbungs- oder Angebotsfrist;

4. hinsichtlich der Unterlassung einer vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung sowie, wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass der Auftraggeber die behauptete Rechtmäßigkeit entgegen einer Benachrichtigung nach § 96 Abs. 2 nicht behoben hat, bis zur Zuschlagserteilung;

5. hinsichtlich der erfolgten Zuschlagsentscheidung (§ 99 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Z 4) spätestens vier Wochen nach der Zustellung der Mitteilung über diese Entscheidung an den Antragssteller;

6. hinsichtlich der erfolgten Zuschlagserteilung (§ 99 Abs. 1 Z 2) spätestens sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zuschlags im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, im Falle des Unterbleibens der Veröffentlichung spätestens sechs Monate nach erfolgter Zuschlagserteilung.

Einstweilige Verfügungen

§ 100 (1) So bald ein Nachbesserungsverfahren eingesetzt ist, hat der

§ 100. (1) Sobald ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist, hat der Vergabekontrollsenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergriffen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragsstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Einstweilige Verfügungen können nur getroffen werden, wenn sie zur Abwendung eines drohenden Schadens nötig erscheinen; von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist abzusehen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Verfügung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Stelle festgesetzten Bewerbungs- oder Angebotsfrist;

4. hinsichtlich der Unterlassung einer vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung sowie, wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass der Auftraggeber die behauptete Rechtswidrigkeit entgegen einer Benachrichtigung nach § 96 Abs. 2 nicht behoben hat, bis zur Zuschlagserteilung;

**5. hinsichtlich der erfolgten Zuschlagsentscheidung (§ 99 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Z 4) spätestens vier Wochen, im Falle des § 52 spätestens eine Woche, nach der Zustellung der Mitteilung über diese Entscheidung an den Antragsteller;**

6. hinsichtlich der erfolgten Zuschlagserteilung (§ 99 Abs. 1 Z 2) spätestens sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zuschlags im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, im Falle des Unterbleibens der Veröffentlichung spätestens sechs Monate nach erfolgter Zuschlagserteilung.

§ 100. (1) Sobald ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist, hat der Vergabekontrollsenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragsstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Einstweilige Verfügungen können nur getroffen werden, wenn sie zur Abwendung eines drohenden Schadens nötig erscheinen; von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist abzusehen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Verfügung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

### Fassung nach der 1. Novelle

1. die voraussehbaren Folgen der einstweiligen Verfügung für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und des Auftraggebers sowie
  2. ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an einer Fortführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Gesichtspunkte der zeitgerechten Aufgabenerfüllung, der Versorgungssicherheit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.
- (2) Mit einer einstweiligen Verfügung im Sinne des Abs. 1 können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Maßnahmen des Auftraggebers, ausgenommen die Zuschlagserteilung, bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.
- (3) Die im Interesse des Antragstellers zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.
- (4) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, anzugeben. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung wegfallen, hat der Vergabekontrollenrat diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung tritt die einstweilige Verfügung außer Kraft.

### vorgeschlagene Fassung

1. die voraussehbaren Folgen der einstweiligen Verfügung für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und des Auftraggebers sowie
  2. ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an einer Fortführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Gesichtspunkte der zeitgerechten Aufgabenerfüllung, der Versorgungssicherheit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.
- (2) Mit einer einstweiligen Verfügung im Sinne des Abs. 1 können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Maßnahmen des Auftraggebers, ausgenommen die Zuschlagserteilung, bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.
- (3) Die im Interesse des Antragstellers zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.
- (4) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, anzugeben. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung wegfallen, hat der Vergabekontrollenrat diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung tritt die einstweilige Verfügung außer Kraft.

### Fassung nach der 1. Novelle

(5) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen können frühestens zugleich mit dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung beim Vergabekontrollsenat gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit oder der Rechtswidrigkeit oder der unmittelbar drohenden Schädigung gestellt werden. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Antragsteller die von ihm begehrte Antrsteller die von ihm begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und den behaupteten Schaden genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Der Antrag ist beim Vergabekontrollsenat einzubringen.

(6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das VVG.

§ 101. Der Vergabekontrollsenat hat im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidungen eines Auftraggebers für nichtig zu erklären, wenn 1. in der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, in der Bekanntmachung der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes, in der öffentlichen Bekanntmachung, mit der Unternehmer aufgefordert werden, sich um die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren zu bewerben, in der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens oder in den Ausschreibungsunterlagen diskriminierende Anforderungen enthalten waren;

2. ein Bewerber entgegen den Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen oder in der öffentlichen Bekanntmachung, in der Unternehmer aufgefordert wurden, an einem nicht offenen Verfahren, an einem Verhandlungsverfahren oder an einem Wettbewerb teilzunehmen, abgelehnt wurde und der Auftraggeber bei Beachtung dieser Kriterien zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis kommen könnte;

3. rechtswidrigerweise das nicht offene Vergabeverfahren oder das Verhandlungsverfahren gewählt wurde, die in diesem Gesetz festgelegten Fristen für Teilnahmeanträge oder für den Eingang der Angebote verkürzt wurden oder vorgesetzte öffentliche Bekanntmachungen unterlassen wurden;

4. der Zuschlag nach der den Bieter mitgeteilten Zuschlagsentscheidung entgegen den entgegen den §§ 47 und 48 Abs. 2 nicht dem Antragsteller als Bestbieter erteilt wurde.

### vorgeschlagene Fassung

(5) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen können frühestens zugleich mit dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung beim Vergabekontrollsenat gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit oder der unmittelbar drohenden Schädigung gestellt werden. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Antragsteller die von ihm begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und den behaupteten Schaden genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Der Antrag ist beim Vergabekontrollsenat einzubringen.

(6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - **VVG, BGBI. Nr. 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/1998.**

§ 101. Der Vergabekontrollsenat hat im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidungen eines Auftraggebers für nichtig zu erklären, wenn 1. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, in der Bekanntmachung der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes, im Aufruf zum Wettbewerb, in der öffentlichen Bekanntmachung, mit der Unternehmer aufgefordert werden, sich um die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren zu bewerben, in der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens oder in den Ausschreibungsunterlagen diskriminierende Anforderungen enthalten waren;

2. ein Bewerber entgegen den Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen oder in der öffentlichen Bekanntmachung, in der Unternehmer aufgefordert wurden, an einem nicht offenen Verfahren, an einem Verhandlungsverfahren oder an einem Wettbewerb teilzunehmen, abgelehnt wurde und der Auftraggeber bei Beachtung dieser Kriterien zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis kommen könnte;

3. rechtswidrigerweise das nicht offene Vergabeverfahren oder das Verhandlungsverfahren gewählt wurde, die in diesem Gesetz festgelegten Fristen für Teilnahmeanträge oder für den Eingang der Angebote verkürzt wurden oder vorgesetzte öffentliche Bekanntmachungen unterlassen wurden.

4. der Zuschlag nach der den Bieter mitgeteilten Zuschlagsentscheidung entgegen den §§ 47 und 48 Abs. 2 nicht dem Antragsteller als Bestbieter erteilt wurde.

### Fassung nach der 1. Novelle

#### Mitteilungspflichten

§ 110. Die Auftraggeber sind, soweit dies auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, verpflichtet, die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergebene Aufträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### vorgeschlagene Fassung

§ 110. (1) Die Auftraggeber haben bis zum 31. August jedes Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Wege des Amtes der Landesregierung statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Aufträge zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nähere Regelungen über Art und Weise der Erfüllung der statistischen Verpflichtungen festgelegt hat, hat die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die zu ermittelnden statistischen Angaben zu erlassen, um insbesondere eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieses Landesgesetzes zu ermöglichen. In der Verordnung sind nähere Festlegungen zu treffen über folgende statistische Angaben:

1. Anzahl und Wert der Aufträge, die die in den §§ 1 Abs. 1 und 2, 73 Abs. 1 und 84 festgelegten Schwellenwerte übersteigen;
2. die Aufschlüsselung der Aufträge nach Arten der Vergabeverfahren, Lieferungen nach Warenbereichen und Bauarbeiten entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), Dienstleistungen nach Dienstleistungskategorien gemäß den Anhängen XIV und XV und nach der Nationalität der Unternehmen, die den Zuschlag erhalten haben;
3. Art des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestandes bei Verhandlungsverfahren;
4. Anzahl und Wert jener Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in Drittstaaten vergeben wurden;
5. Anzahl und Gesamtwert jener Aufträge, die auf Grund von Ausnahmebestimmungen zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, ABi. Nr. C 256 vom 03.09.1996, S. 1, vergeben wurden;
6. sonstige statistische Angaben, die auf Grund des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen erforderlich sind.

#### Strafbestimmung

§ 111. Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisunggebunden sind,

1. seine Auskunftsplicht gemäß § 105 verletzt oder
2. seiner Mitteilungspflicht gemäß § 110 nicht entspricht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

## Fassung nach der 1. Novelle

**ANHANG III**  
Liste der Berufsregister gemäß § 37 Abs. 2

- ANHANG III**  
LISTE DER EINSCHLÄGIGEN BERUFS- UND HANDELSREGISTER BZW.  
BESCHEINIGUNGEN UND EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNGEN GEMÄSS § 37 ABS. 2 Z 1  
UND § 38 ABS. 3 Z 1
- A. FÜR BAUAUFTRÄGE**
- für Belgien das „*Registre du Commerce*“ - „*Handelsregister*“;
  - für Dänemark das „*Handelsregister*“; „*Aktieselskabsregister*“ und „*Envensregister*“;
  - für Deutschland das „*Handelsregister*“ und die „*Handwerksrolle*“;
  - für Griechenland kann eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers verlangt werden;
  - für Spanien der „*Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo*“;
  - für Frankreich das „*Registre du commerce*“ und das „*Répertoire des Métiers*“;
  - für Italien das „*Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato*“;
  - für Luxemburg das „*Registre aux firmes*“ und die „*Rôle de la Chambre des métiers*“;
  - für die Niederlande das „*Handelsregister*“;
  - für Portugal der „*Comissão de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)*“;
  - im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „*Registrar of Companies*“ oder des „*Registrar of Friendly Societies*“ vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, daß er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
  - für Österreich das „*Firmenbuch*“, das „*Gewerberegister*“; die „*Mitgliederverzeichnisse*“ der Landeskammern“;
- vorgeschlagene Fassung

## Fassung nach der 1. Novelle

- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregister“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden das „Aktiebolagsregisteret“, das „Handelsregister“.

## vorgeschlagene Fassung

- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregister“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden die „Aktiebolags- handels- eller föreningregistren“;
- für Dänemark das „Aktieselskabstregister“, das „Foreningsregister“ und das „Handelsregister“;
- für Belgien das „Registre du commerce“ - „Handelsregister“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Chambre des métiers“;
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“;
- für Griechenland das „Vloetchnikó i Vionichaniko i Emporikó Epimelitirio“;
- für Spanien das „Registro Mercantil“ oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, dass diese eidestattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“ und das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“;
- Im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Lieferunternehmen „Incorporated“ oder „registered“ ist, oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidestattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt.
- für Österreich das „Flimenbuch“, das „Gewerberegister“, die „Mittelgederzeugzeichnisse der Wirtschaftskammern“
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregister“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden die „Aktiebolags- handels- eller föreningregistren“;

**C. FÜR DIENSTLEISTUNGSAUFRÄGE:**

- für Belgien das „Registre du commerce“ - „Handelsregister“ und die „Ordre Professionnels“ - „Beroepsorden“;
- für Dänemark das „Handelsregister“ und Selskabsstyrelsen“;
- für Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“ und das „Vereinsregister“;
- für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidessstattliche Erläuterung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden, in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorsehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs XIV das Berufsregister „Mitróu Meletión“ sowie das „Mitróu Graféion Meletión“;
- für Spanien das „Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda“;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“ das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“ oder der „Consiglio nazionale degli ordini professionali“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das „Registrio Nacional das Pessoas Colectivas“;
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidessstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt;
- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ die „Mitgliederverzeichnisse der Wirtschaftskammern“;
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregister“;
- für Island die „Firmaskrá und die „Hlutafélagaskrá““;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretakregisteret“;
- für Schweden die „aktiebolags-, handels- oder föreningssregistren“.

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

**ANHANG IV**  
Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59

- A. Verfahren zur Vorinformation**
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware.
  3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird (sofern bekannt).
  4. Sonstige Angaben.
  5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
  6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

- B. Offenes Verfahren**
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. a) Gewähltes Verfahren.  
b) Form des Vertrags, für den Angebote eingereicht werden sollen.
  3. a) Ort der Lieferung.  
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.

c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.

**ANHANG IV**  
MUSTER FÜR DIE BEKENNTMACHUNG VON LIEFERAUFTRÄGEN  
GEMÄSS §§ 17, 56, 58 UND 59**A. VORINFORMATIONEN**

1. Name, Anschrift, Telegrannmanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers und - falls anderslautend - Dienststelle, bei der zusätzliche Angaben eingeholt werden können
  2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware: CPA-Referenznummer
  3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt)
  4. Sonstige Angaben
  5. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
  7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbereinkommens fällt
- B. OFFENES VERFAHREN**
1. Name, Anschrift, Telegrannmanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
  3. a) Ort der Lieferung  
b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
  - c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Auflorderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
  - d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann

## Fassung nach der 1. Novelle

4. Elwa vorgeschrifte **Lieferfrist**.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
  - b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
  - c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für die Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
  - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
  - c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
  - b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung.
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung geben muß.
11. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.

## vorgesetzte Fassung

4. **Frist für den Abschluß der Lieferungen bzw. Dauer des Lieferauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrags**
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die **Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können**
  - b) Gegebenenfalls **Einsendefrist für solche Anträge**
  - c) Gegebene **Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen**
6. a) **Einsendefrist für die Angebote**
  - b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
  - c) Sprache(n), in der (dernen) sie abzufassen sind
7. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
  - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
8. Gegebenenfalls geforderte Kautioinen und Sicherheiten
9. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
11. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und **technischen Mindestanforderungen erfüllt**
12. **Bindefrist**
13. **Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind**
14. **Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten**

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

15. **Sonstige Angaben**
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung**
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung**
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**
19. **Angabe ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbereinkommens fällt**
- C. **NICHT OFFENES VERFAHREN**
  1. Name, Anschrift, Telegremannschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
  - b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens
  - c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
  3. a) Ort der Lieferung
  - b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
  - c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weitere Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
  - d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen bzw. Dauer des Lieferauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrags**
5. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.**
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
- c) Sprache(n). In der (denen) sie abzufassen sind

## Fassung nach der 1. Novelle

- vorgeschlagene Fassung
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer. Bescheinigungsmitteil.
10. Kriterien für die Auftragserteilung, falls diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbereinkommens fällt
- D. VERHANDLUNGSVERFAHREN**
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Verfahren
- b) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens.
- c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Leistung.
- b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
- c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
3. a) Ort der Leistung.
- b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
- c) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens.
- d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten.
9. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
11. Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestzahl von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
13. Sonstige Angaben
14. Tag(e) der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbereinkommens fällt
- D. VERHANDLUNGSVERFAHREN**
1. Name, Anschrift, Telegrannmanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Verfahren
- b) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens
- c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
3. a) Ort der Lieferung
- b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
- c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Auforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
- d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

4. **Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.**
5. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muss.**
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.  
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
8. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmitte.
9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten.
12. Tag vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- E. **Vergebene Aufträge**
1. Name und Anschrift des Auftraggebers.  
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.  
b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen bzw. Dauer des Lieferauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrags wird, haben muss.**
5. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.**
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme  
b) Anschrift, an die die Anträge auf Teilnahme zu richten sind  
c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind
7. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten**
8. **Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt**
9. **Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestanzahl von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden**
10. **Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten**
11. **Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten**
12. **Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**
13. **Sonstige Angaben**
14. **Tag der Absendung der Bekanntmachung**
15. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**
16. **Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbereinkommens fällt**
- E. **VERGEBENE AUFRÄGE**
1. **Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers**
2. **Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Begründung (§ 56 Abs. 4)**
3. **Tag der Auftragsvergabe**
4. **Zuschlagskriterien**
5. **Anzahl der eingegangenen Angebote**
6. **Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s)**
7. **Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer. Referenznummer**
8. **Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)**
9. **Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden**
10. **Sonstige Angaben**

## Fassung nach der 1. Novelle

11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  12. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
  13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Anhang V  
Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 62, 63, 65 und 66
1. Vorinformationsverfahren  
Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammamschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. a) Ort der Ausführung.  
b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk.  
c) Falls verfügbar: Abschätzung der Preisspanne für die geplanten Arbeiten.
  3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s).  
b) Falls bekannt: voraussichtlicher Baubeginn.  
c) Falls bekannt: vorgesehener Bauausführungs-Zeilplan.
  4. Falls bekannt: Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
  5. Sonstige Angaben.
  6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
  7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
  8. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

## B. OFFENES VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammamschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren  
b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3. a) Ort der Ausführung  
b) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag im mehreren Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzulegen
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst

## vorgeschlagene Fassung

11. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
  12. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- ANHANG V  
MUSTER FÜR DIE BEKENNTMACHUNG VON BAUAUFTÄGEN  
GEMÄSS §§ 17, 60, 63, 65 UND 66
- A. VORINFORMATIONSVERFAHREN
1. Name, Anschrift, Telegrammamschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. a) Ort der Ausführung  
b) Art und Umfang der Arbeiten und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk  
c) Falls verfügbar: Abschätzung der Kostenspanne für die geplanten Arbeiten
  3. a) Voriufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s)  
b) Falls bekannt: vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten  
c) Falls bekannt: vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten
  4. Falls bekannt: Bedingungen für die Durchführung der Arbeiten und die Preisrevisions und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
  5. Sonstige Angaben
  6. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
  8. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt
- B. OFFENES VERFAHREN
1. Name, Anschrift, Telegrammamschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren  
b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
  3. a) Ort der Ausführung  
b) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
  - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag im mehreren Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzulegen
  - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst

## Fassung nach der 1. Novelle

4. Erwähne Frist für die Ausführung.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
- b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Einreichfrist für die Angebote.
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
- c) Sprache, in der die Angebote abgerufen sein müssen.
7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
11. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
12. Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist.
13. Kriterien für die Auftragerteilung, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt
4. Frist für den Abschluss der Arbeiten bzw. Dauer des Bauauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können
- b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen
6. a) Einsendefrist für die Angebote
- b) Anschrift, an die sie zu richten sind
- c) Sprache(n), in der (denn) sie abgefasst sein müssen
7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
11. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer
12. Bindefrist
13. Kriterien für die Auftragerteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind
14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
15. Sonstige Angaben
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt
- vorgeschlagene Fassung

## Fassung nach der 1. Novelle

- C. Nicht offenes Verfahren
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.  
b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
  3. c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.  
a) Ort der Ausführung.  
b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
  4. c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen.  
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.  
Etwaige Frist für die Ausführung.
  5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
  6. a) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme.  
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.  
c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
  7. Frist für die Absendung von Auforderungen zur Angebotsabgabe.
  8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
  9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
  10. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
  11. Kriterien für die Auftragserteilung, falls diese nicht in den Ausschreibungsumlagen oder in der Auforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
  12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
  13. Sonstige Angaben.
  14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.

## vorgeschlagene Fassung

- C. NICHT OFFENES VERFAHREN
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren  
b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens
  3. c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist  
a) Ort der Ausführung  
b) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können  
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen  
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt  
4. Frist für den Abschluß der Arbeiten bzw. Dauer des Bauauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten
  5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
  6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme  
b) Anschrift, an die sie zu richten sind  
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
  7. Frist für die Absendung von Auforderungen zur Angebotsabgabe
  8. Gegebenenfalls geforderte Kautioinen und Sicherheiten
  9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
  10. Erforderliche Angaben zur Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, denen dieser genügen muss
  11. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsumlagen enthalten sind
  12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
  13. Sonstige Angaben
  14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung

## Fassung nach der 1. Novelle

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- D. Verhandlungsverfahren
  1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammamschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
    - b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
    - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
    3. a) Ort der Ausführung.
    - b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
  - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Großordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben.
  - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
  6. a) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme.
  - b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
  - c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
9. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
12. Tag vorliegender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

## vorgeschlagene Fassung

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt
- D. VERHANDLUNGSVERFAHREN
  1. Name, Anschrift, Telegrammamschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
    - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
    - c) Art der Ausführung
    - d) Art und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
    - e) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Großordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen
    - f) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst
  3. a) Frist für den Abschluß der Arbeiten bzw. Dauer des Bauauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten
  4. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
    6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
    - b) Anschrift, an die sie zu richten sind
    - c) Sprache(n), in der (denein) sie abgefasst sein müssen
  7. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
  8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
  9. Angaben zur Lage des Unternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
  10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
  11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer
  12. Gegebenenfalls Tag(e) vorliegender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag(e) vorheriger Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungs-  
übereinkommens fällt
- E. VERGEBENE AUFTÄRGE
1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
  2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Begründung (§ 60 Abs. 4)
  3. Tag der Auftragserteilung
  4. Kriterien für die Auftragserteilung
  5. Anzahl der eingegangen Angebote
  6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s)
  7. Art und Umfang der erbrachten Leistung, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
  8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
  9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
  10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann
  11. Sonstige Angaben
  12. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
  13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

13. Sonstige Angaben
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Tag(e) vorheriger Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungs-  
übereinkommens fällt
- E. VERGEBENE AUFTÄRGE
1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
  2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung: Begründung (§ 60 Abs. 4)
  3. Tag der Auftragserteilung
  4. Kriterien für die Auftragserteilung
  5. Anzahl der eingegangenen Angebote
  6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s)
  7. Art und Umfang/Menge der Arbeiten, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks
  8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
  9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
  10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann
  11. Sonstige Angaben
  12. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
  13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

**Anhang VII**  
**Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 17, 72,  
 78 und 79**

**A. VORINFORMATIONENVERFAHREN**

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanskchrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beabsichtigte Gesambeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s) nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**B. OFFENES VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanskchrift, Telefon- und Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
3. Ausführungsstandort.
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.  
 b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift;  
 c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringung Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können.

**ANHANG VIII**  
**MUSTER FÜR DIE BEKENNTMACHUNG VON DIENSTLEISTUNGSAUFRÄGEN**  
**GEMÄSS §§ 17, 72, 78 UND 79**

**A. VORINFORMATIONENVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanskchrift, Telefon- und Telex- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers und - falls anders lautend - der Dienststelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können
  2. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Beschaffungen in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XIV
  3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien
  4. Sonstige Angaben
  5. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
  7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt
- B. OFFENES VERFAHREN**
  1. Name, Anschrift, Telegrammanskchrift, Telefon- und Telex- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
  2. Kategorie der Dienstleistung und deren Beschreibung; CPC-Referenznummer, Menge, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
  3. Erfüllungsort
  4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist  
 b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
 c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
  5. Angabe, ob Dienstleistungserbringung Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können

## Fassung nach der 1. Novelle

6. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
7. Dauer des Auftrags **oder** Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können;
  - b) gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen.
9. a) Frist für den Eingang der Angebote.
  - b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
  - c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
10. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
  - b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
11. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
13. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
14. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
15. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
16. Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
17. Sonstige Angaben.
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

## Fassung nach der 1. Novelle

- vorgeschlagene Fassung
6. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
  7. Frist für den Abschluss der Dienstleistung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Erbringung der Dienstleistung
  8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen beantragt werden können;**
    - b) Gegebenenfalls Einsendefrist für diese Anträge
    - c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen
  9. a) Einsendefrist für die Angebote
  - b) Anschrift, an die sie zu richten sind
  - c) Sprache(n), in der (denn) sie abzufassen sind
  10. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
    - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
  11. Gegebenenfalls geforderte Kautions- und Sicherheiten
  12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
  13. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
  14. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
  15. **Bindefrist**
  16. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, Ihre Rangfolge; andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind
  17. **Sonstige Angaben**
  18. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
  19. Tag der Absendung der Bekanntmachung
  20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
  21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

- C. Nicht offenes Verfahren
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
  3. Ausführungsort.
  4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufstand vorbehalten ist;
  - b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift;
  - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
  5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben kann.
  6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
  7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
  8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
  9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muss.
  10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
  - b) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme;
  - c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
  - d) Sprache(n), in der (denn) sie abgefasst sein müssen.
  11. Frist für die Absendung von Anforderungen zur Angebotsabgabe.
  12. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
  13. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.

## C. NICHT OFFENES VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer, Menge, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Anforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Geplante Anzahl bzw. Höchst- und Mindestzahl von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten
8. Frist für den Abschluß der Dienstleistung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Erbringung der Dienstleistung
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss
10. a) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens
- b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
- c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind
- d) Sprache(n), in der (denn) sie abgefasst sein müssen
11. Frist für die Absendung von Anforderungen zur Angebotsabgabe
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionsen und Sicherheiten
13. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringens sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

## Fassung nach der 1. Novelle

14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
14. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, ihre Rangfolge, wenn sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind
15. Sonstige Angaben
16. Datum der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbereinkommens fällt
- D. VERHANDLUNGSVERFAHREN**
1. Name, Anschrift, Telegrannmanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer, Menge, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können.
- Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Möglichkeit weiters Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
- b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Erbringung der Dienstleistung

## vorgeschlagene Fassung

## Fassung nach der 1. Novelle

9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
- b) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme;
  - c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
  - d) Sprache, in der diese Anträge abgetaßt sein müssen.
11. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
12. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer.
14. Sonstige Angaben.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag(e) der Veröffentlichung von Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbüroinkommens fällt
- E. VERGEBENE AUFRÄGE
1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung.
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
4. Tag der Auftragserteilung.
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift des/der Dienstleistungserbringer(s).
8. Mindest-/Höchstpreis oder Preisspanne.
9. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Sonstige Angaben
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens
- b) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme
  - c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind
  - d) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
11. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
12. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer
14. Sonstige Angaben
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Datum früherer Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsbüroinkommens fällt
- vorgeschlagene Fassung

Fassung nach der 1. Novelle

11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
14. Bezuglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

**Anhang X**  
Muster für die Bekanntmachung anlässlich eines Aufrufes zum Wettbewerb hinsichtlich von Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gemäß § 91

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammamschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt). Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. Anhang XV und Beschreibung der Dienstleistung.

3. Liefer- und Ausführungsort.

4. Bei Liefer- und Bauaufträgen:

- a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.

a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufträge zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens

vorgeschlagene Fassung

12. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
15. Bei Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Anhangs XV: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 79 Abs. 2)

**ANHANG X**

**MUSTER FÜR DIE BEKENNTMACHUNG ANLÄSSLICH EINES AUFRUFES ZUM WETTBEWERB HINSICHTLICH VON VERGABEN IM BEREICH DER WASSER-, ENERGIE- UND VERKEHRSVERSORGUNG SOWIE IM TELEKOMMUNIKATIONssektor GEMÄSS § 91**

**A. BEKENNTMACHUNG BEI OFFENEN VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammamschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe einer Rahmenübereinkunft vorliegt) Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. XV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer) Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen
3. Liefer- bzw. Ausführungsort
4. Bei Bau- und Bauaufträgen:

a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufträge zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Möglichkeiten, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.

c) Bei Bauaufträgen:  
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.

## 5. Bei Dienstleistungsaufträgen:

- a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen
- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- d) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
- e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können
6. Zulässige Varianten
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3
8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
9. a) Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen angefordert werden können.
- b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen
10. a) Frist für den Eingang der Angebote.
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
- c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind

b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Losen und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten

c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
- a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen
- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
- e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können

6. Zulässige Varianten

7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3

8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns

9. a) Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen angefordert werden können

b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen

10. a) Frist für den Eingang der Angebote
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind
- c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind

## Fassung nach der 1. Novelle

11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
12. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muß.
15. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
17. Zuschlagskriterien.
18. Sonstige Angaben.
19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
- B. BEKENNTMACHUNG BEI NICHT OFFENEN VERFAHREN
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefert-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
- Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. Anhang XV und Beschreibung der Dienstleistung.
3. Liefert- und Ausführungsort.
4. Bei Liefert- und Bauaufträgen:
- a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.

## vorgeschlagene Fassung

11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
12. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muss
15. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die der Unternehmer, an den der Auftrag vergeben wird, erfüllen muss
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind
17. Zuschlagskriterien. Andere Kriterien als der niedrigste Preis sind anzugeben, wenn sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen stehen
18. Andere Auskünfte
19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)
- B. BEKENNTMACHUNG BEI NICHT OFFENEN VERFAHREN
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefert-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenvereinbarung vorliegt)
- Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. XV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)
- Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen
3. Liefert- oder Ausführungsort
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
- a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens

## Fassung nach der 1. Novelle

- b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
- c) Bei Bauaufträgen:  
Angaben zum Zweck des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
- a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
- b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift.
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
- d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten:
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
8. Lieferungs- und Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrags und
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
- c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind

## vorgeschlagene Fassung

- b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und /oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
- c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
- a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen
- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
- c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
- e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können
6. Zulässige Varianten:
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3
8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muss
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind
- c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

- d) Angabe, ob eine schriftliche Bestätigung telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelter Teilnahmeanträge erforderlich ist
11. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe
12. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
14. Angaben über die besondere Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die dieser zu erfüllen hat
15. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in den Ausschreibungsumlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind.
16. Andere Auskünfte
17. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)
- C. BEKANNTMACHUNG BEI VERHANDLUNGSVERFAHREN**
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt) Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. XV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)
- Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen
3. Liefer- oder Ausführungsort
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
- a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhaben

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

- b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere Möglichkeiten oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
- c) Bei Bauaufträgen:  
Angaben zum Zweck des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:  
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.

- b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und /oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten
- c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:  
a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit weiters Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen  
b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufstand vorbehalten ist  
c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.  
e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 3  
8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Beteiliggemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muss

## Fassung nach der 1. Novelle

10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
11. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt werden wird.
12. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
13. Gegebenenfalls Namen und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
14. Gegebenenfalls Tag (Tage) vorliegehender Bekanntmachung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Sonstige Angaben.
16. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

## Fassung nach der Teilnahmeanträge

10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge  
 b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind  
 c) Sprache(n), in der (denn) die Anträge abzufassen sind  
 d) Angabe, ob eine schriftliche Bestätigung telefonisch, telefonisch, durch Fernschreiben, mit Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelter Teilnahmeanträge erforderlich ist
11. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und /oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
13. Angabe über die besondere Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die dieser zu erfüllen hat
14. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Auftragsunterlagen stehen
15. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftragnehmer bereits ausgewählten Unternehmer
16. Gegebenenfalls Datum der vorliegenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
17. Andere Auskünfte
18. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftragnehmer
20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)

## vorgeschlagene Fassung

Fassung nach der 1. Novelle

- Anhang XI**  
Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 87  
Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 87
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. Beschreibung des Prüfsystems.
  3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfsystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
  4. Gegebenenfalls Dauer des Prüfsystems

3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfsystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
4. Gegebenenfalls Dauer des Prüfsystems

3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfsystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
4. Gegebenenfalls Dauer des Prüfsystems

**Anhang XII**  
Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 90 und 91

- A. Bei Lieferaufträgen
  1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren
    - a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
    - b) Art des Vergabeverfahrens.
  3. Sonstige Angaben (z.B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).

vorgeschlagene Fassung

- ANHANG XI**  
**MUSTER FÜR DIE BEKENNTMACHUNG ÜBER DIE ANWENDUNG EINES PRÜFSYSTEMS**  
**GEMÄSS § 87**
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. Zweck des Prüfsystems (Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten - oder ihrer jeweiligen Kategorien -, die im Rahmen dieses Systems zu beziehen, zu erbringen bzw. zu erstellen sind)
  3. Die Bedingungen, die die Unternehmer aufgrund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf ihre Qualifikationen erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Unternehmer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren sowie ein Hinweis auf diese Unterlagen
  4. Gültigkeitsdauer des Prüfsystems und formale Vorschriften für Ihre Verlängerung
  5. Hinweis darauf, dass die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird
  6. Anschrift der Stelle, bei der weitere Informationen und Unterlagen über das Prüfsystem erhältlich sind (sofern sich diese Anschrift von der Anschrift in Punkt 1 unterscheidet)
  7. Gegebenenfalls weitere Angaben

**ANHANG XII**  
**MUSTER FÜR DIE REGELMÄSSIGE BEKENNTMACHUNG**  
**GEMÄSS §§ 89, 90 UND 91**

- A. AUF JEDEN FALL AUSZUFÜLLENDE RUBRIKEN
  1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können
    - a) Bei Lieferaufträgen: Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren
      - b) Bei Bauaufträgen: Art und Umfang der Leistungen, Kennmerkmale der Bauarbeit oder der Baujose
      - c) Bei Dienstleistungsaufträgen: Gesamtbetrag der voraussichtlichen Beschaffungen in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XIV
    3. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
    4. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)

## Fassung nach der 1. Novelle

vorgeschlagene Fassung

5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
- B. Bei Bauaufträgen
  1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
  2. Ort der Ausführung.
  - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks und Beschreibung der Baulose.
  - c) Geschätzte Gesamtauftragssumme
  3. a) Art des Vergabeverfahrens.
  - b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
  - c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
  - d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
  4. Finanzierungs-, Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen (sofern bekannt).
  5. Sonstige Angaben (z.B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Weltbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
  6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
  7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

## 5. Gegebenenfalls weitere Angaben

- B. AUSKÜNFTE, DIE ZWINGEND ZU ERTEILEN SIND, WENN DIE BEKANNTMACHUNG ALS AUFRUF ZUM WETTBEWERB BENUTZT WIRD ODER WENN SIE EINE VERKÜRZUNG DER FRISTEN FÜR DEN EINGANG DER BEWERBUNGEN ODER DER ANGEBOTE GESTATTET
6. Hinweis, dass interessierte Unternehmer dem Auftraggeber ihr Interesse an dem Auftrag oder an den Aufträgen mitteilen müssen
  7. Frist für den Eingang der Anträge auf Zusendung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe
  - C. AUSKÜNFTE, DIE - SOWEIT VERFÜGBAR - MITZUTEILEN SIND, WENN DIE BEKANNTMACHUNG ALS AUFRUF ZUM WETTBEWERB BENUTZT WIRD ODER WENN SIE EINE VERKÜRZUNG DER FRISTEN FÜR DEN EINGANG DER BEWERBUNGEN ODER DER ANGEBOTE GESTATTET
  8. Art und Menge der zu liefernden Waren oder Kennmerkmale der Bauarbeit oder Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer) sowie Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft oder Rahmenübereinkünfte geplant sind. Etwaige Optionsrechte für weitere Aufträge und voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei einer Reihe von Aufträgen oder wiederkehrenden Aufträgen weitere Angabe des voraussichtlichen Zeitplans der folgenden Aufrufe zum Wettbewerb
  9. Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder Mehreres gleichzeitig betreffen
  10. Frist für die Lieferung oder Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
  11. a) Anschrift, an die interessierte Unternehmer ihre Interessensbekundung schriftlich richten müssen
  - b) Frist für den Eingang der Interessensbekundungen
  - c) Sprache oder Sprachen, die für die Einreichung der Bewerbungen oder der Angebote zugelassen sind

## Fassung nach der 1. Novelle

3. a) (Sofern bekannt) voraussichtlicher Tag der Eroffnung der Verfahren zur Vergabe des Auftrags/des Aufträge.
- b) Art des Vergabeverfahrens.
4. Sonstige Angaben (z.B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

1. Angaben für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 92 Muster für die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
  1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
  2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
  3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfsystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe).
  - b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  - c) Im Falle von ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der betreffenden Bestimmung des § 83 Abs. 2.
5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Tag der Auftragserteilung.

## vorgeschlagene Fassung

12. Wirtschaftliche und technische Bedingungen, finanzielle und technische Sicherheiten, die von den Unternehmern verlangt werden
13. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt (sofern bekannt), zu dem die Verfahren für die Vergabe des Auftrags/des Aufträge eingeleitet werden
  - b) Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren)
  - c) Höhe des Betrags, der für die Unterlagen über die Konsultation zu entrichten ist, und Zahlungsmodalitäten

- ANHANG XIII**  
**MUSTER FÜR DIE BEKENNTMACHUNG DER VERGEBENEN AUFTÄRGE GEMÄSS § 92  
 I. LANGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN**
1. Name und Anschrift des Auftraggebers
  2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)
  3. Zum mindest eine Zusammenfassung der Art und Menge der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen
  4. a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfsystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe)
    - b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
    - c) Bei ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der einschlägigen Bestimmung des § 83 Abs. 2 oder des § 81
  5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren)
  6. Zahl der eingegangenen Angebote
  7. Datum der Auftragsvergabe

## Fassung nach der 1. Novelle

8. Für Gelegenheitskäufe nach § 83 Abs. 2 Z 10: gezahltter Preis.
9. Name und Anschrift des Unternehmers.
10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag an Subunternehmer vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
11. Gezahlter Preis oder Preis des höchsten und des niedrigsten Angebots, dem bei der Auftragsvergabe Rechnung getragen wurde
12. Fakultative Angaben:
  - Wert und Teil des Auftrags, der als Subauftrag an Dritte vergeben wird
  - werden ist oder möglichstweise vergeben wird
  - Zuschlagskriterien
13. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde)
14. Wert ledes vergebenen Auftrags
15. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (Gemeinschaftsursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert)
16. Wurden die in § 29 Abs. 3 bei Verwendung der europäischen Spezifikationen vorgesehene Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
17. Welches Zuschlagskriterium wurde angewandt (das wirtschaftlich günstigste Angebot, der niedrigste Preis)?
18. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot gemäß § 30 eingereicht hat?
19. Sind Angebote gemäß § 45 und 47 Z 5 nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
21. Bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 92 Abs. 3)

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

8. Für Gelegenheitskäufe nach § 83 Abs. 2 Z 10 gezahlter Preis
9. Name und Anschrift des (der) Unternehmer(s)
10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Subauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden kann
11. Gezahlter Preis oder Preis des höchsten und des niedrigsten Angebots, dem bei der Auftragsvergabe Rechnung getragen wurde
12. Fakultative Angaben:
  - Wert und Teil des Auftrags, der als Subauftrag an Dritte vergeben
  - werden ist oder möglichstweise vergeben wird
  - Zuschlagskriterien
13. NICHT FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMTE ANGABEN
14. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde)
15. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (Gemeinschaftsursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert)
16. Wurden die in § 29 Abs. 3 bei Verwendung der europäischen Spezifikationen vorgesehene Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
17. Welches Zuschlagskriterium wurde angewandt (das wirtschaftlich günstigste Angebot, der niedrigste Preis)?
18. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot gemäß § 30 Abs. 1 gelegt hat?
19. Sind Angebote gemäß § 45 und 47 Z 5 nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
21. Bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 92 Abs. 3)

## Fassung nach der 1. Novelle

**Anhang XIV**  
**Dienstleistungen**

**Kategorien:**  
**Instandhaltung und Reparatur**  
**Landverkehr<sup>1)</sup>; einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr**  
**Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr**  
**Postbeförderung im Landverkehr<sup>1)</sup> sowie Luftpostbeförderung**

**Anhang XIV**  
**Dienstleistungen**

<b>Kategorie</b> <u>1</u>	<b>Titel</b> <u>Instandhaltung und Reparatur</u>	<b>CPC-Referenz-Nr.</b> <u>6112, 6122, 633, 886</u>	<b>CPV-Referenz-Nr.</b> <u>50200000-7, 50404000-9</u>
			<u>52700000-6</u> <u>ex 28000000-2</u> <u>ex 29000000-9</u> <u>72500000-0</u> <u>ex 31000000-6</u> <u>ex 32000000-3</u> <u>ex 33000000-0</u> <u>ex 34000000-7</u> <u>ex 35000000-4</u>
<u>2</u>	<u>Landverkehr<sup>2)</sup> einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr</u>	<u>712 (außer 71235), 7512, 87304</u>	<u>60212000-7, 60213000-4</u> <u>60214000-1, 60220000-6</u> <u>60230000-9</u> <u>60240000-2 (außer 60242100-7), 64121000-0, 74601400-6</u>
<u>3</u>	<u>Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr</u>	<u>73 (außer 7321)</u>	<u>62000000-2 (außer 62102100-8)</u>

vorgeschlagene Fassung

**Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten**  
**Forschung und Entwicklung<sup>3)</sup>**  
**Buchführung, -haltung und -prüfung**  
**Markt- und Meinungsforschung**

**Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten<sup>4)</sup>**  
**Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung;**  
**technische Versuche und Analysen**

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

4	<u>Werbung</u>	<u>71235.7321</u>	<u>60242100-7</u>
5	<u>Gebäudereinigung und Hausverwaltung</u>	<u>62102100-8</u>	<u>62102100-8</u>
	<u>Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage</u>	<u>62202000-8</u>	<u>62202000-8</u>
	<u>Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen</u>	<u>64201000-5</u>	<u>64202000-2</u>
6	<u>Finanzielle Dienstleistungen</u>	<u>ex 81</u>	
	<u>a) Versicherungsleistungen</u>	<u>812. 814</u>	
	<u>b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte<sup>1)</sup></u>		<u>660000000-0, 67200000-9</u>
			<u>650000000-3, 67100000-9</u>
7	<u>Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten</u>	<u>84</u>	<u>72000000-5</u>
8	<u>Forschung und Entwicklung<sup>1)</sup></u>	<u>85</u>	<u>73000000-2</u>
9	<u>Buchführung, -haltung und -prüfung</u>	<u>862</u>	<u>74112100-3</u>
10	<u>Markt- und Meinungsforschung</u>	<u>864</u>	<u>74122000-0</u>
11	<u>Unternehmensberatung und Verbundene Tätigkeiten<sup>1)</sup></u>	<u>865. 866</u>	<u>74130000-9</u>
12	<u>Architektur, technische Beratung und Planung; Integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen</u>	<u>867</u>	<u>74200000-1</u>
			<u>74300000-2</u>
13	<u>Werbung</u>	<u>871</u>	<u>74400000-3</u>
14	<u>Gebäudereinigung und Hausverwaltung</u>	<u>874</u>	<u>70300000-4</u>
		<u>82201 bis 82206</u>	<u>74700000-6</u>

## Fassung nach der 1. Novelle

## vorgeschlagene Fassung

<u>15</u>	<u>Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage</u>	<u>88442</u>	<u>222210000-5</u>
			<u>222223000-9</u>
			<u>222230000-1</u>

  

<u>16</u>	<u>Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen</u>	<u>94</u>	<u>22241000-1</u>
			<u>22250000-7</u>
			<u>22300000-3</u>

- 1) Ohne Eisenbahn.  
 2) Ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrundienst und Satellitenkommunikation.  
 3) Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.  
 4) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.  
 5) Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.
- 1) gemäß Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Gemeinsame Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV), BGBI. I Nr. 272/1997  
 2) ohne Eisenbahnverkehr nach Anhang XV, Kategorie 18
- 3) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 3
- 4) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 5  
 5) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 7  
 6) siehe aber § 9 Abs. 2 Z 4

Anhang XV  
Dienstleistungen im Sinne von § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 1

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
<u>17</u>	<u>Gaststätten und Beherbergungsgewerbe</u>	<u>64</u>	<u>55000000-0</u>
<u>18</u>	<u>Eisenbahnen</u>	<u>711</u>	<u>60100000-9, 60211000-0</u>
<u>19</u>	<u>Schiffahrt</u>	<u>72</u>	<u>61000000-5</u>
<u>20</u>	<u>Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs</u>	<u>74</u>	<u>63000000-9</u>

## Fassung nach der 1. Novelle

Rechtsberatung	<u>21</u>	Rechtsberatung	<u>861</u>	<u>74110000-3</u>
Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	<u>22</u>	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	<u>872</u>	<u>74500000-4</u>
Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	<u>23</u>	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	<u>873</u> (außer 87304)	<u>74600000-5</u> (außer 74601400-6)
Unterrichtswesen und Berufsausbildung	<u>24</u>	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	<u>92</u>	<u>80000000-4</u>
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	<u>25</u>	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	<u>93</u>	<u>85000000-9</u>
Erholung, Kultur und Sport	<u>26</u>	Erholung, Kultur und Sport	<u>96</u>	<u>92000000-1</u>
Sonstige Dienstleistungen	<u>27</u>			

## vorgeschlagene Fassung

Rechtsberatung	<u>21</u>	Rechtsberatung	<u>861</u>	<u>74110000-3</u>
Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	<u>22</u>	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	<u>872</u>	<u>74500000-4</u>
Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	<u>23</u>	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	<u>873</u> (außer 87304)	<u>74600000-5</u> (außer 74601400-6)
Unterrichtswesen und Berufsausbildung	<u>24</u>	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	<u>92</u>	<u>80000000-4</u>
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	<u>25</u>	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	<u>93</u>	<u>85000000-9</u>
Erholung, Kultur und Sport	<u>26</u>	Erholung, Kultur und Sport	<u>96</u>	<u>92000000-1</u>
Sonstige Dienstleistungen	<u>27</u>			

1) gemäß Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Gemeinsame Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV), BGBI. II Nr. 272/1997.

ANHANG XVI  
ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEMÄSS § 91 Abs. 2 Z 3 ÜBER AUFTRÄGE, BEI DENEN DER  
AUFRUF ZUM WETTBEWERB DURCH EINE REGELMÄSSIGE BEKANNTMACHUNG  
ERFOLGT

1. Name und Anschrift des Auftraggebers
2. Art des Auftrages: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehrere dieser Arten von Aufträgen
3. Art und Menge der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionen auf zusätzliche Aufträge und der gegebenenfalls veranschlagten Frist für die Inanspruchnahme dieser Option, bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen Art und Menge und gegebenenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachung späterer Ausschreibungen für die Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrages sein sollen

4. Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren)
5. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt, zu dem bei Lieferaufträgen die Lieferung bzw. bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden
6. a) Name und Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt bzw. bei der die Ausschreibungsumlagen und sonstige zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden können  
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für die Übersendung dieser Unterlagen
7. a) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage des Antrages auf Aufforderung zur Angebotsabgabe  
b) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherungsmittel (finanzielle Garantien)
9. Alle Anforderungen an den Unternehmer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht
10. Sonstige Angaben, die vom Unternehmer verlangt werden